

Ständerat

Herbstsession 2026

26.023 s Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU (Bilaterale III)»

1

Entwurf des Bundesrates

Anträge der Aussenpolitischen
Kommission des Ständerates

Anträge der Staatspolitischen
Kommission des Ständerates

Anträge der Staatspoliti-
schen Kommission des
Ständerates (siehe 26.425)

vom 13. März 2026

vom 3. September 2026

vom 29. Juni 2026

vom 29. Juni 2026

Mehrheit

Minderheit (Chiesa,
Germann, Rieder)

Eintreten

Nichteintreten

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

(Fakultatives Referendum,
gemäss Bundesrat)

(Verfassungsänderung)

(Obligatorisches Refe-
rendum, sui generis)

(Fakultatives Referendum,
gemäss Bundesrat)

(Verfassungsänderung
26.425)

Mehrheit

Minderheit (Rieder, Bischof
Pirmin, Germann, Gössi,
Schwander)

Mehrheit

Minderheit (Moser, Binder,
Broulis, Jositsch, Maillard
Pierre-Yves)

**Bundesbeschluss
über die Genehmi-
gung und die Umset-
zung der Abkom-
men über die
Stabilisierung der
Beziehungen zwi-
schen der Schweiz
und der EU
(Bilaterale III)**

vom ...

**Bundesbeschluss
über die Genehmi-
gung der Abkommen
über die Stabilisier-
ung der Beziehungen
zwischen der
Schweiz und der EU
(Bilaterale III)**

Gemäss Bundesrat

**Bundesgesetz
über die Umsetzung
der Abkommen über
die Stabilisierung der
Beziehungen zwi-
schen der Schweiz
und der EU
(Bilaterale III)**

(siehe Art. 1-4, Ziff. I-III,
Entwürfe 10 und 11)

(siehe Art. 1-4, Ziff. I-III,
Entwürfe 10 und 11)

(siehe Art. 1-4, Ziff. I-III,
Entwürfe 10 und 11)

(siehe Art. 1-4, Ziff. I-III,
Entwürfe 10 und 11)

(siehe Art. 1-4, Ziff. I-III,
Entwürfe 10 und 11)

Bundesrat	APK des Ständerates		SPK des Ständerates		SPK des Ständerates
	(Mehrheit)	(Minderheit (Rieder, ...))	(Mehrheit)	(Minderheit (Moser, ...))	(26.425)

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenos-
senschaft,*

gestützt auf die Artikel 54
Absatz 1 und 166 Absatz 2 der
Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft
des Bundesrates vom
13. März 2026²,

beschliesst:

1 SR 101
2 BBl 2026 ...

Bundesrat	APK des Ständerates	SPK des Ständerates	SPK des Ständerates
	(Mehrheit)	(Minderheit (Rieder, ...))	(Minderheit (Moser, ...))

Art. 1

Art. 1

Art. 1

Art. 1

*Streichen**(siehe 26.425)*¹ Es werden genehmigt:

- a. das Änderungsprotokoll vom 2. März 2026³ zum Abkommen vom 21. Juni 1999⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit;
- b. das Institutionelle Protokoll vom 2. März 2026⁵ zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit;
- c. das Änderungsprotokoll vom 2. März 2026⁶ zum Abkommen vom 21. Juni 1999⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen;

³ SR ...; **BBI ...**⁴ SR **0.142.112.681**⁵ SR ...; **BBI ...**⁶ SR ...; **BBI ...**⁷ SR **0.946.526.81**

Bundesrat	APK des Ständerates	SPK des Ständerates	SPK des Ständerates
	(Mehrheit)	(Minderheit (Rieder, ...))	(Minderheit (Moser, ...))
d. das Institutionelle Protokoll vom 2. März 2026 ⁸ zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen;			
e. das Änderungsprotokoll vom 2. März 2026 ⁹ zum Abkommen vom 21. Juni 1999 ¹⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse;			
f. das Institutionelle Protokoll vom 2. März 2026 ¹¹ zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse;			
g. das Protokoll über staatliche Beihilfen vom 2. März 2026 ¹² zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenver-			

8 SR ...; **BBI** ...9 SR ...; **BBI** ...10 SR **0.740.72**11 SR ...; **BBI** ...12 SR ...; **BBI** ...

Bundesrat	APK des Ständerates	SPK des Ständerates	SPK des Ständerates
	(Mehrheit)	(Minderheit (Rieder, ...))	(Minderheit (Moser, ...))
kehr auf Schiene und Strasse;			
h. das Änderungsprotokoll vom 2. März 2026 ¹³ zum Abkommen vom 21. Juni 1999 ¹⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr;			
i. das Institutionelle Protokoll vom 2. März 2026 ¹⁵ zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr;			
j. das Protokoll über staatliche Beihilfen vom 2. März 2026 ¹⁶ zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr;			
k. das Änderungsprotokoll vom 2. März 2026 ¹⁷ zum Abkommen vom 21. Juni 1999 ¹⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen;			

13 SR ...; **BBI ...**

14 SR **0.748.127.192.68**

15 SR ...; **BBI ...**

16 SR ...; **BBI ...**

17 SR ...; **BBI ...**

18 SR **0.916.026.81**

Bundesrat	APK des Ständerates	SPK des Ständerates	SPK des Ständerates	SPK des Ständerates	Antrag der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates gemäss Mitbericht+
	(Mehrheit)	(Minderheit (Rieder, ...))	(Mehrheit)	(Minderheit (Moser, ...))	

vom 5. Mai 2026

Zustimmung

- l. das Abkommen vom 10. November 2025¹⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union;
- m. das Abkommen vom 2. März 2026²⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Modalitäten und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm;

19 SR ...; **BBI** ...
20 SR ...; **BBI** ...

Bundesrat	APK des Ständerates	SPK des Ständerates	SPK des Ständerates	SPK des Ständerates
	(Mehrheit)	(Minderheit (Rieder, ...))	(Mehrheit)	(Minderheit (Moser, ...))
n. das Abkommen vom 2. März 2026 ²¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über den regelmässigen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der Europäischen Union.				
² Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Abkommen zu ratifizieren.			² Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Abkommen zu ratifizieren, sobald die Referendumsfrist des Bundesgesetzes vom ... über die Umsetzung der Abkommen über die Stabilisierung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU (Bilaterale III) (<i>siehe Entwurf 10</i>) unbenützt verstrichen ist oder es vom Volk angenommen wurde.	² Gemäss Bundesrat
	(siehe Titel, ...)	(siehe Titel, ...)	(siehe Titel, ...)	(siehe Titel, ...)
Art. 2 Die Bundesgesetze in den Anhängen 1–3 und die Änderungen der Bundesgesetze in den Anhängen 4–6 werden angenommen.	Art. 2 (siehe Titel, ...)	 (siehe Titel, ...)	Art. 2 Streichen (<i>siehe Entwurf 10</i>) (siehe Titel, ...)	Art. 2 Gemäss Bundesrat (siehe Titel, ...)
				(siehe Titel, ...)

Bundesrat	Anträge der Aussenpoli- tischen Kommission des Ständerates gemäss Mitbericht+		Anträge der Staatspoliti- schen Kommission des Ständerates		SPK des Ständerates (26.425)
	vom 22. Mai 2026		vom 29. Juni 2026		vom 29. Juni 2026
	Zustimmung zum Entwurf		Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist		
	Mehrheit	Minderheit (Rieder, ...)	Mehrheit	Minderheit (Moser, ...)	
Art. 3	Art. 3		Art. 3		Art. 3
	¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141a Abs. 2 BV).		¹ Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.		¹ Gemäss Bundesrat Streichen (siehe Ziff. III)

Bundesrat	APK des Ständerates		SPK des Ständerates		SPK des Ständerates (26.425)
	(Mehrheit)	(Minderheit (Rieder, ...))	(Mehrheit)	(Minderheit (Moser, ...))	
² Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten der Bundesgesetze in den Anhängen 1–3 und der Änderungen der Bundesgesetze in den Anhängen 4–6. ³ Die folgenden Bestimmungen treten zum nachstehenden Zeitpunkt in Kraft: a. Artikel 89a Absatz 6 Ziffer 24 des Zivilgesetzbuches²² (Beilage zu Anh. 4 Ziff. 1): am ersten Tag des 49. Monats nach Inkrafttreten des Änderungsprotokolls vom 2. März 2026²³ zum Abkommen vom 21. Juni 1999²⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA); b. Artikel 49 Absatz 2 Ziffer 27 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982²⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Beilage zu Anh. 4 Ziff. 4): am ersten Tag des 49. Monats nach Inkrafttreten des Änderungsprotokolls vom 2. März 2026 zum FZA;			² Streichen (siehe Entwurf 10) ³ Streichen (siehe Entwurf 10)	² Gemäss Bundesrat ³ Gemäss Bundesrat	

22 SR 210

23 SR ...; BBI ...

24 SR 0.142.112.681

25 SR 831.40

Bundesrat	APK des Ständerates	SPK des Ständerates	SPK des Ständerates	SPK des Ständerates
	(Mehrheit)	(Minderheit (Rieder, ...))	(Mehrheit)	(Minderheit (Moser, ...))
c. Artikel 25f Sachüberschrift und Absätze 1 Buchstabe a und 1 ^{bis} –3 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993 ²⁶ (Beilage zu Anh. 4 Ziff. 5): am ersten Tag des 49. Monats nach Inkrafttreten des Änderungsprotokolls vom 2. März 2026 zum FZA.				
⁴ Artikel 6 Absätze 7 und 8 des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 ²⁷ nach der Beilage zu Anhang 4 Ziffer 3 gilt bis zum Inkrafttreten des Entsendegesetzes nach Anhang 5.			⁴ Streichen (siehe Entwurf 10)	⁴ Gemäss Bundesrat
⁵ Die Änderung des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 ²⁸ (Anh. 6 Ziff. 5) gilt während vier Jahren ab dem Inkrafttreten; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.	(siehe Titel, ...)	(siehe Titel, ...)	⁵ Streichen (siehe Entwurf 10)	⁵ Gemäss Bundesrat
			(siehe Titel, ...)	(siehe Titel, ...)
			(siehe Titel, ...)	(siehe Titel, ...)

26 SR 831.42

27 SR 823.20

28 SR 414.20

Bundesrat	Anträge der Aussenpolitischen Kommission des Ständerates gemäss Mitbericht+		SPK des Ständerates		SPK des Ständerates (26.425)
	Mehrheit	Minderheit (Rieder, Bischof Pirmin, Germann, Gössi, Schwander) <i>Art. 4</i> Dieser Bundesbeschluss wird publiziert, sobald der Bundesbeschluss vom ... über die Änderung der Bundesverfassung zum Zwecke der Genehmigung der Abkommen über die Stabilisierung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU (Bilaterale III) von Volk und Ständen angenommen wurde. (siehe Entwurf 11)	(Mehrheit)	(Minderheit (Moser, ...))	
	(siehe Titel, ...)	(siehe Titel, ...)	(siehe Titel, ...)	(siehe Titel, ...)	(siehe Titel, ...)

Bundesrat**APK des Ständerates****SPK des Ständerates****SPK des Ständerates
(26.425)****(Mehrheit)****(Minderheit (Rieder, ...))****(Mehrheit)****(Minderheit (Moser, ...))**

Die nachstehenden Erlasse
werden angenommen:

(siehe Anhänge Ziff. 1-3)

II

Die nachstehenden Erlasse
werden wie folgt geändert:

(siehe Anhänge Ziff. 4-6)

III

¹ Dieses Gesetz untersteht
nicht dem Referendum (Art.
197 Ziff. 17 Abs. 2 BV).

^{1bis} Es tritt nur in Kraft, wenn
der Bundesbeschluss über die
Abkommen über die Stabilisie-
rung der Beziehungen zwi-
schen der Schweiz und der
EU (Bilaterale III) (Verfas-
sungsänderung) von Volk und
Ständen angenommen wurde.

² Der Bundesrat bestimmt
unter Vorbehalt von Absatz 3
das Inkrafttreten.

³ siehe Artikel 3 Absatz 3

⁴ siehe Artikel 3 Absatz 4

⁵ siehe Artikel 3 Absatz 5

(siehe Titel, ...)

(siehe Titel, ...)

(siehe Titel, ...)

(siehe Titel, ...)

(siehe Titel, ...)

Antrag des Bundesrates:
Abschreiben von Vorstössen
gemäss Deckblatt der Bot-
schaft.

**Anträge der Aussenpolitischen
Kommission des Ständerates**

vom 22. Mai 2026

Mehrheit

Minderheit (Rieder, ...)

**Anträge der Staatspolitischen
Kommission des Ständerates**

vom 29. Juni 2026

Mehrheit

Minderheit (Moser, ...)

Nichteintreten

SPK des Ständerates (26.425)

vom 29. Juni 2026

10

**Bundesgesetz
über die Umsetzung der
Abkommen über die Sta-
bilisierung der Beziehun-
gen zwischen der
Schweiz und der EU
(Bilaterale III)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 13. März 2026¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2026 ...

APK des Ständerates**(Mehrheit)****(Minderheit (Rieder, ...))***(siehe Titel, ...)***SPK des Ständerates****(Mehrheit)**

I

Die nachstehenden Erlasse werden
angenommen:

siehe Anhänge Ziff. 1-3 in Entwurf 1

II

Die nachstehenden Erlasse werden
wie folgt geändert:

siehe Anhänge Ziff. 4-6 in Entwurf 1

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

^{1bis} Es wird publiziert, sobald der Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der Abkommen über die Stabilisierung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU (Bilaterale III) von Volk und Ständen angenommen wurde.

² Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten.

³ *siehe Artikel 3 Absatz 3 des Entwurfs 1*

⁴ *siehe Artikel 3 Absatz 4 des Entwurfs 1*

⁵ *siehe Artikel 3 Absatz 5 des Entwurfs 1*

*(siehe Titel, ...)***(Minderheit (Moser, ...))***(siehe Titel, ...)***SPK des Ständerates (26.425)***(siehe Titel, ...)*

**Anträge der Aussenpolitischen
Kommission des Ständerates**

vom 22. Mai 2026

Mehrheit

Nichteintreten

Minderheit (Rieder, ...)

**Anträge der Staatspolitischen
Kommission des Ständerates**

vom 29. Juni 2026

Mehrheit

Minderheit (Moser, ...)

SPK des Ständerates (26.425)

vom 29. Juni 2026

11

**Bundesbeschluss
über die Änderung der
Bundesverfassung zum
Zwecke der Genehmigung
der Abkommen über die
Stabilisierung der
Beziehungen zwischen
der Schweiz und der EU
(Bilaterale III)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 13. März 2026¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2026 ...

APK des Ständerates**(Mehrheit)****SPK des Ständerates****(Mehrheit)****SPK des Ständerates (26.425)****(Minderheit (Moser, ...))**

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 11 Abs. 3 (neu)

³ In Abweichung von Artikel 121a Absatz 4 BV darf das Änderungsprotokoll vom 2. März 2026 zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit abgeschlossen werden.

II

Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

(siehe Entwurf 1 Art. 4)

*(siehe Titel, ...)**(siehe Titel, ...)**(siehe Titel, ...)**(siehe Titel, ...)**(siehe Titel, ...)*

Entwurf des Bundesrates

vom 13. März 2026

**Anträge der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben des
Ständerates**

vom 31. August 2026

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist***Anträge der Aussenpolitischen
Kommission des Ständerates
gemäss Mitbericht+**

vom 22. Mai 2026

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist**Anhang 1
(Art. 2)**Anhang 1
(Art. 2)**Anhang 1
(Art. 2)***Bundesgesetz
über die Überwachung
von staatlichen Beihilfen
(Beihilfeüberwachungsgesetz,
BHÜG)**vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1,
87, 92 Absatz 1, 95 Absatz 2, 101
Absatz 1 und 173 Absatz 2 der Bun-
desverfassung¹,
in Ausführung des Protokolls vom
2. März 2026² über staatliche Beihil-
fen zum Abkommen vom 21. Juni

1 SR 101

2 SR ...

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (Beihilfeprotokoll zum Luftverkehrsabkommen) und des Protokolls vom 2. März 2026⁴ über staatliche Beihilfen zum Abkommen vom 21. Juni 1999⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Beihilfeprotokoll zum Landverkehrsabkommen),

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. März 2026⁶,

beschliesst:

3 SR **0.748.127.192.68**

4 SR ...

5 SR **0.740.72**

6 BBl **2026** ...

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen****Art. 1** Gegenstand und Geltungsbereich**Art. 1****Art. 1**

¹ Dieses Gesetz regelt die Aufgaben der Beihilfeüberwachungsbehörde (Überwachungsbehörde) und die Verfahren zur Überwachung von Beihilfen.

² Es gilt für staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen der Schweiz und der Europäischen Union im Geltungsbereich der folgenden völkerrechtlichen Verträge beeinträchtigen:

- a. Abkommen vom 21. Juni 1999⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr;
- b. Abkommen vom 21. Juni 1999⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse.

³ Es findet keine Anwendung auf Beihilfen, bei denen der einem einzelnen Unternehmen für Tätigkeiten im Geltungsbereich eines Abkommens nach Absatz 2 gewährte Betrag eine De-minimis-Beihilfe darstellt im Sinne von:

² Es gilt für staatliche und aus staatlichen Mitteln ...

⁷ SR 0.748.127.192.68

⁸ SR 0.740.72

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht⁴**

- a. Anhang I Abschnitt D des Beihilfeprotokolls zum Luftverkehrsabkommen; oder
- b. Anhang I Abschnitt D des Beihilfeprotokolls zum Landverkehrsabkommen.

⁴ Es findet keine Anwendung auf Beihilfen, die den Handel zwischen der Schweiz und der Europäischen Union im Geltungsbereich der Abkommen nach Absatz 2 nicht beeinträchtigen können.

⁴ Es findet keine Anwendung auf Beihilfen, die den Handel zwischen der Schweiz und der Europäischen Union im Geltungsbereich der Abkommen nach Absatz 2 nicht beeinträchtigen können.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Beihilfegeber*: jede Behörde, welche die Gewährung von Beihilfen vorbereitet, Beihilfen gewährt oder Beihilferegeln ausarbeitet oder erlässt;
- b. *Beihilfeempfänger*: Unternehmen, dem eine Beihilfe gewährt wird oder gewährt werden soll;
- c. *Beihilferegeln*: Bestimmungen in einem Erlass, gestützt auf die Beihilfen gewährt werden können:
 - 1. generell-abstrakt umschriebenen Beihilfeempfängern ohne Entscheidungsspielraum des Beihilfegebers, oder
 - 2. einem oder mehreren konkret bezeichneten Beihilfeempfängern für unbestimmte Zeit oder in unbestimmter Höhe, ohne dass die Beihilfen an ein bestimmtes Projekt gebunden sind;
- d. *Einzelbeihilfe*: Beihilfe, die einem bestimmten Beihilfeempfänger gewährt wird;

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- e. *Umsetzungsbeihilfe*: Einzelbeihilfe, die gestützt auf eine Beihilferegelerung gewährt wird;
- f. *Ad-hoc-Beihilfe*: Einzelbeihilfe, die nicht gestützt auf eine Beihilferegelerung gewährt wird;
- g. *beihilferechtliche Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge*: Bestimmungen des Beihilfeprotokolls zum Luftverkehrsabkommen und des Beihilfeprotokolls zum Landverkehrsabkommen;
- h. *zulässig*: mit den beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge vereinbar.

2. Kapitel: Überwachungsbehörde**Art. 3 Grundsätze**

¹ Eine Beihilfekommission innerhalb der Wettbewerbskommission erfüllt die Aufgaben der Überwachungsbehörde nach diesem Gesetz. Die Beihilfekommission beschliesst endgültig.

² Die Beihilfekommission besteht aus drei Mitgliedern, die unabhängige Sachverständige sind. Ein Mitglied gehört dem Präsidium der Wettbewerbskommission an. Es hat den Vorsitz. Die Tätigkeit der zwei Mitglieder, die nicht dem Präsidium angehören, beschränkt sich auf die Aufgaben nach diesem Gesetz. Diese zwei Mitglieder haben je eine Stellvertretung.

³ Der Bundesrat wählt die zwei Mitglieder der Beihilfekommission, die nicht dem Präsidium angehören, sowie ihre Stellvertretung.

Art. 3 Beihilfekommission

Die Beihilfekommission und ihr Sekretariat erfüllen die Aufgaben der Überwachungsbehörde nach diesem Gesetz.

(siehe Art. 3a–3e, Art. 4, Art. 4a, Art. 4b und Art. 51a; Art. 18 Abs. 2 erster Satz und Art. 20 Abs. 1 Anhang Ziff. 3 KG; Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz Ziff. 5 PüG)

Art. 3 Beihilfekommission

Die Beihilfekommission und ihr Sekretariat erfüllen die Aufgaben der Überwachungsbehörde nach diesem Gesetz.

(siehe Art. 3a–3e, Art. 4, Art. 4a, Art. 4b und Art. 51a; Art. 18 Abs. 2 erster Satz und Art. 20 Abs. 1 Anhang Ziff. 3 KG)

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

⁴ Er kann mit den Kantonen eine Vereinbarung über die Mitwirkung eines Vertreters oder einer Vertreterin der Kantone bei der Vorbereitung der Wahl nach Absatz 3 abschliessen.

⁵ Die Artikel 18–25 und 49 des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995⁹ sind für die Tätigkeiten der Überwachungsbehörde anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Art. 3a**Wahl und Zusammen-
setzung**

¹ Die Beihilfekommission besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei davon sind Stellvertretungen.

² Der Bundesrat wählt die Mitglieder der Beihilfekommission. Er bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Stellvertretungen. Die vereinigte Bundesversammlung genehmigt die Wahl der Mitglieder der Beihilfekommission.

³ Der Bundesrat schliesst mit den Kantonen eine Vereinbarung über die Mitwirkung eines Vertreters oder einer Vertreterin der Kantone bei der Vorbereitung der Wahl nach Absatz 2 ab.

(siehe Art. 3, ...)

Art. 3a**Wahl und Zusammen-
setzung**

¹ Die Beihilfekommission besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei davon sind Stellvertretungen.

² Der Bundesrat wählt die Mitglieder der Beihilfekommission. Er bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Stellvertretungen. Die vereinigte Bundesversammlung genehmigt die Wahl der Mitglieder der Beihilfekommission.

³ Der Bundesrat schliesst mit den Kantonen eine Vereinbarung über die Mitwirkung eines Vertreters oder einer Vertreterin der Kantone bei der Vorbereitung der Wahl nach Absatz 2 ab.

(siehe Art. 3, ...)

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****Art. 3b** Unabhängigkeit

¹ Die Überwachungsbehörde übt ihre Tätigkeit unabhängig aus.

² Sie ist administrativ dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zugeordnet.

³ Die Mitglieder der Beihilfekommission dürfen eine andere Beschäftigung ausüben, wenn dadurch die Unabhängigkeit der Überwachungsbehörde nicht beeinträchtigt wird.

(siehe Art. 3, ...)

Art. 3b Unabhängigkeit

¹ Die Überwachungsbehörde übt ihre Tätigkeit unabhängig aus.

² Sie ist administrativ dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zugeordnet.

³ Die Mitglieder der Beihilfekommission dürfen eine andere Beschäftigung ausüben, wenn dadurch die Unabhängigkeit der Überwachungsbehörde nicht beeinträchtigt wird.

(siehe Art. 3, ...)

Art. 3c Organisation

¹ Die Beihilfekommission erlässt ein Geschäftsreglement. Darin regelt sie insbesondere die Einzelheiten ihrer Organisation sowie die Zuständigkeiten und die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten. Zu Bestimmungen, die das Sekretariat betreffen, konsultiert sie vorgängig die Wettbewerbskommission.

² Das Geschäftsreglement bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

(siehe Art. 3, ...)

Art. 3c Organisation

¹ Die Beihilfekommission erlässt ein Geschäftsreglement. Darin regelt sie insbesondere die Einzelheiten ihrer Organisation sowie die Zuständigkeiten und die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten. Zu Bestimmungen, die das Sekretariat betreffen, konsultiert sie vorgängig die Wettbewerbskommission.

² Das Geschäftsreglement bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

(siehe Art. 3, ...)

Art. 3d Beschlussfassung der
Beihilfekommission

¹ Die Beihilfekommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

² Die Beihilfekommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

³ Sie kann im Geschäftsreglement Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg vorsehen.

Art. 3d Beschlussfassung der
Beihilfekommission

¹ Die Beihilfekommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

² Die Beihilfekommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

³ Sie kann im Geschäftsreglement Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg vorsehen.

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

⁴ Sie kann die Präsidentin oder den Präsidenten im Einzelfall ermächtigen, dringliche Fälle oder Fälle untergeordneter Bedeutung direkt zu erledigen.

(siehe Art. 3, ...)

⁴ Sie kann die Präsidentin oder den Präsidenten im Einzelfall ermächtigen, dringliche Fälle oder Fälle untergeordneter Bedeutung direkt zu erledigen.

(siehe Art. 3, ...)

Art. 3e Ausstand von Mitgliedern der Beihilfekommission

¹ Ein Mitglied der Beihilfekommission tritt in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund nach Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 vorliegt.

² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet die Beihilfekommission unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

(siehe Art. 3, ...)

Art. 3e Ausstand von Mitgliedern der Beihilfekommission

¹ Ein Mitglied der Beihilfekommission tritt in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund nach Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 vorliegt.

² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet die Beihilfekommission unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

(siehe Art. 3, ...)

Art. 4 Aufgaben der Überwachungsbehörde

Die Überwachungsbehörde hat folgende Aufgaben:

- a. Sie berät die Beihilfegeber.
- b. Sie prüft Beihilfen auf ihre Zulässigkeit und gibt Stellungnahmen ab.
- c. Sie erhebt Beschwerde gegen Verfügungen und Erlasse oder geht nach Artikel 27 vor, wenn sie eine Beihilfe als unzulässig beurteilt.
- d. Sie führt besondere Verfahren nach dem 4. Kapitel.
- e. Sie prüft fortlaufend bestehende Beihilferegelungen.

Art. 4 Aufgaben der Beihilfekommission

Die Beihilfekommission hat folgende Aufgaben:

- a. *Streichen*

Art. 4 Aufgaben der Beihilfekommission

Die Beihilfekommission hat folgende Aufgaben:

- a. *Streichen*

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- f. Sie veröffentlicht Informationen zu Beihilfen und damit zusammenhängenden Verfahren.

- f. Sie sorgt für die Veröffentlichung der Informationen zu Beihilfen ...
(siehe Art. 3, ...)

- f. Sie sorgt für die Veröffentlichung der Informationen zu Beihilfen ...
(siehe Art. 3, ...)

Art. 4a Sekretariat

¹ Das Sekretariat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es berät die Beihilfegeber.
- b. Es führt die Prüfungen und besonderen Verfahren nach diesem Gesetz durch und erlässt zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin die notwendigen verfahrensleitenden Verfügungen.
- c. Es bereitet die Stellungnahmen der Beihilfekommission vor.
- d. Es verkehrt mit Beihilfegeber, Beihilfeempfänger und Dritten.
- e. Es unterstützt die Beihilfekommission bei der Führung von Beschwerdeverfahren.

² Die Beihilfekommission kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen.

³ Die Aufgaben des Sekretariats nach diesem Gesetz werden durch das Sekretariat der Wettbewerbskommission nach Artikel 24 des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 wahrgenommen.

⁴ Die Beihilfekommission wählt das Personal des Sekretariats, das überwiegend Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt.

⁵ Sie trägt die Kosten für das Personal und die Infrastruktur des Sekretariats anteilmässig.

(siehe Art. 3, ...)

Art. 4a Sekretariat

¹ Das Sekretariat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es berät die Beihilfegeber.
- b. Es führt die Prüfungen und besonderen Verfahren nach diesem Gesetz durch und erlässt zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin die notwendigen verfahrensleitenden Verfügungen.
- c. Es bereitet die Stellungnahmen der Beihilfekommission vor.
- d. Es verkehrt mit Beihilfegeber, Beihilfeempfänger und Dritten.
- e. Es unterstützt die Beihilfekommission bei der Führung von Beschwerdeverfahren.

² Die Beihilfekommission kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen.

³ Die Aufgaben des Sekretariats nach diesem Gesetz werden durch das Sekretariat der Wettbewerbskommission nach Artikel 24 des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 wahrgenommen.

⁴ Die Beihilfekommission wählt das Personal des Sekretariats, das überwiegend Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt.

⁵ Sie trägt die Kosten für das Personal und die Infrastruktur des Sekretariats anteilmässig.

(siehe Art. 3, ...)

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****Art. 4b**

Amts- und Geschäfts-
geheimnis

Die Überwachungsbehörde wahrt
das Amts- und Geschäftsgeheimnis.

(siehe Art. 3, ...)

Art. 4b

Amtsgeheimnis

Die Überwachungsbehörde wahrt
das Amtsgeheimnis.

(siehe Art. 3, ...)

Art. 5 Amtshilfe

Die Überwachungsbehörde sowie die
Behörden des Bundes und der Kan-
tone unterstützen sich gegenseitig
und geben einander auf Ersuchen
die Informationen bekannt, die sie
zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzli-
chen Aufgaben benötigen.

Art. 6 Informationsaustausch
mit der Europäischen
Kommission

Im Rahmen des regelmässigen Infor-
mationsaustausches zwischen der
Überwachungsbehörde und der Eu-
ropäischen Kommission betreffend
die einheitliche Umsetzung, Anwen-
dung und Auslegung der materiell-
rechtlichen Regeln für Beihilfen wer-
den keine Informationen zu
laufenden Prüfungen und Beschwer-
deverfahren übermittelt.

**3. Kapitel: Ordentliches Verfah-
ren vor der Überwachungsbe-
hörde****1. Abschnitt: Beratung und
Anmeldung****Art. 7** Beratung**Art. 7****Art. 7**

¹ Die Überwachungsbehörde berät
die Beihilfegeber auf Anfrage unver-
bindlich während der Ausarbeitung

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

von Beihilfen bei Fragen zu diesem Gesetz und den beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge.

² Die Beratung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr bemisst sich nach Zeitaufwand.

³ Der Bundesrat legt die Gebührensätze fest und regelt die Gebührenerhebung.

³ ...

... regelt die Gebührenerhebung. Er legt eine Obergrenze für die Gebühren fest.

³ ...

... regelt die Gebührenerhebung. Er legt eine Obergrenze für die Gebühren fest.

Art. 8 Anmeldepflicht

¹ Die Beihilfegeber melden ihre geplanten Beihilfen bei der Überwachungsbehörde an.

² Sie melden der Überwachungsbehörde Änderungen der angemeldeten Beihilfen. Sind die Änderungen signifikant, so kann die Überwachungsbehörde eine neue Anmeldung verlangen.

³ Eine Änderung gilt als signifikant, wenn die Höhe der Beihilfe deutlich ansteigt, der Beihilfeempfänger ändert oder sich die Rechtsnatur oder die Zielsetzung der Beihilfe ändert. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) regelt die Einzelheiten.

Art. 9 Ausnahmen von der
Anmeldepflicht

Nicht angemeldet werden müssen:

- a. geplante Umsetzungsbeihilfen, die gestützt auf eine Beihilferegelung gewährt werden sollen, die in einer Stellungnahme der Überwachungsbehörde oder, falls keine vorliegt, in einem Beschwerdeentscheid bereits beurteilt wurde;

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- b. geplante Umsetzungsbeihilfen, die gestützt auf eine bestehende Beihilferegulierung gewährt werden sollen;
- c. geplante Beihilfen, die die Voraussetzungen gemäss folgenden Bestimmungen erfüllen:
 - 1. Anhang I Abschnitt C des Beihilfeprotokolls zum Luftverkehrsabkommen,
 - 2. Anhang I Abschnitt C des Beihilfeprotokolls zum Landverkehrsabkommen.

Art. 10 Durchführungsverbot

¹ Geplante Beihilfen des Bundes, die angemeldet werden müssen, dürfen nicht gewährt werden, bevor die Überwachungsbehörde eine Stellungnahme dazu abgegeben hat.

² Läuft eine Frist nach Artikel 22 ab, ohne dass die Überwachungsbehörde eine vertiefte Prüfung eingeleitet oder eine Stellungnahme abgegeben hat, so ist das Durchführungsverbot aufgehoben.

Art. 11 Inhalt und Form der Anmeldung

¹ Der Beihilfegeber übermittelt der Überwachungsbehörde in seiner Anmeldung alle für die Prüfung der geplanten Beihilfe erforderlichen Informationen.

² Das WBF regelt die Einzelheiten des Inhalts und die Form der Anmeldung.

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****Art. 12** Zeitpunkt der Anmeldung

Der Beihilfegeber meldet die geplante Beihilfe an, sobald deren wichtigsten Merkmale festgelegt sind und er keine signifikanten Änderungen mehr erwartet. Geplante Beihilfen in Form eines Erlasses meldet er spätestens im Rahmen des ersten Konsultationsverfahrens an, sofern ein solches vorgesehen ist.

Art. 13 Bestätigung der Vollständigkeit der Anmeldung

¹ Ist die Anmeldung vollständig, so bestätigt die Überwachungsbehörde dies dem Beihilfegeber innert zehn Tagen.

² Ist die Anmeldung unvollständig, so fordert die Überwachungsbehörde vom Beihilfegeber ergänzende Informationen an; sie legt für die Einreichung der ergänzenden Informationen eine angemessene Frist fest.

Art. 14 Rückzug der Anmeldung

¹ Der Beihilfegeber kann die Anmeldung bis zum Zeitpunkt zurückziehen, an dem die Überwachungsbehörde ihre Stellungnahme nach Artikel 17 oder 19 Absatz 1 mitteilt.

² Die Anmeldung gilt auch als zurückgezogen, wenn die Frist, die die Überwachungsbehörde bei der ersten Anforderung von ergänzenden Informationen nach Artikel 13 Absatz 2 angesetzt hat, unbenutzt abgelaufen ist.

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****2. Abschnitt: Prüfungen****Art. 15** Gegenstand der Prüfungen

Die Überwachungsbehörde prüft, ob die angemeldeten Beihilfen zulässig sind.

Art. 16 Einfache Prüfung

Die Überwachungsbehörde leitet eine einfache Prüfung ein, sobald sie die Vollständigkeit der Anmeldung bestätigt hat oder sobald eine Eingabe innert der Frist, die sie bei der ersten Anforderung von ergänzenden Informationen nach Artikel 13 Absatz 2 angesetzt hat, eingegangen ist.

Art. 17 Abschluss der einfachen Prüfung

Beurteilt die Überwachungsbehörde die angemeldete Beihilfe als zulässig oder nicht als Beihilfe, so schliesst sie die einfache Prüfung mit einer Stellungnahme ab. Sie teilt dem Beihilfegeber mit, dass die Stellungnahme veröffentlicht wird.

Art. 18 Vertiefte Prüfung

¹ Stellt die Überwachungsbehörde in einer einfachen Prüfung fest, dass die angemeldete Beihilfe Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Zulässigkeit gibt, so leitet sie eine vertiefte Prüfung ein. Sie teilt dem Beihilfegeber mit, dass die Mitteilung über die Einleitung der vertieften Prüfung veröffentlicht wird.

² Die Mitteilung enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Sach-

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

und Rechtsfragen sowie eine vorläufige Würdigung der angemeldeten Beihilfe durch die Überwachungsbehörde.

Art. 19 Abschluss der vertieften Prüfung

¹ Die Überwachungsbehörde schliesst die vertiefte Prüfung mit einer Stellungnahme ab. Sie teilt dem Beihilfegeber mit, dass die Stellungnahme veröffentlicht wird.

² Sie hält in der Stellungnahme fest, ob sie die angemeldete Beihilfe als zulässig oder unzulässig oder ob sie diese nicht als Beihilfe beurteilt.

³ Beurteilt die Überwachungsbehörde die angemeldete Beihilfe als unzulässig, so kann sie in ihrer Stellungnahme Anpassungen der Beihilfe vorschlagen.

Art. 20 Wirkung der Stellungnahmen der Überwachungsbehörde

¹ Die Stellungnahme der Überwachungsbehörde ist unverbindlich.

² Weicht der Beihilfegeber bei der Gewährung der Beihilfe von der Stellungnahme ab, so begründet er dies.

Art. 21 Widerruf einer Stellungnahme

¹ Die Überwachungsbehörde kann eine Stellungnahme widerrufen.

² Bei Stellungnahmen nach Artikel 17 leitet die Überwachungsbehörde vor dem Widerruf eine vertiefte Prüfung ein.

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

³ Beihilfegeber und Beihilfeempfänger sind berechtigt, sich vor dem Widerruf schriftlich zu äussern, wenn sie sich nicht bereits in der vertieften Prüfung nach Absatz 2 äussern konnten.

Art. 22 Fristen*Art. 22*

¹ Die Überwachungsbehörde führt die einfache Prüfung innert zwei Monaten durch; die Frist beginnt, sobald sie die Vollständigkeit der Anmeldung bestätigt hat oder sobald eine Eingabe innert der Frist, die sie bei der ersten Anforderung von ergänzenden Informationen nach Artikel 13 Absatz 2 angesetzt hat, eingegangen ist.

² Die Überwachungsbehörde führt die vertiefte Prüfung innert zwölf Monaten durch; die Frist beginnt mit deren Einleitung.

³ Die Überwachungsbehörde kann die Fristen im Einvernehmen mit dem Beihilfegeber erstrecken.

² ...

... innert fünfzehn Monaten durch; ...

(siehe Art. 24 Abs. 2, 2^{bis} und 3)

Art. 23 Rechte der Konkurrenten*Art. 23***Mehrheit**

¹ Konkurrenten der Beihilfeempfänger sind berechtigt, sich nach der Einleitung der vertieften Prüfung schriftlich zu äussern; die Überwachungsbehörde legt dafür eine Frist fest.

² Die Überwachungsbehörde kann die Konkurrenten zu einem weiteren Schriftenwechsel einladen.

*Art. 22*¹ ...

... innert drei Monaten durch; ...

(siehe Art. 24 Abs. 2, 2^{bis} und 3)

Minderheit (Salzmann, Germann, Wicki)

Streichen

Bundesrat	WAK des Ständerates	APK des Ständerates gemäss Mitbericht+
Art. 24 Rechte und Pflichten der Beihilfegeber und Beihilfeempfänger ¹ Beihilfegeber und Beihilfeempfänger sind verpflichtet, der Überwachungsbehörde alle für deren Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen. ² Sie sind berechtigt, sich nach der Einleitung der vertieften Prüfung schriftlich zu äussern; die Überwachungsbehörde legt dafür eine Frist fest. ³ Die Überwachungsbehörde kann die Beihilfegeber und Beihilfeempfänger zu einem weiteren Schriftenwechsel einladen.	Art. 24 ² Beihilfeempfänger sind berechtigt, sich nach der Einleitung der vertieften Prüfungen schriftlich zu äussern. ^{2bis} Beihilfegeber haben nach der Einleitung der vertieften Prüfung Anspruch auf rechtliches Gehör. ³ Die Überwachungsbehörde kann für Äusserungen nach Absätzen 2 und ^{2bis} eine Frist festlegen. Sie kann die Beihilfegeber ... <i>(siehe Art. 22 Abs. 2)</i>	Art. 24 ² Beihilfegeber sind berechtigt, sich nach der Einleitung der einfachen und der vertieften Prüfungen schriftlich zu äussern. ^{2bis} Beihilfeempfänger sind berechtigt, sich nach der Einleitung der vertieften Prüfung schriftlich zu äussern. ³ Die Überwachungsbehörde legt für die Äusserungen eine Frist fest. Sie kann die Beihilfegeber ... <i>(siehe Art. 22 Abs. 1)</i>

3. Abschnitt: Mitteilungspflicht und Verfahren auf Erlass einer Verfügung

Art. 25 Mitteilungspflicht des Beihilfegebers ¹ Der Beihilfegeber teilt der Überwachungsbehörde mit:	
a. die Veröffentlichung von Beihilferegulungen und Ad-hoc-Beihilfen in der Form von Erlassen; b. Ad-hoc-Beihilfen, die nicht in Form eines Erlasses gewährt werden; c. Umsetzungsbeihilfen, die gestützt auf eine Beihilferegulierung gewährt werden, die:	

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- 1. noch nicht geprüft wurde,
- 2. in einem rechtskräftigen Beschwerdeentscheid als unzulässig beurteilt wurde, oder
- 3. falls kein rechtskräftiger Beschwerdeentscheid vorliegt, in einer Stellungnahme der Überwachungsbehörde als unzulässig beurteilt wurde;
- d. Umsetzungsbeihilfen, die gestützt auf eine bestehende Beihilferegelung gewährt werden, die:
 - 1. in einem rechtskräftigen Beschwerdeentscheid als unzulässig beurteilt wurde, oder
 - 2. falls kein rechtskräftiger Beschwerdeentscheid vorliegt, in einer Stellungnahme der Überwachungsbehörde nach Artikel 48 Absatz 3 als unzulässig beurteilt wurde.

² Bei Beihilfen in der Form von Verfügungen erfolgt die Mitteilung durch die Eröffnung der Verfügung.

³ Beihilfen in der Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen werden vor Beginn der Erfüllung des Vertrages mitgeteilt. Eröffnet der Beihilfegeber der Überwachungsbehörde einen Antrag nach Artikel 19 Absatz 3 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990¹⁰ (SuG), so erfüllt dies die Mitteilungspflicht.

Art. 26 Ausnahmen von der
Mitteilungspflicht

Nicht mitgeteilt werden müssen:

- a. Beihilfen der Bundesversammlung und des Bundesrates;

¹⁰ SR 616.1

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- b. Beihilfen, die die Voraussetzungen gemäss folgenden Bestimmungen erfüllen:
1. Anhang I Abschnitt C des Beihilfeprotokolls zum Luftverkehrsabkommen,
 2. Anhang I Abschnitt C des Beihilfeprotokolls zum Landverkehrsabkommen.

Art. 27 Verfahren auf Erlass einer Verfügung

¹ Beurteilt die Überwachungsbehörde eine Beihilfe in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags als unzulässig, so ersucht sie den Beihilfegeber innert 30 Tagen ab Mitteilung, vom öffentlich-rechtlichen Vertrag zurückzutreten, ihn aufzulösen oder ihn anzupassen und die Rückerstattung der Beihilfe zu verlangen.

² Beurteilt sie einen Antrag nach Artikel 19 Absatz 2 SuG¹¹ als unzulässig, so verlangt sie innert 30 Tagen ab Eröffnung des Antrags eine anfechtbare Verfügung nach Artikel 19 Absatz 3 SuG.

³ Beurteilt sie eine Beihilfe in Form eines Realakts als unzulässig, so ersucht sie den Beihilfegeber innert 30 Tagen ab Mitteilung, die Handlungen zu unterlassen, einzustellen oder zu widerrufen und die Rückerstattung der Beihilfe zu verlangen.

⁴ Entspricht der Beihilfegeber einem Ersuchen nicht, so entscheidet er durch Verfügung.

⁵ Dieser Artikel gilt nicht für Beihilfen, die von der Bundesversammlung oder dem Bundesrat gewährt werden.

¹¹ SR 616.1

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****4. Kapitel: Besondere Verfahren
bei Verletzung der Anmelde- oder Mitteilungspflicht****1. Abschnitt: Grundsätze****Art. 28** Eröffnung besonderer
Verfahren

Die Überwachungsbehörde eröffnet besondere Verfahren von Amtes wegen, wenn sie eine Verletzung der Anmelde- oder Mitteilungspflicht feststellt.

Art. 29 Anzeigerecht

Jede Person ist berechtigt, der Überwachungsbehörde Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge anzuzeigen.

**2. Abschnitt: Nachmeldung
und Prüfung im besonderen
Verfahren****Art. 30** Nachmeldung

Gibt eine nicht mitgeteilte Beihilfe Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Zulässigkeit, so kann die Überwachungsbehörde innert 30 Tagen ab deren Kenntnis die Nachmeldung aller für eine Prüfung im besonderen Verfahren erforderlichen Informationen verlangen.

Art. 31 Prüfung im besonde-
ren Verfahren

¹ Für die Prüfung im besonderen Verfahren sind Artikel 13 sowie das 3. Kapitel 2. Abschnitt sinngemäss anwendbar.

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

² Die Überwachungsbehörde schliesst die Prüfung mit einer Stellungnahme ab.

³ Bei Beihilfen der Bundesversammlung und des Bundesrates leitet die Überwachungsbehörde kein Verfahren nach dem 4. Kapitel 3. Abschnitt ein.

3. Abschnitt: Verfahren zur Beseitigung unzulässiger Beihilfen und zu deren Rückforderung

Art. 32 Verfahren bei als unzulässig beurteilten Einzelbeihilfen

¹ Beurteilt die Überwachungsbehörde in ihrer Stellungnahme nach Artikel 31 Absatz 2 eine Einzelbeihilfe als unzulässig, so ersucht sie den Beihilfegeber:

- a. bei einer Beihilfe in Form einer Verfügung: die Verfügung innert angemessener Frist zu widerrufen;
- b. bei einer Beihilfe in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags: innert angemessener Frist vom öffentlich-rechtlichen Vertrag zurückzutreten, ihn aufzulösen oder ihn anzupassen;
- c. bei einer Beihilfe in Form eines Realakts: die Handlungen innert angemessener Frist zu unterlassen, einzustellen oder zu widerrufen.

² Die Überwachungsbehörde ersucht den Beihilfegeber, die Rückerstattung der Beihilfe zu verlangen.

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

³ Entspricht der Beihilfegeber einem Ersuchen nicht, so entscheidet er durch Verfügung.

Art. 33 Verfahren bei als unzulässig beurteilten Ad-hoc-Beihilfen in der Form eines Erlasses

¹ Beurteilt die Überwachungsbehörde in ihrer Stellungnahme nach Artikel 31 Absatz 2 eine Ad-hoc-Beihilfe in der Form eines Erlasses als unzulässig, so ersucht sie den Beihilfegeber, die Rückerstattung der Beihilfe innert angemessener Frist zu verlangen.

² Entspricht der Beihilfegeber einem Ersuchen nicht, so entscheidet er in geeigneter Form.

Art. 34 Verfahren bei als unzulässig beurteilten Beihilferegulungen

¹ Beurteilt die Überwachungsbehörde in ihrer Stellungnahme nach Artikel 31 Absatz 2 eine Beihilferegulung als unzulässig, so weist der Beihilfegeber, der diese erlassen hat, alle Beihilfegeber, die gestützt darauf Umsetzungsbeihilfen gewähren können, auf die Stellungnahme und auf die Mitteilungspflicht für diese Umsetzungsbeihilfen hin.

² Die Überwachungsbehörde geht bei Umsetzungsbeihilfen, die gestützt auf eine als unzulässig beurteilte Beihilferegulung bereits gewährt wurden, nach Artikel 32 vor.

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****4. Abschnitt: Direkte Be-
schwerde ohne Nachmeldung**

Art. 35 Beschwerdepflicht bei
Beihilfen, die vor einer
Stellungnahme der
Überwachungsbehörde
mitgeteilt werden

Gibt eine mitgeteilte Beihilfe, die
nicht angemeldet wurde oder die
gewährt wird, bevor die Überwa-
chungsbehörde eine Stellungnahme
dazu abgegeben hat, Anlass zu Be-
denken hinsichtlich ihrer Zulässigkeit,
so erhebt die Überwachungsbehörde
Beschwerde oder geht nach Arti-
kel 27 vor.

Art. 36 Beschwerde bei Verlet-
zung der Mitteilungs-
pflicht

Gibt eine nicht mitgeteilte Beihilfe
Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer
Zulässigkeit, so kann die Überwa-
chungsbehörde innert der Beschwer-
defrist Beschwerde erheben oder
innert 30 Tagen ab Kenntnis der
Beihilfe nach Artikel 27 vorgehen,
ohne zuvor eine Nachmeldung zu
verlangen.

**5. Kapitel: Beschwerdeverfah-
ren**

Art. 37 Beschwerdelegitimati-
on der Überwachungs-
behörde

¹ Die Überwachungsbehörde kann
Beschwerde erheben gegen:

- a. Einzelbeihilfen in der Form von
Verfügungen;

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- b. Verfügungen betreffend Einzelbeihilfen in der Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder Realakten;
- c. Beihilferegulungen und Ad-hoc-Beihilfen in der Form von Erlassen.

² Gegen Beihilfen der Bundesversammlung und des Bundesrates sowie gegen Bestimmungen der Bundesverfassung kann sie keine Beschwerde erheben.

Art. 38 Beschwerdepflicht der
Überwachungsbehörde

¹ Die Überwachungsbehörde erhebt Beschwerde, wenn sie eine Beihilfe als unzulässig beurteilt. Sie beantragt der Beschwerdeinstanz, die Beihilfe aufzuheben und den Beihilfegeber zur Rückforderung der Beihilfe zu verpflichten.

² Die Überwachungsbehörde erhebt Beschwerde gegen Umsetzungsbeihilfen, die gestützt auf als unzulässig beurteilte Beihilferegulungen der Bundesversammlung oder des Bundesrates von anderen Beihilfegebern gewährt werden.

³ Die Beschwerdepflicht entfällt, sobald ein Gericht die Beihilfe beurteilt hat oder das Rückforderungsrecht des Beihilfegebers verjährt ist.

Art. 39 Beschwerdefrist

Die Überwachungsbehörde reicht ihre Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung oder nach der gemäss dem anwendbaren Recht massgebenden Veröffentlichung des Erlasses ein.

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****Art. 40** Aufschiebende Wirkung und Wirksamkeit

¹ Die Beschwerde der Überwachungsbehörde hat aufschiebende Wirkung.

² Beihilfen in der Form von Verfügungen oder Erlassen werden erst wirksam, wenn:

- a. die Beschwerdefrist nach Artikel 39 unbenutzt abgelaufen ist;
- b. ein Beschwerdeentscheid in Rechtskraft erwachsen ist; oder
- c. der Beschwerde der Überwachungsbehörde die aufschiebende Wirkung entzogen worden ist.

Art. 41 Anwendbares Verfahrensrecht

Soweit dieses Kapitel nichts anderes bestimmt, richtet sich das Beschwerdeverfahren:

- a. gegen Verfügungen und Erlasse des Bundes nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege;
- b. gegen Verfügungen und Erlasse der Kantone nach dem anwendbaren kantonalen Recht.

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****6. Kapitel: Rückforderung****Art. 42** Modalitäten der Rück-
erstattung**Art. 42****Mehrheit**

¹ Die Rückerstattung einer unzulässigen Beihilfe erfolgt einschliesslich Zinsen. Die Zinsen sind vom Zeitpunkt, ab dem die Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückerstattung geschuldet.

² Das WBF legt den Zinssatz anhand des Umfangs und der Häufigkeit der Interbankgeschäfte fest.

³ Kantonale Zinssätze sowie der Zinssatz nach Artikel 30 Absatz 3 SuG¹² bleiben vorbehalten, sofern sie höher sind.

Minderheit (Salzmann, Burkart,
Germann, Wicki)¹ *Streichen*² *Streichen*

³ Die Rückerstattung einer als unzulässig befundene Beihilfe erfolgt ausschliesslich ohne Zinsen.

Art. 43 Verjährung des Rück-
forderungsrechts bei
unzulässigen Einzel-
beihilfen**Art. 43**

¹ Das Rückforderungsrecht des Beihilfegebers verjährt innert zehn Jahren nach der Gewährung von unzulässigen Einzelbeihilfen. Längere kantonale Verjährungsfristen bleiben vorbehalten.

² Nach Eintritt der Verjährung leitet die Überwachungsbehörde kein besonderes Verfahren gegen Einzelbeihilfen mehr ein.

¹ ...

... von unzulässigen Einzelbeihilfen.

Art. 44 Unterbrechung der
Verjährung

¹ Die Verjährung wird durch die Einleitung einer vertieften Prüfung im

¹² SR 616.1

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

besonderen Verfahren und durch Beschwerde der Überwachungsbehörde unterbrochen.

² Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem. Wird die Verjährung durch Beschwerde unterbrochen, so beginnt die Verjährung von Neuem zu laufen, wenn das Beschwerdeverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

7. Kapitel: Fortlaufende Prüfung von bestehenden Beihilferegulungen

Art. 45 Bestehende Beihilferegulungen

¹ Als bestehende Beihilferegulungen gelten:

- a. Beihilferegulungen, die in einem rechtskräftigen Beschwerdeentscheid oder, falls keine Beschwerde erhoben wurde, in einer Stellungnahme der Überwachungsbehörde als zulässig beurteilt wurden, sobald sie in Kraft getreten sind;
- b. nicht mitgeteilte Beihilferegulungen, sobald sie zehn Jahre in Kraft sind;
- c. Bestimmungen in Erlassen, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens keine Beihilferegulung waren und aufgrund von Änderungen der sachlichen Gegebenheiten oder der beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge eine Beihilferegulung geworden sind;

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- d. Beihilferegulungen, die vor dem Inkrafttreten oder innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Beihilfeprotokolls zum Luftverkehrsabkommen und des Beihilfeprotokolls zum Landverkehrsabkommen erlassen wurden.

² Die Überwachungsbehörde eröffnet keine besonderen Verfahren gegen bestehende Beihilferegulungen.

Art. 46 Änderung bestehender
Beihilferegulungen

Signifikante Änderungen einer bestehenden Beihilferegulung müssen nach Artikel 8 angemeldet sowie nach Artikel 25 mitgeteilt werden.

Art. 47 Fortlaufende Prüfung

Die Überwachungsbehörde prüft bestehende Beihilferegulungen fortlaufend auf ihre Zulässigkeit. Sie kann dafür Auskünfte nach Artikel 24 Absatz 1 verlangen.

Art. 48 Prüfung bei bestehen-
den Beihilferegulungen

¹ Stellt die Überwachungsbehörde aufgrund der fortlaufenden Prüfung fest, dass eine bestehende Beihilferegulung Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Zulässigkeit gibt, so teilt sie dies dem Beihilfegeber, der die Beihilferegulung erlassen hat, mit. Sie schlägt ihm Änderungen oder die Aufhebung der Beihilferegulung vor.

² Der Beihilfegeber informiert die Überwachungsbehörde über die vorgenommenen Änderungen oder die Aufhebung der Beihilferegulung.

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

³ Gibt die Beihilferegelung nach diesen Änderungen weiterhin Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Zulässigkeit oder weigert sich der Beihilfegeber, Änderungen vorzunehmen oder die Beihilferegelung aufzuheben, so leitet die Überwachungsbehörde eine vertiefte Prüfung ein. Sie schliesst die Prüfung mit einer Stellungnahme ab.

⁴ Die Artikel 18–24 gelangen sinngemäss zur Anwendung.

Art. 49 Verfahren bei als unzulässig beurteilten bestehenden Beihilferegelungen

¹ Beurteilt die Überwachungsbehörde in ihrer Stellungnahme nach Artikel 48 Absatz 3 eine bestehende Beihilferegelung als unzulässig, so erhebt sie Beschwerde gegen Umsetzungsbeihilfen, welche nach Veröffentlichung ihrer Stellungnahme gestützt auf die bestehende Beihilferegelung gewährt werden.

² Der Beihilfegeber, der die bestehende Beihilferegelung erlassen hat, weist alle Beihilfegeber, die gestützt auf diese Beihilferegelung Umsetzungsbeihilfen gewähren können, auf die Stellungnahme und auf ihre Mitteilungspflicht für diese Umsetzungsbeihilfen hin.

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****8. Kapitel: Transparenz****Art. 50** Berichterstattungs- und
 Zustellungspflicht der
 Beihilfegeber

¹ Die Beihilfegeber erstatten der
Überwachungsbehörde Bericht über:

- a. ihre Verfügungen betreffend Beihilfen: innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft;
- b. die von ihnen erlassenen Beihilferegelungen und Ad-hoc-Beihilfen in Form eines Erlasses: innert 30 Tagen nach Inkrafttreten;
- c. die von ihnen gewährten Beihilfen in der Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen: innert 30 Tagen nach Vertragsabschluss;
- d. die von ihnen gewährten Beihilfen in der Form eines Realaktes: in geeigneter Form innert 30 Tagen nach Gewährung.

² Sie stellen der Überwachungsbehörde alle Urteile betreffend ihre Beihilfen innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft zu.

³ Sie machen Geschäftsgeheimnisse vor der Übermittlung an die Überwachungsbehörde unkenntlich.

⁴ Das WBF regelt die Einzelheiten der Berichterstattungspflicht.

Art. 51 Veröffentlichung

¹ Die Überwachungsbehörde veröffentlicht die Informationen zu Beihilfen und damit zusammenhängenden Verfahren.

² Sie veröffentlicht insbesondere:

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht⁺**

- a. Stellungnahmen nach den Artikeln 17, 19 Absatz 1, 31 Absatz 2 und 48 Absatz 3;
- b. Mitteilungen über die Einleitung vertiefter Prüfungen nach Artikel 18;
- c. Widerrufe von Stellungnahmen nach Artikel 21 Absatz 1;
- d. Informationen über Beschwerden nach Artikel 38 Absätze 1 und 2;
- e. Ergebnisse über eine fortlaufende Prüfung nach Artikel 47, sofern dabei mehrere bestehende Beihilferegungen in einem Wirtschaftszweig gemeinsam geprüft werden;
- f. Vorschläge für Änderungen von bestehenden Beihilferegungen nach Artikel 48 Absatz 1;
- g. Informationen aus den Berichten nach Artikel 50 Absatz 1;
- h. Urteile nach Artikel 50 Absatz 2;
- i. ihre Richtlinien und Mitteilungen.

³Die Überwachungsbehörde macht Geschäftsgeheimnisse in den Unterlagen und Informationen nach Absatz 2 Buchstaben a–f vor der Veröffentlichung unkenntlich.

⁴Das WBF regelt die Einzelheiten des Inhalts und die Form der zu veröffentlichenden Unterlagen und Informationen.

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****Art. 51a** Informationspflichten

¹ Die Überwachungsbehörde orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

² Die Beihilfekommission erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(siehe Art. 3, ...)

Art. 51a Informationspflichten

¹ Die Überwachungsbehörde orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

² Die Beihilfekommission erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(siehe Art. 3, ...)

9. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 52 Feststellung des Sachverhalts

Die Überwachungsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie bedient sich nötigenfalls folgender Beweismittel:

- a. Urkunden;
- b. Auskünfte der Beihilfegeber und Beihilfeempfänger;
- c. Auskünfte von Dritten;
- d. Gutachten von Sachverständigen.

Art. 53 Berechnung von Fristen

Für die Berechnung der Fristen mit Ausnahme der Beschwerdefristen sind die Artikel 20–22 und 23–24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹³ (VwVG) sinngemäss anwendbar.

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****Art. 54** Elektronische Kommunikation und Aktenführung

¹ Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024¹⁴ über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz ist, mit Ausnahme des 2. Abschnitts zur Trägerschaft der Plattformen und des 7. Abschnitts zur Digitalisierung und Rücksendung von physischen Dokumenten, auf die Verfahren nach diesem Gesetz anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

² Die Überwachungsbehörde führt alle Akten elektronisch und gibt sie über die Plattform nach Artikel 6a Absatz 2 VwVG¹⁵ weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

³ Im Rahmen von Prüfungen nach diesem Gesetz muss der Austausch von Dokumenten mit der Überwachungsbehörde über die Plattform nach Artikel 6a Absatz 2 VwVG abgewickelt werden. Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

⁴ Wer zur Benutzung der Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt die Überwachungsbehörde eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.

¹⁴ SR 172.023

¹⁵ SR 172.021; AS 2025 583

Bundesrat**WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****10. Kapitel: Schlussbestimmungen****Art. 55** Änderung anderer
Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird
im Anhang geregelt.

Art. 56 Übergangsbestimmungen

¹ Die Überwachungsbehörde leitet
gegen Beihilfen, die vor dem Inkraft-
treten oder innerhalb von fünf Jahren
ab Inkrafttreten des Beihilfeprotokolls
zum Luftverkehrsabkommen und des
Beihilfeprotokolls zum Landverkehr-
sabkommen gewährt wurden, weder
ein ordentliches noch ein besonderes
Verfahren ein und erhebt gegen die-
se keine Beschwerde. Die in diesem
Zeitraum gewährten Beihilfen müs-
sen weder angemeldet noch mitge-
teilt werden.

² Die Überwachungsbehörde erstellt
innert zwölf Monaten ab Inkrafttreten
dieses Gesetzes eine Übersicht der
bestehenden Beihilferegulungen
nach Artikel 45 Absatz 1 Buchsta-
be d. Sie schätzt ein, ob diese zuläs-
sig sind.

³ Die Überwachungsbehörde kann
erst nach Ablauf der Frist nach Ab-
satz 2 gemäss den Artikeln 48 und
49 gegen bestehende Beihilferege-
lungen nach Artikel 45 Absatz 1
Buchstabe d vorgehen.

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+***Beilage zum BHÜG
(Art. 2/Anhang 1)**Beilage zum BHÜG
(Art. 2/Anhang 1)**Beilage zum BHÜG
(Art. 2/Anhang 1)**Anhang
(Art. 55)**Anhang
(Art. 55)**Anhang
(Art. 55)***Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden
wie folgt geändert:

**1. Bundesgerichtsgesetz vom
17. Juni 2005¹⁶***(Stand am 1. Januar 2025)***Art. 82** Grundsatz

Das Bundesgericht beurteilt Beschwerden:

- a. gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts;
- b. gegen kantonale Erlasse;

Art. 82 Bst. b^{bis}

Das Bundesgericht beurteilt Beschwerden:

b^{bis}. gegen Erlasse des Bundes mit Beihilferegelnungen oder Ad-hoc-Beihilfen im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f des Beihilfeüberwachungsgesetzes vom ...¹⁷ (BHÜG) mit Ausnahme von Bundesverfassung und Bundesgesetzen;

- c. betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen sowie betreffend Volkswahlen und -abstimmungen.

¹⁶ SR 173.110

¹⁷ SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****Art. 83** Ausnahmen*Art. 83 Bst. k und m*

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- a. Entscheide auf dem Gebiet der inneren oder äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, soweit das Völkerrecht nicht einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung einräumt;
- b. Entscheide über die ordentliche Einbürgerung;
- c. Entscheide auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend:
 1. die Einreise,
 2. Bewilligungen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt,
 3. die vorläufige Aufnahme,
 4. die Ausweisung gestützt auf Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung und die Wegweisung,
 5. Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen,
 6. die Verlängerung der Grenzgängerbewilligung, den Kantonswechsel, den Stellenwechsel von Personen mit Grenzgängerbewilligung sowie die Erteilung von Reisepapieren an schriftenlose Ausländerinnen und Ausländer;
- d. Entscheide auf dem Gebiet des Asyls, die:

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

1. vom Bundesverwaltungsgericht getroffen worden sind, ausser sie betreffen Personen, gegen die ein Auslieferungsgesuch des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen,
 2. von einer kantonalen Vorinstanz getroffen worden sind und eine Bewilligung betreffen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt;
- e. Entscheide über die Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung von Behördenmitgliedern oder von Bundespersonal;
- f. Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichen Beschaffungen, wenn:
1. sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt; vorbehalten bleiben Beschwerden gegen Beschaffungen des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesstrafgerichts, des Bundespatentgerichts, der Bundesanwaltschaft sowie der oberen kantonalen Gerichtsstellen, oder
 2. der geschätzte Wert des zu vergebenden Auftrags den massgebenden Schwellenwert nach Artikel 52 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 4 Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen nicht erreicht;

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- f^{bis}. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts über Verfügungen nach Artikel 32i des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009;
- g. Entscheide auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse, wenn sie eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit, nicht aber die Gleichstellung der Geschlechter betreffen;
- h. Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe, mit Ausnahme der Amtshilfe in Steuersachen;
- i. Entscheide auf dem Gebiet des Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienstes;
- j. Entscheide auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung, die bei schweren Mangellen getroffen worden sind;
- k. Entscheide betreffend Subventionen, auf die kein Anspruch besteht;
- l. Entscheide über die Zollveranlagung, wenn diese auf Grund der Tarifierung oder des Gewichts der Ware erfolgt;
- k. Entscheide betreffend Subventionen, auf die kein Anspruch besteht, ausser betreffend ihre Vereinbarkeit mit den beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g BHÜG¹⁸;

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- m. Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben; in Abweichung davon ist die Beschwerde zulässig gegen Entscheide über den Erlass der direkten Bundessteuer oder der kantonalen oder kommunalen Einkommens- und Gewinnsteuer, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt;
- n. Entscheide auf dem Gebiet der Kernenergie betreffend:
1. das Erfordernis einer Freigabe oder der Änderung einer Bewilligung oder Verfügung,
 2. die Genehmigung eines Plans für Rückstellungen für die vor Ausserbetriebnahme einer Kernanlage anfallenden Entsorgungskosten,
 3. Freigaben;
- o. Entscheide über die Typengenehmigung von Fahrzeugen auf dem Gebiet des Strassenverkehrs;
- p. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Fernmeldeverkehrs, des Radios und des Fernsehens sowie der Post betreffend:
- m. Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben; in Abweichung davon ist die Beschwerde zulässig:
1. gegen Entscheide über den Erlass der direkten Bundessteuer oder der kantonalen oder kommunalen Einkommens- und Gewinnsteuer, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt,
 2. betreffend die Vereinbarkeit der Entscheide mit den beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g BHÜG;

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

1. Konzessionen, die Gegenstand einer öffentlichen Ausschreibung waren,
 2. Streitigkeiten nach Artikel 11a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997,
 3. Streitigkeiten nach Artikel 8 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010;
- q. Entscheide auf dem Gebiet der Transplantationsmedizin betreffend:
1. die Aufnahme in die Warteliste,
 2. die Zuteilung von Organen;
- r. Entscheide auf dem Gebiet der Krankenversicherung, die das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Artikel 34 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG) getroffen hat;
- s. Entscheide auf dem Gebiet der Landwirtschaft betreffend:
1. ...
 2. die Abgrenzung der Zonen im Rahmen des Produktionskatalogs;
- t. Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausbildung;
- u. Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichen Kaufangebote (Art. 125–141 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015);

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- v. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts über Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden in der innerstaatlichen Amts- und Rechtshilfe;
- w. Entscheide auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts betreffend die Plangenehmigung von Starkstromanlagen und Schwachstromanlagen und die Entscheide auf diesem Gebiet betreffend Enteignung der für den Bau oder Betrieb solcher Anlagen notwendigen Rechte, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt;
- x. Entscheide betreffend die Gewährung von Solidaritätsbeiträgen nach dem Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, ausser wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt;
- y. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts in Verständigungsverfahren zur Vermeidung einer den anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich nicht entsprechenden Besteuerung;

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- z. Entscheide betreffend die in Artikel 71c Absatz 1 Buchstabe b des Energiegesetzes vom 30. September 2016 genannten Baubewilligungen und notwendigerweise damit zusammenhängenden in der Kompetenz der Kantone liegenden Bewilligungen für Windenergieanlagen von nationalem Interesse, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

Art. 87 Vorinstanzen bei Beschwerden gegen Erlasse

¹ Gegen kantonale Erlasse ist unmittelbar die Beschwerde zulässig, sofern kein kantonales Rechtsmittel ergriffen werden kann.

² Soweit das kantonale Recht ein Rechtsmittel gegen Erlasse vorsieht, findet Artikel 86 Anwendung.

Art. 87 Sachüberschrift
Vorinstanzen bei Beschwerden gegen kantonale Erlasse

*Einfügen vor dem Gliederungstitel
des 3. Abschnitts*

Art. 98a Beschwerdegründe bei Beschwerden gegen Erlasse auf dem Gebiet der Beihilfeüberwachung

¹ Wird ein Erlass des Bundes mit einer Beihilferegulierung oder einer Ad-hoc-Beihilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG¹⁹ angefochten, so kann die Verletzung von übergeordnetem Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden.

¹⁹ SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

² Wird eine Verordnung der Bundesversammlung oder des Bundesrates mit einer Beihilferegulierung oder einer Ad-hoc-Beihilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG angefochten, so kann nur die Unvereinbarkeit der Beihilfe mit den beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g BHÜG gerügt werden.

Art. 103 Aufschiebende Wirkung*Art. 103 Abs. 2 Bst. e*

¹ Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung.

² Die Beschwerde hat im Umfang der Begehren aufschiebende Wirkung:

- a. in Zivilsachen, wenn sie sich gegen ein Gestaltungsurteil richtet;
- b. in Strafsachen, wenn sie sich gegen einen Entscheid richtet, der eine unbedingte Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme ausspricht; die aufschiebende Wirkung erstreckt sich nicht auf den Entscheid über Zivilansprüche;
- c. in Verfahren auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, wenn sie sich gegen eine Schlussverfügung oder gegen jede andere Verfügung richtet, welche die Übermittlung von Auskünften aus dem Geheimbereich oder die Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten bewilligt;

² Die Beschwerde hat im Umfang der Begehren aufschiebende Wirkung:

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

d. in Verfahren auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe in Steuersachen.

e. auf dem Gebiet der Beihilfeüberwachung, wenn die Überwachungsbehörde nach dem BHÜG²⁰ die Beschwerde führt.

³ Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin kann über die aufschiebende Wirkung von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eine andere Anordnung treffen.

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****2. Verwaltungsgerichtsgesetz
vom 17. Juni 2005²¹***(Stand am 15. Juni 2025)*

Art. 31a Beschwerdeobjekte
auf dem Gebiet der
Beihilfeüberwachung

Auf dem Gebiet der Beihilfeüberwachung beurteilt das Bundesverwaltungsgericht auch Beschwerden gegen:

- a. Erlasse des Bundes mit Beihilfe-regelungen oder Ad-hoc-Beihilfen im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f des Beihilfeüberwachungsgesetzes vom ...²² (BHÜG) mit Ausnahme von Bundesverfassung und Bundesgesetzen;
- b. Einzelakte der Bundesversammlung, mit welchen diese Beihilfen im Sinne des BHÜG gewährt.

Art. 33 Vorinstanzen

**Art. 33 Abs. 1 Bst. b Ziff. 11 und
Abs. 2**

¹ Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

- a. des Bundesrates und der Organe der Bundesversammlung auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses des Bundespersonals einschliesslich der Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung;
- b. des Bundesrates betreffend:

¹ Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

- b. des Bundesrates betreffend:

²¹ SR 173.32

²² SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

1. die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Bankrats, des Direktoriums oder eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin nach dem Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003,
2. die Abberufung eines Verwaltungsratsmitgliedes der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht oder die Genehmigung der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Direktorin oder des Direktors durch den Verwaltungsrat nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007,
3. die Sperrung von Vermögenswerten gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. Dezember 2015 über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen,
4. das Verbot von Tätigkeiten nach dem NDG,
- 4^{bis}. das Verbot von Organisationen nach dem NDG,
- 4^{ter}. das Verbot von Organisationen und Gruppierungen nach Artikel 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2024 über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen,

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

5. die Abberufung eines Mitglieds des Institutsrats des Eidgenössischen Instituts für Metrologie nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über das Eidgenössische Institut für Metrologie,
6. die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde oder die Genehmigung der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Direktorin oder des Direktors durch den Verwaltungsrat nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005,
7. die Abberufung eines Mitglieds des Institutsrats des Schweizerischen Heilmittelinstituts nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000,
8. die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds der Anstalt nach dem Ausgleichsfonds-gesetz vom 16. Juni 2017,
9. die Abberufung eines Mitglieds des Institutsrats des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung nach dem Bundesgesetz vom 28. September 2018 über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung,

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

10. die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds der Schweizerischen Trassenvergabestelle oder die Genehmigung der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers durch den Verwaltungsrat nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957;

11. Beihilfen im Sinne des BHÜG²³;

c. des Bundesstrafgerichts auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses seiner Richter und Richterinnen und seines Personals;

c^{bis}. des Bundespatentgerichts auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses seiner Richter und Richterinnen und seines Personals;

c^{ter}. der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses der von der Vereinigten Bundesversammlung gewählten Mitglieder der Bundesanwaltschaft;

c^{quater}. des Bundesanwaltes oder der Bundesanwältin auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses der von ihm oder ihr gewählten Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie des Personals der Bundesanwaltschaft;

c^{quinques}. der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses ihres Sekretariats;

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- d. der Bundeskanzlei, der Departemente und der ihnen unterstellten oder administrativ zugeordneten Dienststellen der Bundesverwaltung;
- e. der Anstalten und Betriebe des Bundes;
- f. der eidgenössischen Kommissionen;
- g. der Schiedsgerichte auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge des Bundes, seiner Anstalten und Betriebe;
- h. der Instanzen oder Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung, die in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben des Bundes verfügen;
- i. kantonaler Instanzen, soweit ein Bundesgesetz gegen ihre Verfügungen die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorsieht.

² Die Beschwerde ist ausserdem zulässig gegen:

- a. Erlasse mit Beihilferegulungen oder Ad-hoc-Beihilfen im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG der in Absatz 1 genannten Vorinstanzen;
- b. Einzelakte der Bundesversammlung, mit welchen diese Beihilfen im Sinne des BHÜG gewährt, und Verordnungen der Bundesversammlung mit Beihilferegulungen oder Ad-hoc-Beihilfen im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG.

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****Art. 37** Grundsatz

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 37 Abs. 2

² Im Beschwerdeverfahren gegen Einzelakte der Bundesversammlung, mit welchen diese Beihilfen im Sinne des BHÜG²⁴ gewährt, gelten sinngemäss die Bestimmungen für Verfügungen.

Art. 37a Beschwerdelegitimation bei Beschwerden gegen Erlasse auf dem Gebiet der Beihilfeüberwachung

¹ Zur Beschwerde gegen Erlasse des Bundes mit einer Beihilferegulung oder einer Ad-hoc-Beihilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG²⁵ ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Erlass besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung hat.

² Zur Beschwerde berechtigt sind ferner Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt.

Art. 37b Beschwerdegründe bei Beschwerden gegen Erlasse auf dem Gebiet der Beihilfeüberwachung

¹ Wird ein Erlass des Bundes mit einer Beihilferegulung oder einer Ad-hoc-Beihilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG²⁶

²⁴ SR ...

²⁵ SR ...

²⁶ SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

angefochten, so kann die Verletzung von übergeordnetem Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden.

² Wird eine Verordnung der Bundesversammlung oder des Bundesrates mit einer Beihilferegulung oder einer Ad-hoc-Beihilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG angefochten, so kann nur die Unvereinbarkeit der Beihilfe mit den beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g BHÜG gerügt werden.

Art. 37c Beschwerdefrist bei
Beschwerden gegen
Erlasse auf dem Ge-
biet der Beihilfeüber-
wachung

Die Beschwerden gegen Erlasse des Bundes mit einer Beihilferegulung oder einer Ad-hoc-Beihilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG²⁷ sind innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Erlasses einzureichen.

27 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****3. Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995²⁸****3. ...***(Stand am 1. Juli 2023)***Art. 18** Wettbewerbskommission**Art. 18 Abs. 2 erster Satz****Art. 18****Art. 18**

¹ Der Bundesrat bestellt die Wettbewerbskommission und bezeichnet die Mitglieder des Präsidiums.

² Die Wettbewerbskommission besteht aus 11–15 Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein.

² Die Wettbewerbskommission besteht aus 11–15 Mitgliedern sowie den zwei Mitgliedern der Beihilfekammer nach Artikel 3 des Beihilfeüberwachungsgesetzes vom ...²⁹, die nicht dem Präsidium der Wettbewerbskommission angehören (Art. 3 Abs. 2 des Beihilfeüberwachungsgesetzes). ...

² Gemäss geltendem Recht
(siehe Art. 3 BHÜG, ...)

² Gemäss geltendem Recht
(siehe Art. 3 BHÜG, ...)

^{2bis} Die Mitglieder der Wettbewerbskommission legen ihre Interessen in einem Interessenbindungsregister offen.

³ Die Wettbewerbskommission trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten sind. Sie gibt Empfehlungen (Art. 45 Abs. 2) und Stellungnahmen (Art. 46 Abs. 2) an die politischen Behörden ab und erstattet Gutachten (Art. 47 Abs. 1).

28 SR 251

29 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****Art. 20** Geschäftsreglement

¹ Die Wettbewerbskommission erlässt ein Geschäftsreglement; darin regelt sie insbesondere die Einzelheiten der Organisation, namentlich die Zuständigkeiten des Präsidiums, der einzelnen Kammern und der Gesamtkommission.

² Das Geschäftsreglement bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 20

¹ ...

... und der Gesamtkommission. Zu Bestimmungen, die das Sekretariat betreffen, konsultiert sie vorgängig die Beihilfekommission.

(siehe Art. 3 BHÜG, ...)

Art. 20

¹ ...

... und der Gesamtkommission. Zu Bestimmungen, die das Sekretariat betreffen, konsultiert sie vorgängig die Beihilfekommission.

(siehe Art. 3 BHÜG, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****4. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948³⁰***(Stand am 1. Januar 2026)***Art. 103***Art. 103**Aufgehoben*

¹ Die Wettbewerbskommission prüft, ob mit Artikel 13 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr vereinbar sind:

- a. die Entwürfe zu Beschlüssen des Bundesrates, welche bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige im Anwendungsbereich des Abkommens begünstigen, insbesondere Leistungen und Beteiligungen nach den Artikeln 101 und 102 dieses Gesetzes;
- b. gleichartige Unterstützungsmassnahmen von Kantonen und Gemeinden oder anderen schweizerischen öffentlich-rechtlichen oder gemischt-wirtschaftlichen Körperschaften oder Anstalten;
- c. gleichartige Unterstützungsmassnahmen der Europäischen Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten.

² Die Wettbewerbskommission ist bei der Prüfung vom Bundesrat und von der Verwaltung unabhängig.

³ Die für den Beschluss zuständigen Behörden berücksichtigen das Ergebnis der Prüfung.

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****5. Preisüberwachungsgesetz
vom 20. Dezember 1985³¹****5. ...***(Stand am 1. Januar 2013)***Art. 5** Zusammenarbeit**Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz****Art. 5**

¹ Die Preisüberwachung erfolgt in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen. Bei Kreditzinsen handelt der Preisüberwacher insbesondere nach eingehender Konsultation mit der Nationalbank und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht.

² Der Preisüberwacher arbeitet mit der Wettbewerbskommission zusammen. Er nimmt mit beratender Stimme an deren Sitzungen teil.

² ...

... Er nimmt mit beratender Stimme an deren Sitzungen teil mit Ausnahme derjenigen der Beihilfekammer gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Beihilfeüberwachungsgesetzes vom ...³².

² ...

... *Streichen* (= gemäss geltendem Recht)
(siehe Art. 3 BHÜG, ...)

³ Preisüberwacher und Wettbewerbskommission orientieren sich gegenseitig über wichtige Entscheidungen.

⁴ Sind Fragen des persönlichen Geltungsbereichs (Art. 2) und des wirkamen Wettbewerbes (Art. 12) zu beurteilen, so haben der Preisüberwacher oder die zuständige Behörde (Art. 15) die Wettbewerbskommission zu konsultieren, bevor sie eine Verfügung treffen. Die Wettbewerbskommission kann die Stellungnahmen veröffentlichen.

³¹ SR 942.20

³² SR ...

Entwurf des Bundesrates

vom 13. März 2026

**Anträge der Kommission für
Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Ständerates**

vom 17. August 2026

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist**Anhang 2
(Art. 2)**Anhang 2
(Art. 2)***Bundesgesetz
über die Verwaltungszu-
sammenarbeit bei der
Anerkennung von Berufs-
qualifikationen
(BGVB)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1
und 117a Absatz 2 Buchstabe a der
Bundesverfassung¹,in Ausführung von Anhang III des
Abkommens vom 21. Juni 1999²
zwischen der Schweizerischen Eid-

¹ SR 101² SR 0.142.112.681

Bundesrat**WBK des Ständerates**

genossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA)

und von Anhang K Anlage 3 des Übereinkommens vom 4. Januar 1960³ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EF-TA-Übereinkommen),

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. März 2026⁴,

beschliesst:

3 SR 0.632.31

4 BBl 2026 ...

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Verwaltungszusammenarbeit bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Verwendung folgender Bereiche des Binnenmarkt-Informationssystems der Europäischen Union (*Internal Market Information System*, IMI) durch die Schweiz:

- a. behördlicher Informationsaustausch;
- b. Europäischer Berufsausweis (*European Professional Card*, EPC);
- c. Vorwarnmechanismus.

² Es regelt zudem den Nachweis von Berufsqualifikationen mittels EPC-Zertifikat.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungszusammenarbeit und die Verwendung des IMI im Rahmen von:

- a. Anhang III FZA;
- b. Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens.

² Es gilt für die Stellen des Bundes und der Kantone, einschliesslich interkantonalen Organe und beauftragter Dritter, die zuständig sind für:

- a. die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen;
- b. die Zulassung zur Berufsausübung, deren Beschränkung oder Verbot;

Bundesrat**WBK des Ständerates**

- c. die Reglementierung einer Ausbildung;
- d. die koordinierenden Tätigkeiten beim Vollzug von Anhang III FZA;
- e. die koordinierenden Tätigkeiten beim Vollzug von Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens;
- f. den Erlass von Entscheidungen, welche die Berufsausübung beschränken oder verbieten oder die Fälschung von Berufsqualifikationsnachweisen feststellen.

Art. 3 Reglementierte Berufe

¹ Als reglementiert gelten Berufe nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG⁵, deren Ausübung nach eidgenössischem, interkantonalem, kantonalem oder kommunalem Recht an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.

² Die zuständigen Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b übermitteln dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vor der nach eidgenössischem, interkantonalem, kantonalem oder kommunalem Recht vorgesehenen Vernehmung die Resultate der

⁵ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, in der für die Schweiz gemäss Anhang III Abschnitt A Nummer 1 FZA beziehungsweise gemäss Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens jeweils verbindlichen Fassung.

Art. 3

¹ ...

der Richtlinie 2005/36/EG¹, ...

² ...

¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22; zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2024/1395, ABl. L, 2024/1395, 31.5.2024, in der für die Schweiz gemäss Anhang III Abschnitt A Nummer 1 FZA (SR 0.142.112.681) beziehungsweise gemäss Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens (SR 0.632.31) jeweils verbindlichen Fassung.

Bundesrat**WBK des Ständerates**

«Verhältnismässigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen» nach der Richtlinie (EU) 2018/958⁶. Das SBFI trägt die Daten der Verhältnismässigkeitsprüfungen und der neuen Berufsreglementierungen im IMI ein, sobald diese in Kraft sind.

³ Die koordinierenden Stellen nach Artikel 5 Absatz 2 informieren das SBFI mindestens einmal pro Jahr über Änderungen der Reglementierung von Berufen auf Kantons- und Gemeindeebene.

... der Richtlinie (EU) 2018/958¹. ...
(siehe Art. 15 Abs. 3 Bst. b)

2. Abschnitt: Koordination und Zusammenarbeit

Art. 4 IMI-Koordination

¹ Das SBFI nimmt die Funktion als IMI-Koordinator bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen wahr. Es hat Zugang zu den Bereichen nach Artikel 1 Absatz 1.

² Es erfasst die zuständigen Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 im IMI und erteilt ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Zugriffsberechtigungen für die entsprechenden Bereiche.

⁶ Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismässigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, in der für die Schweiz gemäss Anhang III Abschnitt A Nummer 1 FZA beziehungsweise gemäss Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens jeweils verbindlichen Fassung.

¹ Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismässigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25, in der für die Schweiz gemäss Anhang III Abschnitt A Nummer 1 FZA (SR 0.142.112.681) beziehungsweise gemäss Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens (SR 0.632.31) jeweils verbindlichen Fassung.

Bundesrat**WBK des Ständerates**

³ Es nimmt die zur Anpassung von Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG⁷ erforderlichen Meldungen im IMI vor.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die Stelle, welche die Funktion des nationalen IMI-Koordinators wahrnimmt.

Art. 5 Verwaltungszusammenarbeit

¹ Die Verwaltungszusammenarbeit der Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–e mit den jeweiligen ausländischen Behörden erfolgt mittels des IMI in den entsprechenden Bereichen nach Artikel 1 Absatz 1. Die Fristen im IMI sind verbindlich.

² Jeder Kanton bestimmt eine koordinierende Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben d und e für die Zusammenarbeit mit dem Bund. Er meldet die Stelle dem SBFI.

3. Abschnitt: Behördlicher Informationsaustausch

Art. 6

¹ Das SBFI erteilt den zuständigen Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–e Zugang zum IMI-Bereich für den behördlichen Informationsaustausch, sofern dies für einen effizienten Ablauf erforderlich ist.

² Wird den zuständigen Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–e kein Zugang zum IMI-Bereich für den behördlichen Informationsaustausch erteilt, so erfolgt der Austausch über das SBFI. Die zuständigen Stellen übermitteln dem SBFI unverzüglich

⁷ Siehe Fussnote zu Art. 3 Abs. 1.

Bundesrat**WBK des Ständerates**

alle erforderlichen Informationen; die kantonalen koordinierenden Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben d und e unterstützen das SBFI bei dieser Aufgabe.

4. Abschnitt: Europäischer Berufsausweis

Art. 7 Zugang zum IMI-Bereich für den EPC

Das SBFI erteilt den zuständigen Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–c für die reglementierten Berufe, für die ein EPC zur Verfügung steht, Zugang zum IMI Bereich für den EPC.

Art. 8 Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung schweizerischer Abschlüsse im EPC-Verfahren

Die zuständige Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c bearbeitet die Anträge auf Anerkennung schweizerischer Abschlüsse im EPC-Verfahren mittels des IMI gemäss den für die Schweiz geltenden Rechtsakten nach Anhang III FZA und Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens.

Art. 9 Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung ausländischer Abschlüsse im EPC-Verfahren

Ist der Beruf in der Schweiz reglementiert, so bearbeitet die zuständige Stelle nach Artikel 2 Absatz 2

Bundesrat**WBK des Ständerates**

Buchstabe a oder b die Anträge auf Anerkennung ausländischer Abschlüsse im EPC-Verfahren mittels des IMI gemäss den für die Schweiz geltenden Rechtsakten nach Anhang III FZA und Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens.

Art. 10 Nachweis von Berufsqualifikationen mittels EPC-Zertifikat

¹ Ein EPC-Zertifikat zwecks Niederlassung hat dieselbe Wirkung wie die formale Anerkennung einer Berufsqualifikation durch die zuständige Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a.

² Ein EPC-Zertifikat zwecks Dienstleistungserbringung gilt als Nachweis der Berufsqualifikationen. Es ersetzt während seiner Gültigkeitsdauer die Meldung beim SBFJ nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012⁸ über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen.

Art. 11 Zulassung zur Berufsausübung beim Vorweisen eines EPC-Zertifikats

Die Zulassung zur Berufsausübung beim Vorweisen eines EPC-Zertifikats liegt in der Zuständigkeit der Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b.

5. Abschnitt: Vorwarnmechanismus**Art. 12** Zugang zum IMI-Bereich für den Vorwarnmechanismus

¹ Das SBFI erteilt den Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b von Amtes wegen Zugang zum IMI-Bereich für den Vorwarnmechanismus betreffend Verbote oder Beschränkungen der Ausübung von reglementierten Berufen im Gesundheitswesen oder im Bereich der Erziehung Minderjähriger, einschliesslich Kinderbetreuung in Einrichtungen und frühkindlicher Erziehung.

² Es erteilt den Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Zugang zum IMI-Bereich für den Vorwarnmechanismus betreffend eingehende Warnungen bei gefälschten oder verfälschten Berufsqualifikationsnachweisen.

Art. 13 Warnung bei Verbot oder Beschränkung der Ausübung eines reglementierten Berufs

¹ Wird einer oder einem Berufsangehörigen die Ausübung eines reglementierten Berufs im Gesundheitswesen oder im Bereich der Erziehung Minderjähriger, einschliesslich Kinderbetreuung in Einrichtungen und frühkindlicher Erziehung, verboten oder deren oder dessen Ausübung eines solchen Berufs beschränkt, so erfasst die zuständige Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b gemäss den für die Schweiz geltenden Rechtsakten nach Anhang III FZA

Bundesrat**WBK des Ständerates**

und Anhang K Anlage 3 des EF-TA-Übereinkommens eine Warnung im IMI. Sie löscht die Warnung, sobald das Verbot oder die Beschränkung aufgehoben wurde.

² Die zuständigen Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b prüfen die im IMI eingegangenen Warnungen und entscheiden, ob sich ein Verbot oder eine Beschränkung auch in der Schweiz rechtfertigt.

³ Verbietet eine Strafbehörde einer oder einem Berufsangehörigen nach Artikel 67 des Strafgesetzbuchs (StGB)⁹ die Ausübung eines reglementierten Berufs ganz oder teilweise, so teilt sie dies unverzüglich der zuständigen Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und dem SBF mit.

⁴ Wird ein interkantonales Organ oder ein Dritter mit der Erfassung der Warnung im IMI nach Absatz 1 beauftragt, so teilt die Strafbehörde diesem den Entscheid nach Absatz 3 mit.

Art. 14 Warnung bei gefälschten oder verfälschten Berufsqualifikationsnachweisen

¹ Wird im Rahmen eines Verfahrens zur Anerkennung von Berufsqualifikationen eine Fälschung der Nachweise nach den Artikeln 251–255 StGB¹⁰ festgestellt, so teilt die Strafbehörde nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a, welche die Anzeige erstattet hat, sowie dem SBF das

⁹ SR 311.0

¹⁰ SR 311.0

Bundesrat**WBK des Ständerates**

Strafurteil oder den Strafbefehl unverzüglich, unentgeltlich und in vollständiger Ausfertigung mit.

² Das SBFI erfasst eine Warnung im IMI.

6. Abschnitt: Datenaustausch

Art. 15 Austausch von Personendaten *Art. 15*

¹ Die folgenden Stellen sind berechtigt, in den Bereichen nach Artikel 1 Absatz 1 Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, auszutauschen:

- a. die Stellen nach Artikel 2 Absatz 2;
- b. die Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–e mit den entsprechenden ausländischen Behörden.

² Sie sind berechtigt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten, die Zuwiderhandlungen oder strafrechtliche Verurteilungen betreffen, einschliesslich Informationen über Disziplarmassnahmen oder verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen sowie anderer Informationen zum Nachweis der Zuverlässigkeit einer Person.

³ Sie sind berechtigt, in Anwendung von Anhang III FZA und von Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, gestützt auf die folgenden Bestimmungen zu bearbeiten:

³ ...

Bundesrat**WBK des Ständerates**

- a. im Bereich behördlicher Informationsaustausch: Artikel 7 und Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG¹¹;
- b. im Bereich EPC: Artikel 4e der Richtlinie 2005/36/EG sowie die Artikel 4 und 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983¹²;
- c. im Bereich Vorwarnmechanismus: Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und Artikel 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983.

b. ...

... der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983¹;

Art. 16 Zugriff auf Personen-
daten im IMI

Der Zugriff ist auf diejenigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, nach Artikel 15 beschränkt, welche die zuständigen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, für die ihnen nach den Artikeln 6, 7 und 12 der Zugang erteilt wurde, benötigen.

¹¹ Siehe Fussnote zu Art. 3 Abs. 1.

¹² Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäss der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, in der für die Schweiz gemäss Anhang III Abschnitt A Nummer 1 FZA beziehungsweise gemäss Anhang K Anlage 3 Abschnitt A Nummer 1 des EFTA-Übereinkommens jeweils verbindlichen Fassung.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäss der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27, in der für die Schweiz gemäss Anhang III Abschnitt A Nummer 1 FZA (SR 0.142.112.681) beziehungsweise gemäss Anhang K Anlage 3 Abschnitt A Nummer 1 des EFTA-Übereinkommens (SR 0.632.31) jeweils verbindlichen Fassung.

Bundesrat**WBK des Ständerates****Art. 17** Information über eine
Warnung

Die Stelle, die gemäss Artikel 13 Absatz 1 oder 14 Absatz 2 eine Warnung im IMI erfasst, informiert die betroffene Person schriftlich darüber.

Art. 18 Auskunfts- und Berich-
tigungsrecht

¹ Begehren um Auskunft über Personendaten nach Artikel 25 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹³ (DSG) und um Berichtigung nach Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a DSG sind an das SBFJ zu richten.

² Beschwerden richten sich nach Artikel 41 DSG. Sie sind beim SBFJ einzureichen.

**7. Abschnitt: Aufsicht über die
Bearbeitung von Daten****Art. 19**

¹ Die kantonalen Datenschutzbehörden und der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammen und sorgen für eine koordinierte Aufsicht über die Bearbeitung von Personendaten.

² Der EDÖB arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen; für diesen ist er die nationale Ansprechstelle.

13 SR 235.1

Bundesrat**WBK des Ständerates****8. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 20** Internationale Abkommen

¹ Der Bundesrat kann im Anwendungsbereich dieses Gesetzes internationale Abkommen abschliessen.

² Er kann im Rahmen von Anhang III FZA und Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens die Verwendung anderer IMI-Bereiche oder anderer Funktionen von bereits verwendeten Bereichen nach Artikel 1 genehmigen.

Art. 21 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Geltendes Recht**Bundesrat****WBK des Ständerates**

Beilage zum BGVB
(Art. 2/Anhang 2)

Anhang
(Art. 21)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden
wie folgt geändert:

**1. Medizinalberufegesetz
vom 23. Juni 2006¹⁴**

(Stand am 1. Juli 2025)

Art. 15 Anerkennung ausländischer Diplome *Art. 15 Abs. 1^{bis}*

¹ Ein ausländisches Diplom wird anerkannt, sofern seine Gleichwertigkeit mit einem eidgenössischen Diplom in einem Vertrag über die gegenseitige Anerkennung mit dem betreffenden Staat vorgesehen ist.

^{1bis} Die Anerkennung eines ausländischen Diploms nach Absatz 1 kann auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers im Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union (*Internal Market Information System*, IMI) in Form eines Zertifikats zum Europäischen Berufsausweis (*European Professional Card*, EPC) zwecks Niederlassung erfolgen.

² Ein anerkanntes ausländisches Diplom hat in der Schweiz die gleiche Wirkung wie ein eidgenössisches Diplom.

³ Für die Anerkennung zuständig ist die Medizinalberufekommission.

Geltendes Recht**Bundesrat****WBK des Ständerates**

⁴ Anerkennt sie das ausländische Diplom nicht, so entscheidet sie, unter welchen Voraussetzungen das eidgenössische Diplom erworben werden kann.

Art. 35 Meldepflicht

¹ Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, die sich auf Anhang III des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder auf Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) berufen können, dürfen ihren universitären Medizinalberuf ohne Bewilligung in eigener fachlicher Verantwortung als Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer ausüben. Sie müssen sich gemäss dem Verfahren melden, das im Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen festgelegt ist. Die zuständige kantonale Behörde trägt die Meldung ins Register ein.

Art. 35 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, die sich auf Anhang III des Abkommens vom 21. Juni 1999¹⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder auf Anhang K Anlage 3 des Übereinkommens vom 4. Januar 1960¹⁶ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) berufen können, dürfen ihren universitären Medizinalberuf ohne Bewilligung in eigener fachlicher Verantwortung als Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer ausüben. Sie müssen sich gemäss dem Verfahren melden, das im Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012¹⁷ über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD) festgelegt ist. Die zuständige kantonale Behörde trägt die Meldung ins Register ein.

^{1bis} Ein EPC-Zertifikat zwecks Dienstleistungserbringung gilt als Nachweis der Berufsqualifikationen und ersetzt die Meldepflicht und die Nachprüfung von Berufsqualifikationen nach dem

¹⁵ SR 0.142.112.681

¹⁶ SR 0.632.31

¹⁷ SR 935.01

Geltendes Recht**Bundesrat****WBK des Ständerates**

BGMD. Inhaberinnen und Inhaber eines EPC-Zertifikats zwecks Dienstleistungserbringung müssen bei der zuständigen kantonalen Behörde die Eintragung im Register beantragen. Die zuständige kantonale Behörde beantragt der Medizinalberufekommission die Eintragung der Daten zu den Inhaberinnen und Inhabern. Nach der Eintragung dieser Daten trägt die zuständige kantonale Behörde die Einzelheiten zur Dienstleistungserbringung ein.

² Inhaberinnen und Inhaber einer kantonalen Bewilligung dürfen ihren Medizinalberuf während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr in einem anderen Kanton in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, ohne eine Bewilligung dieses Kantons einzuholen. Einschränkungen und Auflagen ihrer Bewilligung gelten auch für diese Tätigkeit. Diese Personen müssen sich bei der zuständigen kantonalen Stelle melden. Diese trägt die Meldung ins Register ein.

³ ...

Art. 50 Aufgaben

¹ Die Medizinalberufekommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Sie berät das Akkreditierungsorgan, den Bundesrat, das EDI und den Hochschulrat in Fragen der Aus- und der Weiterbildung.
- b. Sie nimmt Stellung zu Akkreditierungsanträgen im Bereich der Aus- und der Weiterbildung.

Art. 50 Abs. 1 Bst. ^{ab}~~bis~~^dquater und 3

¹ Die Medizinalberufekommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

Geltendes Recht**Bundesrat****WBK des Ständerates**

- c. Sie erstattet dem EDI und dem Hochschulrat regelmässig Bericht.
- d. Sie entscheidet über die Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel.

d^{bis}. Sie entscheidet, ob die ausländischen Diplome nach Artikel 33a Absatz 2 die Voraussetzung erfüllen, dass sie im Ausstellungsstaat zur Ausübung des universitären Medizinalberufs im Sinne dieses Gesetzes unter fachlicher Aufsicht berechtigen.

d^{ter}. Sie trägt die vorhandenen Sprachkenntnisse ins Register ein.

- e. Sie überwacht die eidgenössischen Prüfungen.
- f. Sie kann den zuständigen Stellen Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- oder der Weiterbildung vorschlagen.

² Sie kann Personendaten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

d^{bis}. Sie bearbeitet als Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom ...¹⁸ über die Verwaltungszusammenarbeit bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen (BGVB) die EPC-Anträge nach den Artikeln 8 und 9 BGVB und nimmt die Eintragung der Daten im Register vor.

d^{ter}. *Bisheriger Bst. d^{bis}*

d^{quater}. *Bisheriger Bst. d^{ter}*

³ Die Verwaltungszusammenarbeit, einschliesslich der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten, mit Staaten der Europäischen Union und der EFTA erfolgt mittels des IMI nach dem BGVB.

18 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****WBK des Ständerates****2. Gesundheitsberufegesetz
vom 30. September 2016¹⁹***(Stand am 1. Juli 2025)***4. Kapitel: Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse****Art. 10****Art. 10 Abs. 1^{bis} und 5**

¹ Ein ausländischer Bildungsabschluss wird anerkannt, wenn seine Gleichwertigkeit mit einem inländischen Bildungsabschluss nach Artikel 12 Absatz 2:

- a. in einem Vertrag über die gegenseitige Anerkennung mit dem betreffenden Staat oder einer überstaatlichen Organisation festgelegt ist; oder
- b. im Einzelfall nachgewiesen wird anhand von Bildungsstufe, -inhalt, -dauer und im Bildungsgang enthaltenen praktischen Qualifikationen.

^{1bis} Die Anerkennung eines ausländischen Diploms nach Absatz 1 kann auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers im Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union (*Internal Market Information System*, IMI) in Form eines Zertifikats zum Europäischen Berufsausweis (*European Professional Card*, EPC) zwecks Niederlassung erfolgen.

² Ein anerkannter ausländischer Bildungsabschluss hat für die Berufsausübung in der Schweiz die gleichen Wirkungen wie der entsprechende inländische Bildungsabschluss.

Geltendes Recht**Bundesrat****WBK des Ständerates**

³ Der Bundesrat regelt die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Er kann diese Aufgabe an Dritte delegieren. Diese können für ihre Leistungen Gebühren erheben. Der Bundesrat regelt die Gebühren.

⁴ Der Bundesrat kann die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse von Ausgleichsmassnahmen abhängig machen.

⁵ Die Verwaltungszusammenarbeit, einschliesslich der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten, mit Staaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation erfolgt mittels des IMI nach dem Bundesgesetz vom ...²⁰ über die Verwaltungszusammenarbeit bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Geltendes Recht**Bundesrat****WBK des Ständerates****Art. 15** Meldepflicht

¹ Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, die sich auf Anhang III des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder auf Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation berufen können, dürfen ihren Gesundheitsberuf ohne Bewilligung in eigener fachlicher Verantwortung als Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer ausüben. Sie müssen sich gemäss dem Verfahren melden, das im Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen festgelegt ist. Die zuständige kantonale Behörde trägt die Meldung ins Register ein.

Art. 15 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, die sich auf Anhang III des Abkommens vom 21. Juni 1999²¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder auf Anhang K Anlage 3 des Übereinkommens vom 4. Januar 1960²² zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) berufen können, dürfen ihren Gesundheitsberuf ohne Bewilligung in eigener fachlicher Verantwortung als Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer ausüben. Sie müssen sich gemäss dem Verfahren melden, das im Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012²³ über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD) festgelegt ist. Die zuständige kantonale Behörde trägt die Meldung ins Register ein.

^{1bis} Ein EPC-Zertifikat zwecks Dienstleistungserbringung gilt als Nachweis der Berufsqualifikationen und ersetzt die Meldepflicht und die Nachprüfung von Berufsqualifikationen nach dem BGMD. Inhaberinnen und Inhaber eines EPC-Zertifikats zwecks Dienstleistungserbringung müssen bei der zuständigen kantonalen Behörde die Eintragung im Register beantragen. Die zuständige kantonale Behörde beantragt dem Schweizerischen Roten Kreuz die Eintragung der Da-

²¹ SR 0.142.112.681

²² SR 0.632.31

²³ SR 935.01

Geltendes Recht**Bundesrat****WBK des Ständerates**

ten zu den Inhaberinnen und Inhabern. Nach der Eintragung dieser Daten trägt die zuständige kantonale Behörde die Einzelheiten zur Dienstleistungserbringung ein.

² Inhaberinnen und Inhaber einer kantonalen Bewilligung dürfen ihren Gesundheitsberuf während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr in einem anderen Kanton in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, ohne eine Bewilligung dieses Kantons einzuholen. Einschränkungen und Auflagen ihrer Bewilligung gelten auch für diese Tätigkeit. Diese Personen müssen sich bei der zuständigen kantonalen Behörde melden. Diese trägt die Meldung ins Register ein.

Geltendes Recht**Bundesrat****WBK des Ständerates**

3. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012²⁴ über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten Berufen

(Stand am 1. April 2021)

Art. 2 Meldepflicht

¹ Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer müssen dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vor der Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz Meldung erstatten.

Art. 2 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Ein Zertifikat zum Europäischen Berufsausweis (*European Professional Card, EPC*) zwecks Dienstleistungserbringung gilt als Nachweis der Berufsqualifikationen und ersetzt die Meldung beim SBFI. Es muss vor der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bei der für die Berufsausübung zuständigen Behörde vorgewiesen werden.

² Der Bundesrat regelt gestützt auf Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG Form, Inhalt und Periodizität der Meldung; er bestimmt die Begleitdokumente.

Geltendes Recht**Bundesrat****WBK des Ständerates****4. Psychologieberufegesetz
vom 18. März 2011²⁵***(Stand am 1. Juli 2025)***Art. 37** Aufgaben und Kompetenzen*Art. 37 Abs. 4*

¹ Die Psychologieberufekommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Sie berät Bundesrat und EDI in Fragen der Anwendung dieses Gesetzes.
- b. Sie entscheidet über die Anerkennung ausländischer Aus- und Weiterbildungsabschlüsse.
- c. Sie nimmt Stellung zu Anträgen auf Einführung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln.
- d. Sie nimmt Stellung zu Akkreditierungsanträgen.
- e. Sie nimmt Stellung zu den Berufsbezeichnungen der Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen Weiterbildungstiteln.
- f. Sie erstattet dem EDI regelmässig Bericht.

² Der Bundesrat kann ihr weitere Aufgaben übertragen.

³ Die Psychologieberufekommission kann Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

⁴ Die Verwaltungszusammenarbeit, einschliesslich der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten, mit Staaten der Europäischen Union (EU) und der EFTA erfolgt mittels des Binnenmarkt-Informationssystems der EU (*Internal Market*

25 SR 935.81

Geltendes Recht**Bundesrat****WBK des Ständerates**

Information System, IMI) nach dem Bundesgesetz vom ...²⁶ über die Verwaltungszusammenarbeit bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen.

26 SR ...

Entwurf des Bundesrates

vom 13. März 2026

**Anträge der Aussenpolitischen Kommission
des Ständerates**

vom 14. August 2026

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist**Anhang 3
(Art. 2)***Bundesgesetz
über die Beiträge der Schweiz
zur Stärkung der Kohäsion in
Europa
(Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,in Ausführung des Abkommens vom 2. März 2026² zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) über den regelmässigen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU (Abkommen),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. März 2026³,*beschliesst:*

¹ SR **101**² SR ...³ BBl ...*Anhang 3
(Art. 2)*

Bundesrat**APK des Ständerates****Art. 1** Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Umsetzung der Beiträge der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU (Stärkung der Kohäsion in Europa), die im Abkommen vorgesehen sind.

Art. 2 Unterstützte Programme und Projekte**Art. 2**

¹ Mit den Beiträgen unterstützt der Bund Programme und Projekte nach Artikel 3 Buchstabe f des Abkommens.

² Die Programme und Projekte werden im Rahmen von länderspezifischen Abkommen mit den Partnerstaaten vereinbart.

³ Der Bund kann darüber hinaus:

- a. weitere Programme und Projekte unterstützen, welche die Schweiz selbst verwaltet;
- b. zu Finanzierungsinstrumenten anderer Staaten oder internationaler Organisationen beitragen.

⁴ Bei der Umsetzung der Schweizer Beiträge berücksichtigt der Bund die strategischen Interessen der Schweiz.

Art. 3 Formen der Unterstützung

¹ Die Programme und Projekte können wie folgt unterstützt werden:

- a. durch Finanzhilfen, insbesondere nicht rückzahlbare Geldleistungen, Darlehen zu Vorzugsbedingungen und Garantien;
- b. durch Beteiligungen;
- c. auf andere Weise, soweit dies den Zielen und Grundsätzen des Abkommens entspricht.

² Verschiedene Formen der Unterstützung können kombiniert werden.

Bundesrat**APK des Ständerates****Art. 4** Zusammenarbeit mit Dritten

Der Bund kann im Rahmen der Planung und Durchführung von Programmen und Projekten:

- a. Dritte beauftragen;
- b. Vorhaben Dritter unterstützen, die den Zielen und den Grundsätzen des Abkommens entsprechen;
- c. mit Kantonen, Gemeinden und öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten und diese unterstützen.

Art. 5 Beteiligung von Schweizer Partnern

Sieht ein völkerrechtlicher Vertrag vor, dass Schweizer Partner an der gemeinsamen Umsetzung eines Programms oder Projekts beteiligt sein können, und fällt es der Schweiz zu, die Schweizer Partner auszuwählen, so werden diese durch das für das Programm oder Projekt zuständige Bundesamt bestimmt.

Art. 6 Übertragung öffentlich-rechtlicher Aufgaben

¹ Der Bund kann öffentlich-rechtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von Programmen und Projekten an geeignete Dritte übertragen.

² Die Übertragung der Aufgaben erfolgt mittels einer befristeter Leistungsvereinbarung, die schweizerischem Recht und schweizerischer Gerichtsbarkeit untersteht. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Aufgaben wird Artikel 28 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁴ sinngemäss angewendet.

Bundesrat**APK des Ständerates****Art. 7** Auswahlverfahren

¹ Stehen für die Beteiligung von Schweizer Partnern (Art. 5) oder die Übertragung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben an Dritte (Art. 6) mehrere mögliche Empfänger zur Auswahl, so führt das zuständige Bundesamt ein Auswahlverfahren durch.

² Es lädt, falls möglich, mindestens drei mögliche Empfänger zur Einreichung eines Angebots ein.

³ In der Einladung zur Angebotseinreichung legt es die Auswahlkriterien fest, insbesondere:

- a. die nachzuweisende Leistungsfähigkeit des Empfängers;
- b. die technischen Spezifikationen der zu erbringenden Leistungen;
- c. die erforderliche Erfahrung und die vorzulegenden Referenzen.

⁴ Es sorgt dafür, dass das Auswahlverfahren den Grundsätzen von Gleichbehandlung, Transparenz, fairem Wettbewerb, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit genügt.

⁵ Im Rahmen des Auswahlverfahrens kann mit der Beschwerde nur die Feststellung beantragt werden, dass eine Verfügung Bundesrecht verletzt.

Art. 8 Finanzierung

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss jeweils für mehrere Jahre Verpflichtungskredite zur Finanzierung der Beiträge.

Bundesrat**APK des Ständerates****Art. 9** Verträge

¹ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge im Sinne von Artikel 5 des Abkommens abschliessen.

² Die zuständigen Bundesämter können völkerrechtliche, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verträge zu den Programmen und Projekten abschliessen.

Art. 9

² Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) kann völkerrechtliche, ...
(siehe Art. 10 und Art. 11 Abs. 2)

Art. 10 Zuständigkeiten

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung sind gemeinsam für die Umsetzung der Beiträge zur Stärkung der Kohäsion in Europa zuständig.

Art. 10

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung ist für die Umsetzung ...
(siehe Art. 9, ...)

Art. 11 Monitoring, Evaluation und Berichterstattung

¹ Der Bundesrat überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und des Abkommens, insbesondere die wirksame Verwendung der bewilligten finanziellen Mittel.

² Die zuständigen Bundesämter überprüfen regelmässig die Zweckmässigkeit, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Programme und Projekte.

³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung zu jedem Beitrag Bericht über dessen Umsetzung, Verwendung und Wirksamkeit.

Art. 11

² Das SECO überprüft regelmässig ...
(siehe Art. 9, ...)

Art. 12 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 13 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

Geltendes Recht**Bundesrat****APK des Ständerates****1. Bundesgesetz vom 21. Juni 2019⁵ über das öffentliche Beschaffungswesen***(Stand am 1. Januar 2026)***Anhang 5**

1. Als öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs gelten:

- a. Beschaffungen, die nicht unter die Listen unterstellter Leistungen nach den Ziffern 1 der Anhänge 1–3 fallen oder deren Auftragswert unterhalb der Schwellenwerte nach Anhang 4 liegt;
- b. die Übertragung öffentlicher Aufgaben und die Verleihung von Konzessionen im Sinne von Artikel 9;
- c. die Beschaffung von Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder, sofern sie für Verteidigungs- und Sicherheitszwecke unerlässlich sind, sonstigen Lieferungen, Bauleistungen, Dienstleistungen, Forschungs- oder Entwicklungsleistungen;
- d. öffentliche Aufträge für die internationale Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit, die humanitäre Hilfe sowie die Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit, soweit eine Beschaffung nicht von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen ist.

Anhang 5 Ziff. 1 Bst. d

1. Als öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs gelten:

- d. öffentliche Aufträge für die internationale Entwicklungszusammenarbeit, die humanitäre Hilfe, die Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit sowie im Rahmen des Kohäsionsbeitragsgesetzes vom ...⁶, soweit eine Beschaffung nicht von der Geltung des vorliegenden Gesetzes ausgenommen ist.

5 SR 172.056.1

6 SR ...

Geltendes Recht***Bundesrat******APK des Ständerates***

2. Auf die öffentlichen Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs sind zudem folgende Bestimmungen anwendbar:

- Artikel 6 Absatz 2
- Artikel 16 Absätze 4 und 5
- Artikel 20
- Artikel 29 Absatz 2
- Artikel 42 Absatz 1
- Artikel 46 Absatz 4
- Artikel 52 Absatz 2

Geltendes Recht**Bundesrat****APK des Ständerates**

**2. Bundesgesetz vom
19. Dezember 2003⁷ über Mass-
nahmen zur zivilen Friedens-
förderung und Stärkung der
Menschenrechte**

(Stand am 1. Januar 2025)

Art. ...*Art. 1 Abs. 2 Bst. b*

¹ Dieses Gesetz regelt aussenpoliti-
sche Massnahmen des Bundes zur
zivilen Friedensförderung und zur
Stärkung der Menschenrechte.

² Dieses Vorbehalten bleiben Mass-
nahmen gemäss:

² Vorbehalten bleiben Massnahmen
gemäss:

a. Bundesgesetz vom 19. März
1976 über die internationale Ent-
wicklungszusammenarbeit und
humanitäre Hilfe;

b. ...

b. Kohäsionsbeitragsgesetz vom
^{8.}
... ,

c. Bundesgesetz vom 3. Februar
1995 über die Armee und die
Militärverwaltung.

³ Dieses Gesetz regelt weiter den
Status, die Finanzierung, die Aufga-
ben und die Organisation der Natio-
nalen Menschenrechtsinstitution
(NMRI) der Schweiz.

⁷ SR 193.9

⁸ SR ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Anträge der Staatspolitischen Kommission des Ständerates	Anträge der Aussenpolitischen Kommission des Ständerates gemäss Mitbericht+
	vom 13. März 2026	vom 17. August 2026 <i>Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist</i>	vom 22. Mai 2026 <i>Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist</i>

Anhang 4
(Art. 2)

Anhang 4
(Art. 2)

Anhang 4
(Art. 2)

**Änderung des Ausländer- und
Integrationsgesetzes**

| | |
Das Ausländer- und Integrationsge-
setz vom 16. Dezember 2005¹ wird
wie folgt geändert:

(Stand am 1. Februar 2026)

Art. 2 Geltungsbereich *Art. 2 Abs. 2 und 3*

¹ Dieses Gesetz gilt für Ausländerin-
nen und Ausländer, soweit keine
anderen Bestimmungen des Bundes-
rechts oder von der Schweiz abge-
schlossene völkerrechtliche Verträge
zur Anwendung kommen.

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

² Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG), ihre Familienangehörigen sowie für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gilt dieses Gesetz nur so weit, als das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht.

³ Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), ihre Familienangehörigen und für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gilt dieses Gesetz nur so weit, als das Abkommen zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation vom 21. Juni 2001 keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht.

² Es gilt für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und ihre Familienangehörigen sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von Arbeitgebern mit Sitz oder Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat in die Schweiz entsandt wurden, soweit dieses Gesetz das ausdrücklich vorsieht. Im Übrigen gilt dieses Gesetz für die genannten Personen nur so weit, als das Abkommen vom 21. Juni 1999² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht.

³ Es gilt für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und ihre Familienangehörigen sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von Arbeitgebern mit Sitz oder Wohnsitz in einem EFTA-Mitgliedstaat in die Schweiz entsandt wurden, soweit dieses Gesetz das ausdrücklich vorsieht. Im Übrigen gilt dieses Gesetz für die genannten Personen nur so weit, als das Übereinkommen vom 4. Januar 1960³ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht.

² SR 0.142.112.681

³ SR 0.632.31

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

⁴ Die Bestimmungen über das Visumverfahren und über die Ein- und Ausreise gelten nur, sofern die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

⁵ Die Schengen-Assoziierungsabkommen sind in Anhang 1 Ziffer 1 aufgeführt.

*Gliederungstitel vor Art. 10***4. Kapitel: Bewilligungs- und
Meldepflichten****Art. 13** Bewilligungs- und
Anmeldeverfahren

¹ Ausländerinnen und Ausländer müssen bei der Anmeldung ein gültiges Ausweispapier vorlegen. Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen und die anerkannten Ausweispapiere.

² Die zuständige Behörde kann einen Strafregisterauszug aus dem Herkunfts- oder Heimatstaat sowie weitere für das Verfahren notwendige Dokumente verlangen.

³ Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn alle von der zuständigen Behörde bezeichneten, für die Bewilligungserteilung notwendigen Dokumente vorliegen.

Art. 13

² Die zuständige Behörde fordert einen Strafregisterauszug aus dem Herkunfts- oder Heimatstaat sowie weitere für das Verfahren notwendige Dokumente ein.

⁴ Ergibt die Überprüfung, dass die betroffene Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit darstellt, so wird ihr der Aufenthalt verweigert.

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

Art. 15a Pflichten von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörigen

Art. 15a

¹ Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, sich gestützt auf das FZA⁴ länger als drei Monate in der Schweiz aufzuhalten, müssen ihre Anwesenheit bei der am Wohnort zuständigen Behörde melden. Sie müssen sich zudem in den ersten drei Monaten des Aufenthalts bei der zuständigen Behörde anmelden.

² Staatsangehörige von Drittstaaten, die Familienangehörige von Personen nach Absatz 1 sind und die diese für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten begleiten oder zu ihnen nachziehen, müssen ihre Anwesenheit bei der am Wohnort zuständigen Behörde melden. Sie müssen zudem in den ersten drei Monaten des Aufenthalts bei der zuständigen Behörde eine Bewilligung beantragen.

³ Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, müssen:

- a. sich bei der am Wohnort zuständigen Behörde abmelden, wenn sie ins Ausland ziehen;
- b. sich bei der zuständigen Behörde des bisherigen und des neuen Wohnorts melden, wenn sie ihren Wohnort in einen anderen Kanton oder eine andere Gemeinde verlegen.

⁴ Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, gestützt auf das FZA während mehr als drei

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht⁺**

Monaten in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger auszuüben, müssen sich vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit gemäss Artikel 7a FZA bei der am Arbeitsort zuständigen Behörde registrieren lassen. Die Pflicht zur Registrierung obliegt:

- a. bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit: dem Arbeitgeber;
- b. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit: der Grenzgängerin oder dem Grenzgänger.

⁵ Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, die während mehr als drei Monaten in der Schweiz eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger ausüben und die während der Woche in der Schweiz wohnen, müssen:

- a. sich bei der am Wohnort zuständigen Behörde anmelden;
- b. sich bei der am Wohnort zuständigen Behörde abmelden, wenn sie ins Ausland ziehen;
- c. sich bei der zuständigen Behörde des bisherigen und des neuen Wohnortes melden, wenn sie ihren Wohnort in einen anderen Kanton oder eine andere Gemeinde verlegen.

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****Mehrheit**

⁶ Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, müssen bei der Erfüllung der Pflichten nach diesem Artikel ein gültiges und nach Artikel 13 Absatz 1 anerkanntes Ausweispapier vorlegen.

⁷ Der Bundesrat legt die Fristen fest und regelt das Verfahren.

Minderheit (Friedli Esther, Chiesa, Fässler Daniel, Gössi, Häberli-Koller, Z'graggen)

⁶ ...

... der Pflichten nach diesem Artikel folgende Dokumente vorlegen:

- a. ein gültiges und nach Artikel 13 Absatz 1 anerkanntes Ausweispapier; und
- b. einen Strafregistrauszug aus dem Herkunfts- oder Heimatstaat.

Art. 15a^{bis} Gefahr für die öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit

¹ Die zuständige kantonale Behörde prüft im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 15a, ob Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit darstellen.

² Die betroffenen Personen sind zur Mitwirkung verpflichtet.

³ Ergibt die Überprüfung, dass die betroffene Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit darstellt, so wird ihr das Aufenthaltsrecht nach dem FZA verweigert.

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

Art. 15b Prüfung der Erwerbstätigeneigenschaft von EU-Staatsangehörigen

¹ EU-Staatsangehörige haben ein Aufenthaltsrecht als selbstständig oder unselbstständig Erwerbstätige nach dem FZA, wenn sie eine tatsächliche und echte Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, die Tätigkeit ist derart unbedeutend, dass sie als marginal und nebensächlich zu beurteilen ist.

² Zum Zeitpunkt der Anmeldung nach Artikel 15a Absatz 1 zweiter Satz prüft die zuständige Behörde eingehend das Bestehen eines Aufenthaltsrechts, wenn dieses Recht auf einer Erwerbstätigkeit beruht, die namentlich im Rahmen einer Teilzeitarbeit von höchstens 50 Prozent, einer Arbeit auf Abruf, einer Aushilfsarbeit oder eines Personalverleihs ausgeübt wird.

Art. 15b Prüfung der Erwerbstätigeneigenschaft von EU-Staatsangehörigen

¹ EU-Staatsangehörige haben ein Aufenthaltsrecht als selbstständig oder unselbstständig Erwerbstätige nach dem FZA, wenn sie eine tatsächliche und echte Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, die Tätigkeit ist derart unbedeutend, dass sie als marginal und nebensächlich zu beurteilen ist.

² Zum Zeitpunkt der Anmeldung nach Artikel 15a Absatz 1 zweiter Satz prüft die zuständige Behörde eingehend das Bestehen eines Aufenthaltsrechts, wenn dieses Recht auf einer Erwerbstätigkeit beruht, die namentlich im Rahmen einer Teilzeitarbeit von höchstens 50 Prozent, einer Arbeit auf Abruf, einer Aushilfsarbeit oder eines Personalverleihs ausgeübt wird.

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****Art. 21b**

Schutzmassnahmen
und Ausgleichsmass-
nahmen im Rahmen
der Anwendung des
FZA

Art. 21b**Art. 21b****Mehrheit****Minderheit** (Friedli Esther, Engler,
Gössi, Jositsch, Schwander)

1 ...

¹ Führt die Anwendung des FZA⁵ in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche zu schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen, so kann der Bundesrat im Hinblick auf deren Beseitigung einen Antrag an den Gemischten Ausschuss gemäss Artikel 14a Absatz 1 FZA stellen. Er kann Beschlüsse des Gemischten Ausschusses gemäss Artikel 14a Absatz 1 FZA über Schutzmassnahmen nach den Absätzen 6 und 7 genehmigen und sie umsetzen, soweit sie nicht direkt anwendbar sind.

² Fasst der Gemischte Ausschuss keinen Beschluss, so kann der Bundesrat das Schiedsgericht gemäss Artikel 14a Absatz 2 oder 4 FZA anrufen. Stellt das Schiedsgericht gemäss Artikel 14a Absatz 3 oder 5 FZA fest, dass die Voraussetzungen nach den genannten Bestimmungen erfüllt sind, so kann der Bundesrat Schutzmassnahmen nach den Absätzen 6 und 7 ergreifen.

³ Ist der Bundesrat entgegen einem Entscheid des Schiedsgerichts gemäss Artikel 14a Absatz 2 oder 4 FZA nach erneuter Prüfung weiterhin der Auffassung, dass die Anwendung des FZA zu schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen

... oder sozialen
Problemen, so stellt der Bundesrat im Hinblick auf deren Beseitigung einen Antrag an den Gemischten Ausschuss gemäss Artikel 14a Absatz 1 FZA. Er kann ...

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

führt und dass daher Schutzmassnahmen zu ergreifen sind, so kann er vorübergehend Schutzmassnahmen nach den Absätzen 6 und 7 ergreifen. Die Verordnung über die Schutzmassnahmen tritt ausser Kraft, wenn:

- a. der Bundesrat nicht binnen zwölf Monaten ab deren Beginn der Bundesversammlung einen Gesetzesentwurf unterbreitet, der die ergriffenen Schutzmassnahmen regelt;
- b. die Bundesversammlung auf den Gesetzesentwurf nach Buchstabe a nicht eintritt oder ihn ablehnt; oder
- c. das Gesetz nach Buchstabe a in Kraft tritt.

⁴ Ergreift die EU Schutzmassnahmen, die zu einem Ungleichgewicht zwischen den Rechten und den Pflichten der Vertragsparteien nach dem FZA führen, so kann der Bundesrat gemäss Artikel 14a Absatz 3 oder 5 FZA Ausgleichsmassnahmen nach den Absätzen 6 und 7 ergreifen.

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

⁵ Der Bundesrat kann das Vorliegen von schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen nach Absatz 1 in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche gestützt auf geeignete Indikatoren, insbesondere in den Bereichen der Zuwanderung, des Arbeitsmarkts, der sozialen Sicherheit, des Wohnungswesens und des Verkehrs, prüfen. Erreicht oder überschreitet die Nettozuwanderung gestützt auf das FZA oder die Zunahme der Beschäftigung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, der Arbeitslosigkeit oder des Sozialhilfebezugs einen vom Bundesrat festgelegten Schwellenwert für die ganze Schweiz, so muss der Bundesrat eine entsprechende Prüfung vornehmen.

⁶ Es können die folgenden Schutzmassnahmen oder Ausgleichsmassnahmen ergriffen werden:

- a. die Anwendung bestimmter Zulassungsvoraussetzungen nach den Artikeln 18–29 oder der Abweichungen nach Artikel 30 auch auf Personen, für die das FZA gilt;
- b. bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der Entzug des Aufenthaltsrechts in Abweichung von den Artikeln 61a und 61b;
- c. die Beschränkung der Aufenthaltsdauer für die Stellensuche;

⁵ Der Bundesrat prüft mindestens einmal pro Jahr gestützt auf geeignete Indikatoren, insbesondere in den Bereichen der Zuwanderung, des Arbeitsmarkts, der sozialen Sicherheit, des Wohnungswesens und des Verkehrs, ob schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme nach Absatz 1 in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche vorliegen. Erreicht oder überschreitet die Nettozuwanderung gestützt auf das FZA oder die Zunahme der Beschäftigung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, der Arbeitslosigkeit oder des Sozialhilfebezugs einen vom Bundesrat festgelegten Schwellenwert, so muss der Bundesrat die Ergreifung von Massnahmen nach Absatz 6 prüfen. Ab Veröffentlichung der Daten entscheidet der Bundesrat innert vier Monaten über einen Antrag an den Gemischten Ausschuss gemäss Artikel 14a Absatz 1 FZA zur Aktivierung der Schutzklausel.

⁶ ...

⁵ ...

... eine entsprechende Prüfung vornehmen. Ab Veröffentlichung der Daten entscheidet der Bundesrat innert vier Monaten über einen Antrag an den Gemischten Ausschuss gemäss Artikel 14a Absatz 1 FZA zur Aktivierung der Schutzklausel.

⁶ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- d. die Prüfung der Aufenthaltsvor-
aussetzungen für einen beabsich-
tigten Aufenthalt von mehr als
drei Monaten bereits zum Zeit-
punkt der Einreise.

- e. eine Lenkungsabgabe gemäss
Artikel 21c.

(siehe Art. 21c und Art. 120d^{bis})

- e. eine Lenkungsabgabe gemäss
Artikel 21c.

(siehe Art. 21c und Art. 120d^{bis})

⁷ Die Massnahmen nach Absatz 6
müssen Rechte nach dem FZA be-
treffen, geeignet sein sowie zeitlich
und in ihrem Umfang begrenzt sein.
Sie können für die ganze Schweiz,
eine bestimmte Region oder eine
bestimmte Branche gelten. Bei der
Festlegung der Massnahmen sind
die Anliegen der Kantone zu berück-
sichtigen.

⁸ Sind andere als die in Absatz 6
vorgesehenen Schutzmassnahmen
oder Ausgleichsmassnahmen zur
Einschränkung der Rechte nach dem
FZA erforderlich und bedürfen diese
einer gesetzlichen Grundlage, so
unterbreitet der Bundesrat der Bun-
desversammlung einen Gesetzesent-
wurf.

⁹ Der Bundesrat hört die zuständigen
parlamentarischen Kommissionen,
die Kantone und die Sozialpartner in
den folgenden Fällen an:

- a. vor dem Stellen eines Antrags
nach Absatz 1;
- b. vor dem Ergreifen von Schutz-
massnahmen oder Ausgleichs-
massnahmen nach den Absät-
zen 1–4;
- c. wenn er beabsichtigt, auf das
Stellen eines Antrags nach Ab-
satz 1 trotz Erreichung oder Über-
schreitung eines nach Absatz 5
zweiter Satz festgelegten Schwel-
lenwertes zu verzichten.

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

¹⁰ Betreffen die beabsichtigten Schutzmassnahmen oder Ausgleichsmassnahmen ausschliesslich eine bestimmte Region, so hört der Bundesrat vor dem Ergreifen der Massnahmen zusätzlich die betroffenen kantonalen Sozialpartner an.

¹¹ Ist ein Kanton angesichts der Indikatoren oder Schwellenwerte nach Absatz 5 der Auffassung, dass die Anwendung des FZA in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche zu schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen führt, so kann er über das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) dem Bundesrat beantragen, einen Antrag nach Absatz 1 zu stellen.

Art. 21c

¹ Als Schutzmassnahmen oder Ausgleichsmassnahme im Sinne von Artikel 21b Absatz 6 kann der Bund eine Lenkungsabgabe erheben bei der Zulassung von Drittstaatsangehörigen sowie bei der Ausübung des Aufenthaltsrechts von mehr als drei Monaten nach dem FZA durch Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten.

^{1bis} Abgabepflichtig sind:

- a. die Arbeitgeber, für Personen mit einem Aufenthalt als unselbstständig Erwerbstätige;
- b. Personen mit einem Aufenthalt als unselbstständig Erwerbstätige, für ihre volljährigen Familienangehörigen;

Art. 21c

¹ Als Schutzmassnahmen oder Ausgleichsmassnahme im Sinne von Artikel 21b Absatz 6 kann der Bund eine Lenkungsabgabe erheben bei der Zulassung von Drittstaatsangehörigen sowie bei der Ausübung des Aufenthaltsrechts von mehr als drei Monaten nach dem FZA durch Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten.

^{1bis} Abgabepflichtig sind:

- a. die Arbeitgeber, für Personen mit einem Aufenthalt als unselbstständig Erwerbstätige;
- b. Personen mit einem Aufenthalt als unselbstständig Erwerbstätige, für ihre volljährigen Familienangehörigen;

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- c. Personen mit einem Aufenthalt als selbstständig Erwerbstätige, für sich und ihre volljährigen Familienangehörigen;
- d. Personen mit einem Aufenthalt als Nichterwerbstätige, für sich und ihre volljährigen Familienangehörigen.

² Der Abgabesatz beträgt pro Jahr und pro Person nach Absatz 1:

- a. für unselbstständig Erwerbstätige: mindestens 4 000 Franken;
- b. für selbstständig Erwerbstätige: mindestens 4 000 Franken;
- c. für Nichterwerbstätige: mindestens 4 000 Franken;
- d. für volljährige Familienangehörige: mindestens 2 000 Franken.

³ Die Abgabeforderung entsteht und wird fällig:

- a. mit der erstmaligen Ausstellung eines Aufenthaltsdokumentes nach dem FZA oder der erstmaligen Bewilligungserteilung;
- b. zu Beginn jedes folgenden Jahres, solange die Massnahme andauert.

⁴ Die zuständige Behörde meldet dem SEM die abgabepflichtige Person unmittelbar nach der Ausstellung des Aufenthaltsdokumentes oder der Bewilligungserteilung.

⁵ Das SEM bezieht die Abgabe bei der abgabepflichtigen Person.

⁶ Der Ertrag der Abgabe wird einschliesslich Zinsen nach Abzug der Vollzugskosten gleichmässig an die Bevölkerung verteilt.

- c. Personen mit einem Aufenthalt als selbstständig Erwerbstätige, für sich und ihre volljährigen Familienangehörigen;
- d. Personen mit einem Aufenthalt als Nichterwerbstätige, für sich und ihre volljährigen Familienangehörigen.

² Der Abgabesatz beträgt pro Jahr und pro Person nach Absatz 1:

- a. für unselbstständig Erwerbstätige: mindestens 4 000 Franken;
- b. für selbstständig Erwerbstätige: mindestens 4 000 Franken;
- c. für Nichterwerbstätige: mindestens 4 000 Franken;
- d. für volljährige Familienangehörige: mindestens 2 000 Franken.

³ Die Abgabeforderung entsteht und wird fällig:

- a. mit der erstmaligen Ausstellung eines Aufenthaltsdokumentes nach dem FZA oder der erstmaligen Bewilligungserteilung;
- b. zu Beginn jedes folgenden Jahres, solange die Massnahme andauert.

⁴ Die zuständige Behörde meldet dem SEM die abgabepflichtige Person unmittelbar nach der Ausstellung des Aufenthaltsdokumentes oder der Bewilligungserteilung.

⁵ Das SEM bezieht die Abgabe bei der abgabepflichtigen Person.

⁶ Der Ertrag der Abgabe wird einschliesslich Zinsen nach Abzug der Vollzugskosten gleichmässig an die Bevölkerung verteilt.

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

⁷ Das SEM betreibt Informations- und Dokumentationssysteme für die elektronische Durchführung von Verfahren nach diesem Artikel.

⁸ Der Bundesrat regelt:

- a. die Höhe der Abgabe, die geeignet ist, den jeweiligen mit der Anwendung des FZA verbundenen schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Probleme entgegenzuwirken;
- b. das Verfahren für die Erhebung der Abgabe;
- c. die Zahlungsfrist;
- d. die Ausnahmen von der Abgabepflicht;
- e. Art und Verfahren der Verteilung; er kann die Kantone, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit der Verteilung beauftragen;
- f. die Verfahren, die elektronisch durchgeführt werden.

(siehe Art. 21b Abs. 6 Bst. e, ...)

⁷ Das SEM betreibt Informations- und Dokumentationssysteme für die elektronische Durchführung von Verfahren nach diesem Artikel.

⁸ Der Bundesrat regelt:

- a. die Höhe der Abgabe, die geeignet ist, den jeweiligen mit der Anwendung des FZA verbundenen schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Probleme entgegenzuwirken;
- b. das Verfahren für die Erhebung der Abgabe;
- c. die Zahlungsfrist;
- d. die Ausnahmen von der Abgabepflicht;
- e. Art und Verfahren der Verteilung; er kann die Kantone, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit der Verteilung beauftragen;
- f. die Verfahren, die elektronisch durchgeführt werden.

(siehe Art. 21b Abs. 6 Bst. e, ...)

Art. 29a Stellensuche

Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, sowie deren Familienangehörige haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

Art. 29a

Aufgehoben

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

Art. 41c–41e einfügen vor dem Gliederungstitel des 7. Kapitels

Art. 41c Verlängerung der Gültigkeitsdauer der den Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörigen ausgestellten Dokumente

¹ Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Aufenthaltsdokumenten nach dem FZA⁶ muss vor Ablauf der Gültigkeitsdauer von den Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und von deren Familienangehörigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind und die über eine Bewilligung verfügen, beantragt werden.

² Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Dokumenten für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem FZA muss vor Ablauf der Gültigkeitsdauer von folgenden Personen beantragt werden.

- a. bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit: vom Arbeitgeber;
- b. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit: von der Grenzgängerin oder dem Grenzgänger.

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

Art. 41d Daueraufenthalt von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörigen

Art. 41d

Art. 41d

Mehrheit

Minderheit (Friedli Esther, Chiesa, Fässler Daniel, Gössi, Häberli-Koller)

¹ Nur Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, die sich in der Schweiz als selbstständig oder unselbstständig Erwerbstätige aufgehalten haben, und ihre Familienangehörigen können das Recht auf Daueraufenthalt nach dem FZA⁷ erwerben. Sie müssen bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch stellen.

¹ ...

... ein Gesuch stellen.
Während der Dauer des Sozialhilfebezugs oder des Bezugs von Arbeitslosentaggeldern kann kein Gesuch gestellt werden.

² ...

² Zeiträume von sechs Monaten oder mehr, in denen Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen vollständig auf Sozialhilfe angewiesen sind, werden bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer, die für den Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt nach dem FZA erforderlich ist, nicht berücksichtigt.

... vollständig auf Sozialhilfe oder Arbeitslosentaggelder angewiesen sind, werden bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer, die für den Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt gemäss dem FZA erforderlich ist, nicht angerechnet. Zudem wird das Daueraufenthaltsrecht nicht erteilt und die Frist beginnt von Neuem zu laufen.

³ Die zuständige Behörde prüft eingehend das Bestehen eines Rechts auf Daueraufenthalt, wenn dieses Recht auf einer Erwerbstätigkeit beruht, die:

- a. namentlich im Rahmen einer Teilzeitarbeit von höchstens 50 Prozent, einer Arbeit auf Abruf, einer Aushilfsarbeit oder eines Personalverleihs ausgeübt wird, oder

³ Die zuständige Behörde prüft eingehend das Bestehen eines Rechts auf Daueraufenthalt, wenn dieses Recht auf einer Erwerbstätigkeit beruht, die:

- a. namentlich im Rahmen einer Teilzeitarbeit von höchstens 50 Prozent, einer Arbeit auf Abruf, einer Aushilfsarbeit oder eines Personalverleihs ausgeübt wird, oder

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- b. ein Einkommen generiert, das durch Sozialhilfe ergänzt wird oder wurde.

- b. ein Einkommen generiert, das durch Sozialhilfe ergänzt wird oder wurde.

Art. 41e Ausschluss von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA und deren Familienangehörigen von der Sozialhilfe

¹ Von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind:

- a. Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, die sich nach ihrer Einreise in die Schweiz oder dem Verlust des Status als unselbstständig oder selbstständig Erwerbstätige nach Artikel 61a oder 61b lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, sowie ihre Familienangehörigen;
- b. Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, die sich ohne Status als unselbstständig oder selbstständig Erwerbstätige während bis zu drei Monaten gestützt auf das FZA⁸ in der Schweiz aufhalten, sowie ihre Familienangehörigen;
- c. Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, die sich ohne Status als unselbstständig oder selbstständig Erwerbstätige während mehr als drei Monaten gestützt auf das FZA in der Schweiz aufhalten, sowie ihre Familienangehörigen; die Kantone legen die Ausnahmen fest, insbesondere

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

die Gewährung punktueller Unterstützungen zur Bewältigung einer vorübergehenden Verschlechterung der finanziellen Lage;

- d. Staatsangehörige der EFTA-Mitgliedstaaten, die sich nach ihrer Einreise in die Schweiz oder nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den ersten zwölf Monaten des Aufenthalts nach Artikel 61c Absatz 1 lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, sowie ihre Familienangehörigen.

² Absatz 1 gilt nicht für:

- a. Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen, wenn sie das Recht auf Daueraufenthalt gemäss dem FZA erworben haben;
- b. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA und ihre Familienangehörigen, wenn sie eine Niederlassungsbewilligung besitzen.

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

Art. 61a Erlöschen des Aufenthaltsrechts von EU- und EFTA-Staatsangehörigen

Art. 61a Verlust des Status als unselbstständig Erwerbstätige und Erlöschen des Aufenthaltsrechts von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten

¹ Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung erlischt sechs Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA mit einer Aufenthaltsbewilligung erlischt sechs Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn dieses vor Ablauf der ersten zwölf Monate des Aufenthalts endet.

² Wird nach Ablauf der sechs Monate nach Absatz 1 weiterhin Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht mit dem Ende der Entschädigung.

³ Im Zeitraum von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Erlöschen des Aufenthaltsrechts nach den Absätzen 1 und 2 besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe.

¹ Tritt nach Ablauf eines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags oder im Laufe der ersten zwölf Monate einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit ein, so verlieren Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten den Status als Erwerbstätige und das damit verbundene Recht auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten nach dem FZA⁹ mit Beendigung der Erwerbstätigkeit, wenn sie sich nicht innerhalb der vom Bundesrat festgelegten Frist als Stellensuchende beim zuständigen Arbeitsamt anmelden. Melden sie sich an, so verlieren sie den Status als Erwerbstätige und das Aufenthaltsrecht sechs Monate nach der Beendigung der Erwerbstätigkeit.

² Tritt nach einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit von mehr als zwölf Monaten eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit ein, so verlieren sie den Status als Erwerbstätige und das damit verbundene Recht auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten nach dem FZA:

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

⁴ Bei unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach den ersten zwölf Monaten des Aufenthalts erlischt das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA mit einer Aufenthaltsbewilligung sechs Monate nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wird nach Ablauf der sechs Monate weiterhin Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht sechs Monate nach dem Ende der Entschädigung.

⁵ Die Absätze 1–4 gelten nicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Invalidität sowie für Personen, die sich auf ein Verbleiberecht nach dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) oder dem Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) berufen können.

- a. mit Beendigung der Erwerbstätigkeit, wenn sie sich nicht innerhalb der vom Bundesrat festgelegten Frist als Stellensuchende beim zuständigen Arbeitsamt anmelden;
- b. mit der Feststellung einer offensichtlich mangelnden Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt nach einer Meldung nach Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d^{bis}, wonach die Vereinbarung einer Strategie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nach Artikel 24a des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989¹⁰ (AVG) verweigert oder die vereinbarte Strategie nicht eingehalten wurde; oder
- c. sechs Monate nach dem Ende der Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung, es sei denn, sie machen glaubhaft, dass Aussicht darauf besteht, innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Stelle zu finden.

Art. 61b Verlust des Status als selbstständig Erwerbstätige und Erlöschen des Aufenthaltsrechts von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten

¹ Tritt im Laufe der ersten zwölf Monate einer selbstständigen Erwerbstätigkeit eine unfreiwillige Arbeitslo-

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

sigkeit ein, so verlieren Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten den Status als Erwerbstätige und das damit verbundene Recht auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten nach dem FZA¹¹ mit Beendigung der Erwerbstätigkeit, wenn sie sich nicht als Stellensuchende beim zuständigen Arbeitsamt anmelden. Melden sie sich an, so verlieren sie den Status als Erwerbstätige und das Recht auf Aufenthalt sechs Monate nach Beendigung der Erwerbstätigkeit.

² Tritt nach einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von mehr als zwölf Monaten eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit ein, so verlieren sie den Status als Erwerbstätige und das damit verbundene Recht auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten nach dem FZA:

- a. mit Beendigung der Erwerbstätigkeit, wenn sie sich nicht als Stellensuchende beim zuständigen Arbeitsamt anmelden;
- b. mit der Feststellung einer offensichtlich mangelnden Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt nach einer Meldung gemäss Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d^{bis}, wonach die Vereinbarung einer Strategie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nach Artikel 24a AVG¹² verweigert oder die vereinbarte Strategie nicht eingehalten wurde; oder
- c. zwölf Monate nach Beendigung der Erwerbstätigkeit, es sei denn, sie machen glaubhaft, dass Aussicht darauf besteht, innerhalb eines angemessenen Zeitraums

¹¹ SR 0.142.112.681

¹² SR 823.11

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

wieder eine Erwerbstätigkeit
aufzunehmen.

³ Im Sinne dieses Artikels gilt die selbstständige Erwerbstätigkeit als beendet, sobald sie marginal und nebensächlich ist, spätestens jedoch wenn sich die betroffenen Personen als Stellensuchende beim zuständigen Arbeitsamt anmelden.

Art. 61c Erlöschen des Aufenthaltsrechts von Staatsangehörigen der EFTA-Mitgliedstaaten

¹ Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der EFTA-Mitgliedstaaten mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung erlischt sechs Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der EFTA-Mitgliedstaaten mit einer Aufenthaltsbewilligung erlischt sechs Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn dieses vor Ablauf der ersten zwölf Monate des Aufenthalts endet.

² Wird nach Ablauf der sechs Monate nach Absatz 1 weiterhin Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht mit dem Ende der Auszahlung der Entschädigung.

³ Bei unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach den ersten zwölf Monaten des Aufenthalts erlischt das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der EFTA-Mitgliedstaaten mit einer Aufenthaltsbewilligung sechs Monate nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wird nach Ablauf der sechs

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

Monate weiterhin Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht sechs Monate nach dem Ende der Auszahlung der Entschädigung.

⁴ Die Absätze 1–3 gelten nicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Invalidität sowie für Personen, die sich auf ein Verbleiberecht nach dem EFTA-Übereinkommen¹³ berufen können.

Art. 61d Nichtbestehen oder Erlöschen des Aufenthaltsrechts von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten bei Rechtsmissbrauch oder Betrug

¹ Die zuständige Behörde stellt das Nichtbestehen oder das Erlöschen eines Aufenthaltsrechts nach dem FZA¹⁴ fest, wenn es in missbräuchlicher oder betrügerischer Weise geltend gemacht wird.

² Ein Rechtsmissbrauch liegt insbesondere vor, wenn Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten:

- a. ein Aufenthaltsrecht als unselbstständig oder selbstständig Erwerbstätige geltend machen und ihren Wohnort im Ausland behalten;
- b. Aufenthalte von weniger als drei Monaten aneinanderreihen mit dem Ziel, in der Schweiz zu verbleiben, obwohl die Voraussetzungen für das Recht auf einen

¹³ SR 0.632.31

¹⁴ SR 0.142.112.681

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

Aufenthalt von mehr als drei Monaten nicht erfüllt sind;

- c. ein Aufenthaltsrecht als unselbstständig oder selbstständig Erwerbstätige auf der Grundlage einer fiktiven oder sehr kurzen Erwerbstätigkeit geltend machen mit dem Ziel, Sozialhilfe oder andere Sozialleistungen zu beziehen.

³ Ein Betrug liegt insbesondere vor, wenn Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten durch falsche Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen ein Aufenthaltsrecht geltend machen.

Art. 61e Erlöschen des Aufenthaltsrechts von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten

Art. 61e

Art. 61e

¹ Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten nach dem FZA¹⁵ erlischt mit:

- a. der Ausweisung nach Artikel 68;
- b. der rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a StGB¹⁶ oder Artikel 49a MStG¹⁷;
- c. dem Vollzug einer Landesverweisung nach Artikel 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a^{bis} MStG.

² Die zuständige Behörde kann das Erlöschen des Aufenthaltsrechts von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten nach dem FZA feststellen, wenn sie:

- a. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden oder ge-

¹⁵ SR 0.142.112.681

¹⁶ SR 311.0

¹⁷ SR 321.0

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

gen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Artikel 59–61 oder im Sinne von 64 StGB angeordnet wurde;

- b. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährden;
- c. die Aufenthaltsvoraussetzungen nach dem FZA nicht mehr erfüllen.

^{2bis} Die zuständige Behörde prüft eingehend das Bestehen eines Aufenthaltsrechts, wenn konkrete Anhaltspunkte darauf schliessen lassen, dass die Aufenthaltsvoraussetzungen gemäss FZA nicht mehr erfüllt sind; eine Prüfung erfolgt insbesondere dann, wenn die Behörde aufgrund des Umfangs und der Dauer eines Sozialhilfebezugs am Bestehen des Aufenthaltsrechts zweifelt.

^{2bis} Die zuständige Behörde prüft eingehend das Bestehen eines Aufenthaltsrechts, wenn konkrete Anhaltspunkte darauf schliessen lassen, dass die Aufenthaltsvoraussetzungen gemäss FZA nicht mehr erfüllt sind; eine Prüfung erfolgt insbesondere dann, wenn die Behörde aufgrund des Umfangs und der Dauer eines Sozialhilfebezugs am Bestehen des Aufenthaltsrechts zweifelt.

³ Unzulässig sind Entscheide, die nur damit begründet werden, dass ein Delikt begangen wurde, für das ein Strafgericht bereits eine Strafe oder Massnahme verhängt, jedoch von einer Landesverweisung abgesehen hat.

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

Art. 61f Erlöschen, Verweigerung und Widerruf des Rechts auf Daueraufenthalt von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörigen

Art. 61f

¹ Das Recht auf Daueraufenthalt von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, nach dem FZA¹⁸ erlischt:

- a. wenn sie die Schweiz verlassen haben und für mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre abwesend waren;
- b. mit der Ausweisung nach Artikel 68;
- c. mit der rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a StGB¹⁹ oder Artikel 49a MStG²⁰;
- d. mit dem Vollzug einer Landesverweisung nach Artikel 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a^{bis} MStG.

² Die zuständige Behörde kann das Recht auf Daueraufenthalt von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörigen aus Drittstaaten nach dem FZA verweigern oder widerrufen, wenn sie:

- a. die Voraussetzungen für den Erwerb dieses Rechts nach dem FZA nicht erfüllen;
- b. dieses Recht in missbräuchlicher oder betrügerischer Weise im Sinne von Artikel 61d Absätze 2 und 3 geltend machen;

^{2...}

¹⁸ SR 0.142.112.681

¹⁹ SR 311.0

²⁰ SR 321.0

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- c. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährden.

Mehrheit**Minderheit** (Friedli Esther, Chiesa)

- d. für sich oder ihre Familie Sozialhilfe im Umfang von über Fr. 30 000.- bezogen haben.

³ Unzulässig sind Entscheide, die nur damit begründet werden, dass ein Delikt begangen wurde, für das ein Strafgericht bereits eine Strafe oder Massnahme verhängt, jedoch von einer Landesverweisung abgesehen hat.

Art. 64 Wegweisungsverfügung**Art. 64 Abs. 1 Bst. d**

¹ Die zuständigen Behörden erlassen eine ordentliche Wegweisungsverfügung, wenn:

¹ Die zuständigen Behörden erlassen eine ordentliche Wegweisungsverfügung, wenn:

- a. eine Ausländerin oder ein Ausländer eine erforderliche Bewilligung nicht besitzt;
- b. eine Ausländerin oder ein Ausländer die Einreisevoraussetzungen (Art. 5) nicht oder nicht mehr erfüllt;
- c. einer Ausländerin oder einem Ausländer eine Bewilligung verweigert oder nach bewilligtem Aufenthalt widerrufen oder nicht verlängert wird.

- d. eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats ein Aufenthaltsrecht oder ein Recht auf Daueraufent-

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

halt nach dem FZA²¹ nicht oder
nicht mehr geltend machen kann.

² Verfügen die Ausländerinnen und Ausländer, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, über einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Staates, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist (Schengen-Staat), so sind sie formlos aufzufordern, sich unverzüglich in diesen Staat zu begeben.

Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so ist eine Verfügung nach Absatz 1 zu erlassen. Ist die sofortige Ausreise aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit angezeigt, so ist ohne vorgängige Aufforderung eine Verfügung zu erlassen.

³ Eine Beschwerde gegen Verfügungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nach deren Eröffnung einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz entscheidet innerhalb von zehn Tagen über deren Wiederherstellung.

⁴ Die zuständigen kantonalen Behörden bestimmen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer unverzüglich eine Vertrauensperson, die deren Interessen während des Wegweisungsverfahrens wahrnimmt.

⁵ Der Bundesrat bestimmt die Rolle, die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Vertrauensperson gemäss Absatz 4.

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****Art. 64d** Ausreisefrist und sofortige Vollstreckung**Art. 64d Abs. 2 Bst. g**

¹ Mit der Wegweisungsverfügung ist eine angemessene Ausreisefrist zwischen sieben und dreissig Tagen anzusetzen. Eine längere Ausreisefrist ist anzusetzen oder die Ausreisefrist wird verlängert, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern.

² Die Wegweisung ist sofort vollstreckbar oder es kann eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen angesetzt werden, wenn:

- a. die betroffene Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die innere oder die äussere Sicherheit darstellt;
- b. konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will;
- c. ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung als offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich abgelehnt worden ist;
- d. die betroffene Person von einem Staat nach Artikel 64c Absatz 1 Buchstabe a aufgrund eines Rückübernahmeabkommens wieder aufgenommen wird;
- e. der betroffenen Person zuvor die Einreise nach Artikel 14 des Schengener Grenzkodex verweigert wurde (Art. 64c Abs. 1 Bst. b);
- f. die betroffene Person aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen weggewiesen wird (Art. 64a).

² Die Wegweisung ist sofort vollstreckbar oder es kann eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen angesetzt werden, wenn:

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- g. die zuständige Behörde das Nichtbestehen eines Aufenthaltsrechts nach dem FZA²² feststellt, da das geltend gemachte Recht offensichtlich unbegründet ist oder das Recht in missbräuchlicher oder betrügerischer Weise geltend gemacht wird.

³ Namentlich die folgenden konkreten Anzeichen lassen befürchten, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will:

- a. Sie kommt der Mitwirkungspflicht nach Artikel 90 nicht nach.
- b. Ihr bisheriges Verhalten lässt darauf schliessen, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt.
- c. Sie betritt trotz Einreiseverbot das Gebiet der Schweiz.

Art. 71 Unterstützung der Vollzugsbehörden durch den Bund

¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unterstützt die mit dem Vollzug der Weg- oder Ausweisung oder der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG von Ausländerinnen und Ausländern betrauten Kantone, indem es insbesondere:

- a. bei der Beschaffung von Reisedokumenten mitwirkt;
- b. die Reise organisiert;
- c. die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Kantonen und dem EDA sicherstellt.

Art. 71 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Das EJPD unterstützt die mit dem Vollzug der Weg- oder Ausweisung oder der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB²³ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG²⁴ von Ausländerinnen und Ausländern betrauten Kantone, indem es insbesondere:

²² SR 0.142.112.681
²³ SR 311.0
²⁴ SR 321.0

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

² Das EJPD kann bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1, insbesondere Buchstaben a und b, mit der für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständigen Europäischen Agentur zusammenarbeiten.

Art. 97 Amtshilfe und Datenbekanntgabe

Art. 97 Abs. 3 Bst. d^{bis}, 4 und 5

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie erteilen die benötigten Auskünfte und gewähren auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten.

² Andere Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind verpflichtet, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten und Informationen auf Verlangen den Behörden nach Absatz 1 bekannt zu geben.

³ Der Bundesrat bestimmt, welche Daten den Behörden nach Absatz 1 gemeldet werden müssen bei:

- a. der Eröffnung von Strafuntersuchungen;
- b. zivil- und strafrechtlichen Urteilen;
- c. Änderungen im Zusammenhang mit dem Zivilstand sowie bei einer Verweigerung der Eheschliessung;
- d. dem Bezug von Sozialhilfe;
- d^{bis}. dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung;

³ Der Bundesrat bestimmt, welche Daten den Behörden nach Absatz 1 gemeldet werden müssen bei:

- d^{bis}. der Anmeldung bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung, dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung und der Verweigerung der Vereinbarung einer Strategie zur

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

d^{ter}. dem Bezug von Ergänzungsleistungen nach dem ELG;

d^{quater}. Disziplinar massnahmen von Schulbehörden;

d^{quinqes}. Massnahmen von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;

e anderen Entscheiden, die auf einen besonderen Integrationsbedarf nach den Kriterien gemäss Artikel 58a hindeuten;

f. ...

⁴ Erhält eine Behörde nach Absatz 1 in Anwendung von Artikel 26a ELG Daten über den Bezug einer Ergänzungsleistung, so meldet sie dem für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistung zuständigen Organ unaufgefordert die mögliche Nichtverlängerung oder den möglichen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung.

Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nach Artikel 24a AVG²⁵ oder der Nichteinhaltung der vereinbarten Strategie;

⁴ Wird eine Behörde nach Absatz 1 in Anwendung von Artikel 26a ELG über den Bezug einer Ergänzungsleistung durch Ausländerinnen und Ausländer informiert, so meldet sie dem für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistung zuständigen Organ von Amtes wegen die Nichtverlängerung oder den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung oder den Entscheid über das Erlöschen des Aufenthaltsrechts nach dem FZA²⁶.

⁵ Wird eine Behörde nach Absatz 1 über den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer informiert, so meldet sie der für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständigen Behörde von Amtes wegen die Nichtverlängerung oder den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung oder den Entscheid über das Erlöschen des Aufenthaltsrechts nach dem FZA.

²⁵ SR 823.11

²⁶ SR 0.142.112.681

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****Art. 99** Zustimmungsverfahren

¹ Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen dem SEM Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen sowie kantonale arbeitsmarktliche Vorentscheide zur Zustimmung zu unterbreiten sind.

² Das SEM kann die Zustimmung zum Entscheid einer kantonalen Verwaltungsbehörde oder einer kantonalen Beschwerdeinstanz verweigern oder diesen Entscheid befristen oder an Bedingungen und Auflagen knüpfen.

Art. 99 Abs. 1

¹ Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen, kantonale arbeitsmarktliche Vorentscheide und Entscheide über das Bestehen eines Aufenthaltsrechts oder eines Daueraufenthaltsrechts nach dem FZA²⁷ dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten sind.

Art. 118 Täuschung der Behörden

¹ Wer die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen täuscht und dadurch die Erteilung einer Bewilligung für sich oder andere erschleicht oder bewirkt, dass der Entzug einer Bewilligung unterbleibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 118 Abs. 1

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen täuscht und dadurch:

- a. für sich oder andere Folgendes erschleicht:
 - 1. eine Bewilligung,
 - 2. ein Aufenthaltsrecht nach dem FZA²⁸,
 - 3. ein Recht auf Daueraufenthalt nach dem FZA; oder
- b. bewirkt, dass Folgendes unterbleibt:
 - 1. der Entzug einer Bewilligung,

²⁷ SR 0.142.112.681

²⁸ SR 0.142.112.681

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

2. die Feststellung des Erlöschens eines Aufenthaltsrechts nach dem FZA,
3. der Widerruf eines Rechts auf Daueraufenthalt nach dem FZA.

² Wer in der Absicht, die Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen, eine Ehe mit einer Ausländerin oder einem Ausländer eingeht oder den Abschluss einer solchen Ehe vermittelt, fördert oder ermöglicht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

³ Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, wenn die Täterin oder der Täter:

- a. mit der Absicht handelt, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern; oder
- b. für eine Vereinigung oder Gruppe handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat.

Art. 120 Weitere Widerhandlungen
Art. 120 Abs. 1 Bst. a

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. die An- oder Abmeldepflichten verletzt (Art. 10–16);

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. folgende Pflichten verletzt:
 1. Besitz einer Bewilligung (Art. 10 und 11),
 2. Anmeldung (Art. 12) oder Abmeldung (Art. 15),

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht²**

- 3. Meldung der Anwesenheit, Anmeldung, Beantragen einer Bewilligung, Abmeldung oder Registrierung gemäss Artikel 7a FZA²⁹ (Art. 15a),
 - 4. Meldung der gewerbsmässig beherbergten Ausländerinnen und Ausländer (Art. 16),
 - 5. Beantragen der Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsdokuments oder des Dokuments für Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Art. 41c);
- b. ohne erforderliche Bewilligung die Stelle wechselt oder von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit übergeht (Art. 38);
 - c. ohne erforderliche Bewilligung den Wohnort in einen anderen Kanton verlegt (Art. 37);
 - d. mit der Bewilligung verbundene Bedingungen nicht einhält (Art. 32, 33 und 35);
 - e. der Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung der Ausweispapiere (Art. 90 Bst. c) nicht nachkommt;
 - f. die Meldepflicht nach Artikel 85a Absätze 2 und 3^{bis} verletzt oder mit der Meldung verbundene Bedingungen nicht einhält (Art. 85a Abs. 2–3^{bis});
 - g. sich der Kontrolle durch ein Kontrollorgan nach Artikel 85a Absatz 4 widersetzt oder diese Kontrolle verunmöglicht.

² Bei Widerhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz kann der Bundesrat Bussen bis zu 5000 Franken vorsehen.

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****Art. 120d^{bis}** Hinterziehung der
Lenkungsabgabe

Wer vorsätzlich oder fahrlässig sich oder einer anderen Person einen unrechtmässigen Vorteil in Bezug auf die Lenkungsabgabe gemäss Artikel 21c verschafft, namentlich die Abgabe hinterzieht, oder eine Abgabebefreiung unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bis zum Dreifachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

(siehe Art. 21b Abs. 6 Bst. e, ...)

Art. 120d^{bis} Hinterziehung der
Lenkungsabgabe

Wer vorsätzlich oder fahrlässig sich oder einer anderen Person einen unrechtmässigen Vorteil in Bezug auf die Lenkungsabgabe gemäss Artikel 21c verschafft, namentlich die Abgabe hinterzieht, oder eine Abgabebefreiung unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bis zum Dreifachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

(siehe Art. 21b Abs. 6 Bst. e, ...)

Art. 122e Nichteinhaltung der
Höchstdauer bei der
grenzüberschreitenden
Dienstleistungserbrin-
gung

¹ Schweizer Unternehmen, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA einzig zu dem Zweck beschäftigen, ausländischen Unternehmen oder selbstständigen ausländischen Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern die Umgehung der im FZA³⁰ oder im EFTA-Übereinkommen³¹ vorgesehenen Höchstdauer von 90 tatsächlichen Arbeitstagen pro Kalenderjahr zu ermöglichen, werden mit einem Betrag von bis zu 30 000 Franken belastet.

² Ausländische Unternehmen oder selbstständige ausländische Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer, die ohne Erlaubnis eine Dienstleistung in der Schweiz erbringen, welche die im FZA oder im EFTA-Übereinkommen

³⁰ SR 0.142.112.681

³¹ SR 0.632.31

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

vorgesehene Höchstdauer von 90 tatsächlichen Arbeitstagen pro Kalenderjahr überschreitet, werden mit einem Betrag von bis zu 30 000 Franken belastet.

³ Ausländische Unternehmen oder selbstständige ausländische Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer können mit einem Verbot der Erbringung von Dienstleistungen in der Schweiz belegt werden:

- a. bei Nichtzahlung des Betrags nach Absatz 2: bis zum Zeitpunkt der Zahlung oder während zehn Jahren;
- b. bei Wiederholung des Verstosses nach Absatz 2: für eine Dauer von bis zu fünf Jahren.

⁴ Für die Anordnung von Sanktionen sind die Kantone zuständig. Die zuständigen kantonalen Behörden koordinieren sich mit den für den Vollzug des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999³² (EntsG) zuständigen Behörden.

⁵ Die zuständigen kantonalen Behörden teilen den für den Vollzug des EntsG und den für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständigen Behörden von Amtes wegen die rechtskräftigen Sanktionen und die Daten zu den sanktionierten ausländischen Unternehmen oder selbstständigen ausländischen Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern mit, um insbesondere:

- a. die Einhaltung dieses Gesetzes und des FZA in Bezug auf Aufenthalt und Dienstleistungserbringung zu gewährleisten;

³² SR 823.20

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- b. die Koordination nach Absatz 4 zwischen den Behörden in Bezug auf Verbote der Erbringung von Dienstleistungen in der Schweiz nach diesem Gesetz oder dem EntsG zu gewährleisten.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

*Beilage zur Änderung des AIG
(Art. 2/Anhang 4)*

*Anhang
(Ziff. II)*

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden
wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch³³

(Stand am 1. Januar 2026)

Art. 89a

Art. 89a Abs. 6 Ziff. 24

¹ Für Personalfürsorgeeinrichtungen, die gemäss Artikel 331 des Obligationenrechts in Form der Stiftung errichtet worden sind, gelten überdies noch folgende Bestimmungen.

² Die Stiftungsorgane haben den Begünstigten über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage der Stiftung den erforderlichen Aufschluss zu erteilen.

³ Leisten die Arbeitnehmer Beiträge an die Stiftung, so sind sie an der Verwaltung wenigstens nach Massgabe dieser Beiträge zu beteiligen; soweit möglich haben die Arbeitnehmer ihre Vertretung aus dem Personal des Arbeitgebers zu wählen.

⁴ ...

⁵ Die Begünstigten können auf Ausrichtung von Leistungen der Stiftung klagen, wenn sie Beiträge an diese entrichtet haben oder wenn ihnen nach den Stiftungsbestimmungen ein Rechtsanspruch auf Leistungen zusteht.

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über:

1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33a und 33b);
2. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1);
- 2a. den Bezug der Altersleistung (Art. 13 Abs. 2, Art. 13a und 13b),
3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20a);
- 3a. die Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 24 Abs. 5);
- 3b. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26a);
4. die Anpassung der reglementarischen Leistungen an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4);
- 4a. die Zustimmung bei Kapitalabfindung (Art. 37a);

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993³⁴ (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982³⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über:

³⁴ SR 831.42
³⁵ SR 831.40

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- 4b. die Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (Art. 40);
- 5. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41);
- 5a. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der AHV-Nummer (Art. 48 Abs. 4, Art. 85a Bst. f und Art. 86a Abs. 2 Bst. b^{bis});
- 6. die Verantwortlichkeit (Art. 52);
- 7. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52a–52e);
- 8. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a);
- 9. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b–53d);
- 10. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e–53f);
- 11. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und i und Abs. 2–5, 56a, 57 und 59);
- 12. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64c);
- 13. ...
- 14. die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 3 und 4, Art. 66 Abs. 4, Art. 67 und Art. 72a–72g);
- 15. die Transparenz (Art. 65a);

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht⁷**

- 16. die Rückstellungen und die Wertschwankungsreserven (Art. 65*b*);
- 17. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4);
- 18. die Vermögensverwaltung (Art. 71) und die Stimpfpflicht als Aktionärin (Art. 71*a* und 71*b*);
- 19. die Rechtspflege (Art. 73 und 74);
- 20. die Strafbestimmungen (Art. 75–79);
- 21. den Einkauf (Art. 79*b*);
- 22. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79*c*);
- 23. die Information der Versicherten (Art. 86*b*).

- 24. die internationale Koordination in Bezug auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Art. 89*a* Abs. 1, 89*b* Abs. 1, 89*c* Bst. a, 89*d* und 89*e*).

⁷ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, aber nicht dem FZG unterstellt sind, wie sogenannte patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sowie Finanzierungsstiftungen, gelten von den Bestimmungen des BVG nur die folgenden:

- 1. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1);

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht⁸**

2. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der AHV-Nummer (Art. 48 Abs. 4, 85a Bst. f und 86a Abs. 2 Bst. b^{bis});
3. die Verantwortlichkeit (Art. 52);
4. die Zulassung und die Aufgaben der Revisionsstelle (Art. 52a, 52b und 52c Abs. 1 Bst. a–d und g, 2 und 3);
5. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a);
6. die Gesamtliquidation (Art. 53c);
7. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64b);
8. die Rechtspflege (Art. 73 und 74);
9. die Strafbestimmungen (Art. 75–79);
10. die steuerliche Behandlung (Art. 80, 81 Abs. 1 und 83).

⁸ Für Personalfürsorgestiftungen nach Absatz 7 gelten zudem die folgenden Bestimmungen:

1. Sie verwalten ihr Vermögen so, dass Sicherheit, genügender Ertrag auf den Anlagen und die für ihre Aufgaben benötigten flüssigen Mittel gewährleistet sind.

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

2. Über Teilliquidationssachverhalte von patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen verfügt die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats.
3. Sie beachten die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Angemessenheit sinngemäss.
4. Sie können:
 - zur Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen beitragen;
 - Leistungen in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention ausrichten; in diesen Fällen sind auch die Artikel 80, 81 Absatz 1 und 83 BVG anwendbar.

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****2. Arbeitsvermittlungsgesetz
vom 6. Oktober 1989³⁶***(Stand am 1. Januar 2025)***Art. 24a** Strategie zur Wiedereingliederung

¹ Die Arbeitsämter und die Stellensuchenden vereinbaren schriftlich eine Strategie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

² Die Strategie legt die individuellen Ziele im Hinblick auf die Wiedereingliederung fest.

³ Die Arbeitsämter informieren die Stellensuchenden schriftlich über die Konsequenzen der Nichteinhaltung der Strategie.

Art. 34a Datenbekanntgabe

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden an:

- a. die Organe der Invalidenversicherung, wenn sich eine Pflicht zur Bekanntgabe aus dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung ergibt;
- b. Sozialhilfebehörden, wenn sie für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind;
- c. Zivilgerichte, wenn sie für die Beurteilung eines familien- oder erbrechtlichen Streitfalles erforderlich sind;

Art. 34a Abs. 2 Bst. e

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- d. Strafgerichte und Strafuntersuchungsbehörden, wenn sie für die Abklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderlich sind;
- e. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 des Zivilgesetzbuchs.

² Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten bekanntgegeben werden an:

- a. andere mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe, wenn sie für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- b. Organe einer Sozialversicherung, wenn sich eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt;
- c. Organe der Bundesstatistik, nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992;
- d. Strafuntersuchungsbehörden, wenn es die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens erfordert.

² Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten bekanntgegeben werden an:

- e. Ausländerbehörden, nach Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d^{bis} des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005³⁷.

³ Daten, die von allgemeinem Interesse sind und sich auf die Anwendung dieses Gesetzes beziehen, dürfen veröffentlicht werden. Die Anonymität der Stellensuchenden und der Arbeitgeber muss gewahrt bleiben.

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

⁴ In den übrigen Fällen dürfen Daten an Dritte wie folgt bekannt gegeben werden:

- a. nicht personenbezogene Daten, sofern die Bekanntgabe einem überwiegenden Interesse entspricht;
- b. Personendaten, sofern die betroffene Person im Einzelfall schriftlich eingewilligt hat oder, wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist, diese nach den Umständen als im Interesse des Stellensuchenden vorausgesetzt werden darf.

⁵ Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind.

⁶ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Bekanntgabe und die Information der betroffenen Person.

⁷ Die Datenbekanntgabe erfolgt in der Regel schriftlich und kostenlos. Der Bundesrat kann die Erhebung einer Gebühr vorsehen, wenn besonders aufwendige Arbeiten erforderlich sind.

⁸ Die Datenbekanntgabe kann auf elektronischem Weg erfolgen.

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****3. Entsendegesetz vom
8. Oktober 1999³⁸***(Stand am 1. Januar 2024)***Art. 6** Meldung*Art. 6 Abs. 7 und 8*

¹ Vor Beginn des Einsatzes muss der Arbeitgeber der vom Kanton nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d bezeichneten Behörde schriftlich und in der Amtssprache des Einsatzortes die für die Durchführung der Kontrollen notwendigen Angaben melden, insbesondere:

- a. die Identität und den Lohn der in die Schweiz entsandten Personen;
- b. die in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit;
- c. den Ort, an dem die Arbeit ausgeführt wird.

² Der Arbeitgeber hat der Meldung nach Absatz 1 die Erklärung beizulegen, dass er von den Bedingungen nach den Artikeln 2 und 3 Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, sie einzuhalten.

³ Die Arbeit darf frühestens acht Tage, nachdem der Einsatz gemeldet worden ist, aufgenommen werden.

⁴ Die vom Kanton nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d bezeichnete Behörde übermittelt der kantonalen tripartiten Kommission sowie gegebenenfalls der durch den allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag der betreffenden Branche eingesetzten paritätischen Kommission unverzüglich eine Kopie der Meldung.

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

⁵ Der Bundesrat präzisiert die Angaben, welche die Meldung enthalten muss. Er bezeichnet die Fälle:

- a. in denen von der Meldung abgesehen werden kann;
- b. in denen von der achttägigen Frist betreffend Arbeitsaufnahme abgewichen werden kann.

⁶ Er regelt das Verfahren.

⁷ Die Absätze 1, 4, 5 erster Satz und 6 gelten sinngemäss für selbstständig Erwerbstätige, die im Ausland wohnhaft sind, dort aber keine Niederlassung haben, und die innerhalb eines Kalenderjahrs in der Schweiz während höchstens drei Monaten selbstständig erwerbstätig sind. Die Einnahmen müssen nicht gemeldet werden.

⁸ Personen nach Absatz 7 müssen der zuständigen kantonalen Behörde die Angaben nach Absatz 1 spätestens am Tag vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit in der Schweiz melden und den Kontrollorganen alle Dokumente zustellen und Auskünfte erteilen, die für die Überprüfung ihres Status erforderlich sind.

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****4. Bundesgesetz vom 25. Juni
1982³⁹ über die berufliche
Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenvorsorge***(Stand am 1. Januar 2025)***Art. 49** Selbstständigkeitsbe-
reich*Art. 49 Abs. 2 Ziff. 27*

¹ Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen dieses Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei. Sie können im Reglement vorsehen, dass Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen, nur bis zum Erreichen des Referenzalters ausgerichtet werden.

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33a und 33b);
2. den Bezug der Altersleistung (Art. 13 Abs. 2, 13a und 13b);
3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20a);
- 3a. die Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 24 Abs. 5);

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- 3b. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26a);
- 4. die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen (Art. 35a);
- 5. die Anpassung an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4);
- 5a. die Zustimmung bei Kapitalabfindung (Art. 37a);
- 5b. die Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (Art. 40);
- 6. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41);
- 6a. das Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres (Art. 47a);
- 6b. die systematische Verwendung der AHV-Nummer (Art. 48 Abs. 4);
- 7. die paritätische Verwaltung und die Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung (Art. 51 und 51a);
- 8. die Verantwortlichkeit (Art. 52);
- 9. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52a–52e);

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

10. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a);
11. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b–53d);
12. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e–53f);
13. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und i und Abs. 2–5, 56a, 57 und 59);
14. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64c);
15. ...
16. die finanzielle Sicherheit (Art. 65, 65c, 65d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e, 66 Abs. 4, 67 und 72a–72g);
17. die Transparenz (Art. 65a);
18. die Rückstellungen und die Wertschwankungsreserven (Art. 65b);
19. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4);
20. die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen (Art. 68a);
21. die Vermögensverwaltung (Art. 71) und die Stimmpflicht als Aktionärin (Art. 71a und 71b);
22. die Rechtspflege (Art. 73 und 74);

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

23. die Strafbestimmungen (Art. 75–79);

24. den Einkauf (Art. 79*b*);

25. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79*c*);

25*a*. die Datenbearbeitung für die Zuweisung oder Verifizierung der AHV-Nummer (Art. 85*a* Bst. f);

25*b*. die Datenbekanntgabe für die Zuweisung oder Verifizierung der AHV-Nummer (Art. 86*a* Abs. 2 Bst. *b*^{bis});

26. die Information der Versicherten (Art. 86*b*).

27. die internationale Koordination in Bezug auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Art. 89*a* Abs. 1, 89*b* Abs. 1, 89*c* Bst. a, 89*d* und 89*e*).

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****5. Freizügigkeitsgesetz vom
17. Dezember 1993⁴⁰***(Stand am 1. Januar 2024)*

Art. 25f Einschränkung von Barauszahlungen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, nach Island, Liechtenstein oder Norwegen

¹ Versicherte können die Barauszahlung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im Umfang des bis zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erworbenen Altersguthabens nach Artikel 15 BVG nicht verlangen, wenn sie:

- a. nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
- b. nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
- c. in Liechtenstein wohnen.

Art. 25f Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. a und 1^{bis}–3

Einschränkung von Barauszahlungen nach Island, Norwegen oder Liechtenstein oder in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union

¹ Versicherte können die Barauszahlung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im Umfang des bis zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erworbenen Altersguthabens nach Artikel 15 BVG⁴¹ nicht verlangen, wenn sie:

- a. *Aufgehoben*

^{1bis} Versicherte können die Barauszahlung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind.

⁴⁰ SR 831.42

⁴¹ SR 831.40

Geltendes Recht***Bundesrat******SPK des Ständerates******APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+***

² Absatz 1 Buchstabe a tritt fünf Jahre nach Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens in Kraft.

² *Aufgehoben*

³ Absatz 1 Buchstabe b tritt fünf Jahre nach Inkrafttreten des revidierten EFTA-Abkommens in Kraft.

³ *Aufgehoben*

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Anträge der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben
des Ständerates

Anträge der Aussenpolitischen
Kommission des Ständerates
gemäss Mitbericht+

vom 13. März 2026

vom 11. August 2026

vom 14. August 2026

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

*Anhang 5
(Art. 2)*

*Anhang 5
(Art. 2)*

*Anhang 5
(Art. 2)*

**Änderung des Entsende-
gesetzes**

(Stand am 1. Januar 2024)

|

Das Entsendegesetz vom 8. Oktober
1999¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ Im ganzen Erlass wird «allgemein
verbindlich» ersetzt durch «allge-
meinverbindlich», mit den nötigen
grammatikalischen Anpassungen.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

1 SR 823.20

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+***Gliederungstitel vor Art. 1***1. Abschnitt: Gegenstand und
Begriffe****Art. 1** Gegenstand und Begriff*Art. 1 Sachüberschrift sowie Abs. 2^{bis}
und 4**Aufgehoben*

¹ Dieses Gesetz regelt die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland in die Schweiz entsendet, damit sie hier für einen bestimmten Zeitraum:

- a. auf seine Rechnung und unter seiner Leitung im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem Leistungsempfänger eine Arbeitsleistung erbringen;
- b. in einer Niederlassung oder einem Betrieb arbeiten, der zur Unternehmensgruppe des Arbeitgebers gehört.

² Es regelt ebenfalls die Kontrolle der Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz anstellen, und die Sanktion gegen solche Arbeitgeber, wenn sie gegen Bestimmungen über den Mindestlohn verstossen, die in einem Normalarbeitsvertrag im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts (OR) vorgeschrieben sind. Das Gesetz regelt zudem die solidarische Haftung des Erstunternehmers für die Nichteinhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen durch die Subunternehmer.

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

^{2bis} Es regelt weiter die Meldepflichten der Arbeitgeber nach Absatz 1 Buchstabe a betreffend die Entsendung, die Meldepflichten der Arbeitgeber, die im Ausland wohnhafte Personen bis zu drei Monate innerhalb eines Kalenderjahrs in der Schweiz anstellen, die Meldepflicht von selbstständig erwerbstätigen Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern mit Niederlassung im Ausland sowie die Meldepflicht der im Ausland wohnhaften selbstständig Erwerbstätigen ohne Niederlassung im Ausland.

³ Der Begriff der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers bestimmt sich nach schweizerischem Recht (Art. 319–362 OR).

⁴ Der Begriff der selbstständigen Erwerbstätigkeit bestimmt sich nach schweizerischem Recht.

Art. 1a Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit durch ausländische Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer

Art. 1a

Aufgehoben

¹ Ausländische Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer, die sich auf selbstständige Erwerbstätigkeit berufen, haben diese gegenüber den zuständigen Kontrollorganen nach Artikel 7 Absatz 1 auf Verlangen nachzuweisen. Der Begriff der selbstständigen Erwerbstätigkeit bestimmt sich nach schweizerischem Recht.

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

² Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer muss den Kontrollorganen bei einer Kontrolle vor Ort die folgenden Dokumente vorweisen:

- a. Kopie der Meldung nach Artikel 6 oder Kopie der erteilten Bewilligung, wenn die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz dem Meldeverfahren oder dem Bewilligungsverfahren nach der Ausländergesetzgebung unterliegt;
- b. Bescheinigung nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (Formular A1);
- c. Kopie des Vertrags mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber beziehungsweise der Bestellerin oder dem Besteller; wenn kein schriftlicher Vertrag vorhanden ist, eine schriftliche Bestätigung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers beziehungsweise der Bestellerin oder des Bestellers für den in der Schweiz auszuführenden Auftrag oder Werkvertrag; die Dokumente müssen in einer Amtssprache vorgelegt werden.

³ Kann sie oder er die Dokumente nach Absatz 2 nicht vorweisen, so setzt das Kontrollorgan ihr oder ihm eine Nachfrist von maximal zwei Tagen an.

⁴ Können die Kontrollorgane gestützt auf die vorgelegten Unterlagen sowie allfällige Beobachtungen vor Ort nicht abschliessend beurteilen, ob eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, so holen sie weitere Auskünfte und Unterlagen ein.

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

⁵ Die kontrollierte Person und ihre Auftraggeberin oder ihr Auftraggeber beziehungsweise ihre Bestellerin oder ihr Besteller müssen den Kontrollorganen auf Verlangen alle Dokumente zustellen, die dem Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit der kontrollierten Person dienen und die Auskunft über das bestehende Vertragsverhältnis geben.

Art. 1b Massnahmen bei Verletzung der Dokumentationspflicht oder misslungenem Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit

Art. 1b

Aufgehoben

¹ Das Kontrollorgan kann der zuständigen kantonalen Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d folgende Personen melden:

- a. Personen, die innert der angesetzten Nachfrist weder die Dokumente nach Artikel 1a Absatz 2 noch gleichwertige Unterlagen vorweisen;
- b. Personen, denen der Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit misslungen ist und deren Arbeitgeber nicht feststellbar ist.

² Die kantonale Behörde kann einen Arbeitsunterbruch anordnen und veranlassen, dass die betreffende Person den Arbeitsplatz verlässt. Beschwerden gegen die Anordnung eines Arbeitsunterbruchs haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach kantonalem Recht.

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

³ Der Arbeitsunterbruch dauert an:

- a. bei Personen nach Absatz 1
Buchstabe a: bis die Dokumente
nach Artikel 1a Absatz 2 oder
gleichwertige Unterlagen vorge-
wiesen werden;
- b. bei Personen nach Absatz 1
Buchstabe b: bis ihr Arbeitgeber
festgestellt werden konnte.

Gliederungstitel vor Art. 2

**2. Abschnitt: Arbeitgeberpflich-
ten**

Art. 2 Minimale Arbeits- und
Lohnbedingungen

Art. 2 Abs. 2^{ter}, 3 und 5 zweiter Satz *Art. 2*

Art. 2

¹ Die Arbeitgeber müssen den ents-
andten Arbeitnehmerinnen und Ar-
beitnehmern mindestens die Arbeits-
und Lohnbedingungen garantieren,
die in Bundesgesetzen, Verordnun-
gen des Bundesrates, allgemein
verbindlich erklärten Gesamtarbeits-
verträgen und Normalarbeitsverträ-
gen im Sinne von Artikel 360a OR in
den folgenden Bereichen vorge-
schrieben sind:

- a. die minimale Entlohnung inklusive
Zuschläge;
- b. Arbeits- und Ruhezeit;
- c. Minstdauer der Ferien;
- d. Arbeitssicherheit und Gesund-
heitsschutz am Arbeitsplatz;
- e. Schutz von Schwangeren, Wöch-
nerinnen, Kindern und Jugendli-
chen;
- f. Nichtdiskriminierung, namentlich
Gleichbehandlung von Frau und
Mann.

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

² Sind im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Lohnansprüchen, wie beispielsweise Ferien, Feiertage oder Kinderzulagen, Beiträge an Ausgleichskassen oder vergleichbare Einrichtungen durch allgemein verbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge vorgesehen, so gelten diese Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass er für den gleichen Zeitabschnitt Beiträge an eine solche Einrichtung im Staat seines Sitzes leistet.

^{2bis} Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag einen obligatorischen Beitrag an Weiterbildungskosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden, sofern deren Entsendung länger als 90 Tage dauert.

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates
gemäss Mitbericht+****Mehrheit****Minderheit** (Moser, Caroni,
Herzog Eva)**Mehrheit****Minderheit** (Chiesa,
Germann, Rieder)

2ter *Streichen* (= gemäss
geltendem Recht)

2ter *Gemäss Bundesrat*

2ter *Gemäss Bundesrat*

2ter *Streichen* (= gemäss
geltendem Recht)

2ter Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag die Hinterlegung einer Kautio durch den Arbeitgeber vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden.

2ter Verstösst der Arbeitgeber gegen Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages und macht die paritätische Kommission aufgrund des Verstosses einen Anspruch geltend, den der Arbeitgeber nicht erfüllt, so muss der Arbeitgeber, bevor er in der Schweiz erneut eine Dienstleistung erbringt, eine Kautio hinterlegen, sofern ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag dies vorsieht.

2quater Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag die Möglichkeit der Verhängung einer Konventionalstrafe durch die mit der Durchsetzung des Vertrages betrauten paritätischen Organe vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen bei Verstössen gegen Artikel 2 auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden.

3 Die Arbeitgeber müssen den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die im Zusammenhang mit der Entsendung entstandenen Auslagen, wie Auslagen für Reise, Verpflegung und Unterkunft, entschädigen. Diese Entschädigungen gelten nicht als Lohnbestandteil.

3 Sieht ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag Beiträge an Vollzugskosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall gegenüber der gemäss dem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtar-

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

beitsvertrag zuständigen paritätischen Kommission sowohl für die Arbeitgeber- wie auch für die Arbeitnehmerbeiträge aufkommen.

⁴ Die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen müssen für die ganze Dauer des Einsatzes eingehalten werden.

⁵ Der Bundesrat kann Bestimmungen erlassen, wonach der ausländische Arbeitgeber nachweisen muss, dass er die Sozialabgaben entrichtet. Zudem kann er für langfristige Entsendungen Bestimmungen zur Dauer der Pflicht nach Absatz 3 erlassen.

⁵ ...

gehoben ... Auf-

Art. 2a Auslagenentschädigung

¹ Die Arbeitgeber müssen den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die im Zusammenhang mit der Entsendung notwendig entstehenden Auslagen nach den auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten, die im Entsendestaat gelten, entschädigen, insbesondere Auslagen für Reise, Verpflegung und Unterkunft. Diese Entschädigungen gelten nicht als Lohnbestandteil.

² Sind mit der Entschädigung nach Absatz 1 die in der Schweiz notwendig entstehenden Auslagen nicht gedeckt, so müssen die Arbeitgeber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zusätzlich den Differenzbetrag auszahlen.

³ Die Arbeitgeber können anstelle der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer der

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

Entsendung eine feste Vergütung wie eine ortsübliche Pauschale oder eine ortsübliche pauschale Tages- oder Monatsvergütung vereinbaren.

⁴ Der Bundesrat kann die Dauer der Auslagenentschädigung für langfristige Entsendungen festlegen.

Geltendes Recht	Bundesrat	WAK des Ständerates	APK des Ständerates gemäss Mitbericht+
Art. 5 Subunternehmer ¹ Werden im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe Arbeiten von Subunternehmern ausgeführt, so haftet der Erstunternehmer (Total- General- oder Hauptunternehmer) zivilrechtlich für die Nichteinhaltung der Netto-Mindestlöhne und der Arbeitsbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 durch die Subunternehmer.	Art. 5 Abs. 1^{bis}, 2 zweiter Satz und 3 erster Satz	Art. 5	Art. 5
		Mehrheit	Minderheit (Maillard Pierre-Yves, Ettlin Erich, Herzog Eva, Moser)
	^{1bis} Der Erstunternehmer haftet zudem zivilrechtlich für Konventionalstrafen und Kontrollkosten, welche die gemäss dem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zuständigen paritätischen Kommissionen den Subunternehmern aufgrund der Nichteinhaltung der Netto-Mindestlöhne und der Arbeitsbedingungen nach Artikel 2 Absatz 1 oder aufgrund der Nichtbezahlung der im allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag vorgesehenen Vollzugskostenbeiträge nach Artikel 2 Absatz 3 auferlegen; er haftet nicht, wenn die Subunternehmer eine Kautions hinterlegt haben.	^{1bis} <i>Streichen</i>	^{1bis} <i>Gemäss Bundesrat</i>
		Mehrheit	Minderheit (Chiesa, Germann, Rieder)
		^{1bis} <i>Gemäss Bundesrat</i>	^{1bis} <i>Streichen</i>

Geltendes Recht	Bundesrat	WAK des Ständerates		APK des Ständerates gemäss Mitbericht+	
		(Mehrheit)	(Minderheit)	(Mehrheit)	(Minderheit)
² Der Erstunternehmer haftet solidarisch für sämtliche ihm nachfolgenden Subunternehmer in einer Auftragskette. Er haftet nur, wenn der Subunternehmer zuvor erfolglos belangt wurde oder nicht belangt werden kann.	² Er haftet nur, wenn der Subunternehmer für die Forderungen nach den Absätzen 1 und 1 ^{bis} zuvor erfolglos belangt wurde oder nicht belangt werden kann.	² <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	² <i>Gemäss Bundesrat</i>	² <i>Gemäss Bundesrat</i>	² <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>
³ Der Erstunternehmer kann sich von der Haftung gemäss Absatz 1 befreien, wenn er nachweist, dass er bei jeder Weitervergabe der Arbeiten die nach den Umständen gebotene Sorgfalt in Bezug auf die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen angewendet hat. Die Sorgfaltspflicht ist namentlich erfüllt, wenn sich der Erstunternehmer von den Subunternehmern die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen anhand von Dokumenten und Belegen glaubhaft darlegen lässt.	³ Der Erstunternehmer kann sich von der Haftung nach den Absätzen 1 und 1 ^{bis} befreien, wenn er nachweist, dass er bei jeder Weitervergabe der Arbeiten die nach den Umständen gebotene Sorgfalt in Bezug auf die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen und der Bezahlung der Vollzugskostenbeiträge angewendet hat. ...	³ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	³ <i>Gemäss Bundesrat</i>	³ <i>Gemäss Bundesrat</i>	³ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>
⁴ Der Erstunternehmer kann zudem mit den Sanktionen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben d und g belegt werden, wenn er seine Sorgfaltspflichten nach Absatz 3 nicht erfüllt hat. Artikel 9 Absatz 3 ist nicht anwendbar.					

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****Art. 5a** Ansprechpartnerin
 oder Ansprechpartner

¹ Der Arbeitgeber muss eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen, die oder der in der Schweiz Dokumente und Mitteilungen betreffend die Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen entgegennimmt und weiterleitet (Ansprechpartnerin/Ansprechpartner).

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Anforderungen an die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner, den Zeitraum, während dem sie oder er verfügbar sein muss, und die Ausnahmen von der Pflicht zur Bezeichnung einer solchen Person.

Art. 6 Meldung**Art. 6 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d–f sowie Abs. 1^{bis}, 2–4, 5 Einleitungssatz und Bst. b und 6**

Meldepflicht bei der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

¹ Vor Beginn des Einsatzes muss der Arbeitgeber der vom Kanton nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d bezeichneten Behörde schriftlich und in der Amtssprache des Einsatzortes die für die Durchführung der Kontrollen notwendigen Angaben melden, insbesondere:

- a. die Identität und den Lohn der in die Schweiz entsandten Personen;
- b. die in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit;
- c. den Ort, an dem die Arbeit ausgeführt wird.

¹ Der Arbeitgeber muss der zuständigen Behörde des Bundes die für die Durchführung der Kontrollen notwendigen Angaben melden, insbesondere:

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- d. den Namen, die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners;
- e. die Adresse, unter der die Dokumente nach Artikel 7 Absätze 2^{bis} und 2^{ter} in Papierform bereitgehalten werden oder in elektronischer Form zugänglich sind;
- f. das Datum des Tätigkeitsbeginns und die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit.

^{1bis} Die Angaben müssen online und in der Amtssprache des Einsatzortes übermittelt werden.

² Der Arbeitgeber hat der Meldung nach Absatz 1 die Erklärung beizulegen, dass er von den Bedingungen nach den Artikeln 2 und 3 Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, sie einzuhalten.

³ Die Arbeit darf frühestens acht Tage, nachdem der Einsatz gemeldet worden ist, aufgenommen werden.

⁴ Die vom Kanton nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d bezeichnete Behörde übermittelt der kantonalen tripartiten Kommission sowie gegebenenfalls der durch den allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag der betreffenden Branche eingesetzten paritätischen Kommission unverzüglich eine Kopie der Meldung.

² Der Arbeitgeber hat der Meldung nach Absatz 1 die Erklärung beizulegen, dass er von den Bedingungen nach den Artikeln 2–3 Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, sie einzuhalten.

³ Er muss die Angaben vor dem Beginn des Einsatzes melden. In bestimmten Branchen muss die Meldung vier Arbeitstage vor dem Beginn des Einsatzes erfolgen. Der Bundesrat legt die Branchen fest; er berücksichtigt dabei das Risiko eines Verstosses gegen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen.

⁴ Die Behörde nach Absatz 1 übermittelt die Meldung unverzüglich nach Erhalt der kantonalen tripartiten Kommission nach Artikel 360^b OR², der vom Kanton nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d bezeichneten Behörde oder gegebenenfalls der gemäss dem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zuständigen paritätischen Kommission.

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

⁵ Der Bundesrat präzisiert die Angaben, welche die Meldung enthalten muss. Er bezeichnet die Fälle:

- a. in denen von der Meldung abgesehen werden kann;
- b. in denen von der achttägigen Frist betreffend Arbeitsaufnahme abgewichen werden kann.

⁶ Er regelt das Verfahren.

⁵ Der Bundesrat präzisiert, welche Angaben die Meldung enthalten muss. Er bezeichnet die Fälle:

- b. in denen die viertägige Frist nach Absatz 3 zur Anwendung gelangt.

⁶ Er bestimmt die Behörde nach Absatz 1 und regelt das Verfahren. Er kann insbesondere vorsehen, dass die Übermittlung der Meldung nach Absatz 4 automatisiert über eine Schnittstelle erfolgt.

Art. 6a Meldepflicht bei Anstellungen während höchstens drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahrs

¹ Stellt ein Arbeitgeber im Ausland wohnhafte Personen innerhalb eines Kalenderjahrs während höchstens drei Monaten an, so muss er der zuständigen Behörde des Bundes die für die Durchführung der Kontrollen notwendigen Angaben melden. Dazu gehören insbesondere:

- a. die für die Meldung verantwortliche Person;
- b. die Identität der gemeldeten Person;
- c. das Datum des Tätigkeitsbeginns und die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit;
- d. die in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit;
- e. den Ort, an dem die Arbeit ausgeführt wird.

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

² Der Arbeitgeber muss die Angaben spätestens am Tag vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit melden.

³ Der Bundesrat präzisiert, welche Angaben die Meldung enthalten muss.

⁴ Artikel 6 Absätze 1^{bis}, 4 und 6 ist anwendbar.

Gliederungstitel vor Art. 6b

3. Abschnitt: Selbstständige Erwerbstätigkeit

Art. 6b Meldepflicht von
selbstständig erwerbs-
tätigen Dienstleis-
tungserbringerinnen
und -erbringern mit
Niederlassung im Aus-
land

¹ Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer mit Niederlassung im Ausland, die innerhalb eines Kalenderjahrs in der Schweiz höchstens 90 tatsächliche Arbeitstage selbstständig erwerbstätig sind, müssen der zuständigen Behörde des Bundes die für die Durchführung der Kontrollen notwendigen Angaben melden. Dazu gehören insbesondere:

- a. die für die Meldung verantwortliche Person;
- b. die Identität der gemeldeten Person;
- c. das Datum des Tätigkeitsbeginns und die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit;
- d. die in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit;

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

e. den Ort, an dem die Arbeit ausgeführt wird.

² Sie müssen die Angaben vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit melden. In bestimmten Branchen muss die Meldung vier Arbeitstage vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit erfolgen. Der Bundesrat legt die Branchen fest; er berücksichtigt dabei das Risiko eines Verstosses gegen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen.

³ Der Bundesrat präzisiert, welche Angaben die Meldung enthalten muss. Er regelt die Fälle, in denen:

- a. von der Meldung abgesehen werden kann;
- b. die viertägige Frist nach Absatz 2 zur Anwendung gelangt.

⁴ Artikel 6 Absätze 1^{bis}, 4 und 6 ist anwendbar.

Art. 6c Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit durch Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer mit Niederlassung im Ausland

¹ Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer mit Niederlassung im Ausland, die sich auf selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz berufen, müssen diese gegenüber den zuständigen Kontrollorganen nach Artikel 7 Absatz 1 auf Verlangen nachweisen.

² Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer muss den Kontrollorganen bei einer Kontrolle vor Ort die folgenden Dokumente vorweisen:

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- a. Nachweis der Meldung nach Artikel 6b Absatz 1 oder Kopie der erteilten Bewilligung, wenn die Ausübung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz dem Meldeverfahren oder dem Bewilligungsverfahren nach der Ausländergesetzgebung unterliegt;
- b. *Bisheriger Art. 1a Abs. 2 Bst. b*
- c. *Bisheriger Art. 1a Abs. 2 Bst. c*
- ³ *Bisheriger Art. 1a Abs. 3*
- ⁴ *Bisheriger Art. 1a Abs. 4*
- ⁵ *Bisheriger Art. 1a Abs. 5*

Art. 6d Massnahmen bei Verletzung der Dokumentationspflicht oder misslungenem Nachweis

¹ Das Kontrollorgan kann der zuständigen kantonalen Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d folgende Personen melden:

- a. Personen, die innerhalb der gewährten Frist weder die Dokumente nach Artikel 6c Absatz 2 noch gleichwertige Unterlagen vorweisen;

b. *Bisheriger Art. 1b Abs. 1 Bst. b*

² *Bisheriger Art. 1b Abs. 2*

³ Der Arbeitsunterbruch dauert an:

- a. bei Personen nach Absatz 1 Buchstabe a: bis die Dokumente nach Artikel 6c Absatz 2 oder gleichwertige Unterlagen vorgezeigt werden;
- b. *Bisheriger Art. 1b Abs. 3 Bst. b*

Art. 6d

¹ Das Kontrollorgan meldet der zuständigen kantonalen Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d folgende Personen:

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

Art. 6e Melde- und Dokumentationspflicht von selbstständig Erwerbstätigen ohne Niederlassung im Ausland

¹ Selbstständige Erwerbstätige, die im Ausland wohnhaft sind, dort aber keine Niederlassung haben, und die innerhalb eines Kalenderjahrs in der Schweiz während höchstens drei Monaten selbstständig erwerbstätig sind, müssen die Angaben nach Artikel 6b Absatz 1 Buchstaben a–e melden.

² Sie müssen die Angaben spätestens am Tag vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit melden.

³ Sie müssen gegenüber den Kontrollorganen den Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit erbringen und diesen alle Dokumente zustellen, die für die Überprüfung ihres Status erforderlich sind.

⁴ Artikel 6 Absätze 1^{bis}, 4 und 6 ist anwendbar.

⁵ Der Bundesrat präzisiert, welche Angaben die Meldung enthalten muss.

Gliederungstitel vor Art. 6f

4. Abschnitt: Informationsplattform

Art. 6f

¹ Der Bund stellt den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie den Arbeitgebern eine barrierefreie Plattform zur Verfügung, die über Folgendes informiert:

a. Arbeits- und Lohnbedingungen;

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- b. allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge;
- c. Kontaktangaben von Behörden und paritätischen Organen;
- d. Verfahren bei Verstössen gegen die Arbeits- und Lohnbedingungen.

² Die Plattform muss zudem einen Lohnrechner und weitere Hilfsmittel enthalten.

Gliederungstitel vor Art. 7

5. Abschnitt: Kontrolle**Art. 7** Subunternehmer**Art. 7 Sachüberschrift und Abs.
2–2^{quater}**

Durchführung von Kontrollen

¹ Die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz wird kontrolliert:

- a. bezüglich der Bestimmungen eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags: von den mit der Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages betrauten paritätischen Organen;
- b. bezüglich der Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrages über Minimallöhne im Sinne von Artikel 360a OR: von den durch die Kantone oder den Bund eingesetzten tripartiten Kommissionen (Art. 360b OR);
- c. bezüglich der Bestimmungen von Bundeserlassen: von den nach diesen Erlassen zuständigen Behörden;
- d. bezüglich der andern Bestimmungen: von den durch die Kantone bezeichneten Behörden.

Geltendes Recht

² Der Arbeitgeber muss den Organen nach Absatz 1 auf Verlangen alle Dokumente zustellen, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belegen. Die Dokumente müssen in einer Amtssprache vorgelegt werden.

³ Sind die notwendigen Dokumente nicht oder nicht mehr vorhanden, so hat der Arbeitgeber das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen zu beweisen, sofern er nicht den Nachweis zu erbringen vermag, dass ihn am Verlust der Unterlagen kein Verschulden trifft.

Bundesrat

² Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen den Organen nach Absatz 1 bei einer Kontrolle am Einsatzort ihre Identitätspapiere vorweisen.

^{2bis} Der Arbeitgeber muss den Organen nach Absatz 1 ab Beginn des Einsatzes folgende Dokumente in einer Amtssprache in Papierform oder in elektronischer Form vorweisen können:

- a. Arbeitsvertrag oder gleichwertiges Dokument;
- b. Nachweis der Meldung nach Artikel 6.

^{2ter} Er muss den Organen nach Absatz 1 auf Verlangen die Arbeitszeiterfassung, die individuelle Abrechnung der Löhne und Spesen, die Belege über deren Auszahlung sowie weitere Dokumente, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belegen, innert angemessener Frist in einer Amtssprache in Papierform oder in elektronischer Form vorweisen.

^{2quater} Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Pflicht zur Vorweisung der Dokumente vorsehen. Er legt die Dauer der Pflicht zur Vorweisung fest.

WAK des Ständerates**APK des Ständerates gemäss Mitbericht+**

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

⁴ Der Arbeitgeber muss den Kontrollorganen jederzeit freien Zutritt zum Arbeitsplatz und den Verwaltungsräumen gewähren.

^{4bis} Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag eine Regelung über die Auferlegung von Kontrollkosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. In diesem Fall ist Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g nicht anwendbar.

⁵ Bundesrat und Kantone regeln die Entschädigung der Organe, die mit der Kontrolle der Gesetzesanwendung betraut sind.

Art. 7a Inspektoren

¹ Zur Erfüllung der Kontrollaufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b sowie der Beobachtungsaufgaben der tripartiten Kommissionen nach Artikel 360b Absätze 3–5 OR müssen die Kantone über eine ausreichende Zahl von Inspektoren verfügen. Sie können zur Erfüllung der Kontrollaufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a eine Zusammenarbeit mit den paritätischen Organen vorsehen.

² Die Zahl der Inspektoren nach Absatz 1 bestimmt sich insbesondere nach der Grösse und der Struktur des betreffenden Arbeitsmarkts. Die Inspektoren arbeiten nach Möglichkeit mit anderen Arbeitsmarktinspektoren zusammen.

Art. 7a Kontrollkosten und
Entschädigung

¹ *Bisheriger Art. 7 Abs. 4bis*

² *Bisheriger Art. 7 Abs. 5*

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

³ Der Bund übernimmt 50 Prozent der von den Inspektoren verursachten Lohnkosten. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung oder das von ihm bezeichnete Bundesamt kann mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen treffen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 7b Inspektoren

Art. 7b

Bisheriger Art. 7a

Gliederungstitel vor Art. 8

**6. Abschnitt:
Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit: Grundsatz**

Art. 8 Zusammenarbeit

Art. 8

¹ Die Kontrollorgane nach Artikel 7 koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten zusammen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist.

² Sie tauschen untereinander die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen aus. Sie können zu diesem Zweck die Plattform für die elektronische Kommunikation nach Artikel 8a verwenden.

³ Die zuständigen Behörden können mit den Behörden anderer Länder zusammenarbeiten, um über die grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Informationen auszutauschen, die Verstösse gegen dieses Gesetz verhindern.

Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Behörden und paritätischen Organe nach Artikel 7 Absatz 1 und die zuständigen Behörden des Bundes arbeiten mit den ausländischen Behörden zusammen, um die Durchführung von internationalen Vereinbarungen der Schweiz über die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einerseits und den Vollzug dieses Gesetzes andererseits sicherzustellen.

Geltendes Recht

Bundesrat

WAK des Ständerates

**APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

⁴ Die Arbeitslosenkassen informieren die kantonalen tripartiten Kommissionen nach Artikel 360b OR sowie die mit der Durchsetzung eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags betrauten paritätischen Organe über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen und die Anhaltspunkte für eine Verletzung der orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sind.

Gliederungstitel vor Art. 8a

**7. Abschnitt:
Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit: Ersuchen ausländischer Behörden**

Art. 8a Plattform für die elektronische Kommunikation

Art. 8a Gegenstand des Ersuchens und Modalität

Art. 8a

Mehrheit

Minderheit (Salzmann, Burkart, Germann, Hegglin Peter, Schmid Martin, Wicki)
Streichen

¹ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt eine Plattform für die elektronische Kommunikation zur Verfügung, über die die Kontrollorgane nach Artikel 7 Absatz 1 Informationen nach Artikel 8 Absatz 2 bekanntgeben können.

² Es kann die über die Plattform bekannt gegebenen Daten von natürlichen und juristischen Personen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, aufbewahren. Es kann zudem die für die Wartung der Plattform notwendigen Arbeiten ausführen.

¹ Eine ausländische Behörde kann eine Behörde oder ein paritätisches Organ nach Artikel 7 Absatz 1 darum ersuchen:

- a. Auskünfte und Dokumente über folgende Personen mit Sitz, Wohnsitz oder Beschäftigung in der Schweiz sowie über die folgenden sie betreffenden Aspekte einzuholen und ihnen zu übermitteln:
 - 1. Arbeitgeber sowie deren Unternehmen und Geschäftstätigkeit,
 - 2. Arbeitnehmerinnen und Ar-

Geltendes Recht

³ Die Plattform stellt eine Schnittstelle für die Anbindung von Fachanwendungen an die Plattform zur Verfügung. Die Bekanntgabe der Informationen erfolgt in verschlüsselter Form.

⁴ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zur Datensicherheit; insbesondere legt er die technischen Anforderungen an die Plattform und an die Schnittstelle fest. Er regelt zudem den Zugriff der Kontrollorgane nach Artikel 7 Absatz 1 sowie die Dauer, während der die Daten auf der Plattform aufbewahrt werden können.

Bundesrat

beitnehmer sowie deren Arbeitsverhältnis und Entsendung in den ersuchenden Staat,

3. selbstständig Erwerbstätige und ihre Geschäftstätigkeit;
- b. in der Schweiz Kontrollen durchzuführen, soweit dies für den Vollzug von diesem Gesetz entsprechenden Aufgaben erforderlich ist;
- c. Verwaltungssanktionen wegen eines Verstosses gegen die auf die Entsendung anzuwendenden Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates zu vollstrecken;
- d. Dokumente und Entscheide im Zusammenhang mit einer Entsendung oder einer Dienstleistung zuzustellen.

² Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Ersuchen ausländischer Behörden an die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d.

Art. 8b Prüfung des Ersuchens um Zustellung eines Entscheids oder um Vollstreckung einer Verwaltungssanktion

¹ Die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d prüft, ob die Angaben zum Ersuchen um Zustellung eines Entscheids oder um Vollstreckung einer Verwaltungssanktion mit dem zugrunde liegenden Entscheid übereinstimmen.

² Sie kann das Ersuchen ablehnen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

WAK des Ständerates**APK des Ständerates gemäss Mitbericht+**

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- a. Das Ersuchen ist unvollständig oder stimmt offensichtlich nicht mit dem zugrunde liegenden Entscheid überein.
- b. Die voraussichtlichen Kosten für die Vollstreckung der Verwaltungssanktion stehen offensichtlich in keinem Verhältnis zum geschuldeten Betrag oder das Verfahren würde zu anderen erheblichen Schwierigkeiten führen.
- c. Der Gesamtbetrag der Verwaltungssanktion liegt unter 350 Euro oder dem Gegenwert dieses Betrags.
- d. Die verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien werden nicht eingehalten.

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 8c Zustellung des Entscheids und Vollstreckung der Verwaltungssanktion

¹ Nimmt die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d das Ersuchen an, so stellt sie der betroffenen Person den Entscheid oder das Ersuchen um Vollstreckung der Verwaltungssanktion so schnell wie möglich zu, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens.

² Handelt es sich um ein Ersuchen um Vollstreckung einer Verwaltungssanktion, so legt sie eine Frist fest, innerhalb der die betroffene Person den geschuldeten Betrag bezahlen muss.

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

³ Gegen die Aufforderung zur Zahlung eines Betrags nach Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe c kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Art. 8d **Betreibungsverfahren**

¹ Verstreicht die Zahlungsfrist nach Artikel 8c Absatz 2 ungenutzt, so richtet die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d das Betreibungsbegehren an das zuständige Betreibungsamt. Im Übrigen gilt Artikel 46 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889³ über Schuldbetreibung und Konkurs.

² Die kantonale Behörde hat im Rahmen des Betreibungsverfahrens die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Gläubigerin oder ein Gläubiger.

Art. 8e **Betreibungskosten**

¹ Die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d muss die Betreibungskosten vorschliessen.

² Der Bund vergütet den kantonalen Behörden die Betreibungskosten nach Abzug des Erlöses nach Artikel 8f.

Art. 8f **Erlös aus dem Betreibungsverfahren**

Der Erlös aus dem Betreibungsverfahren steht der kantonalen Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d zu.

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

Art. 8g Ersuchen betreffend
Auskünfte und Dokumente so-
wie die Durchführung
von Kontrollen

¹ Ersucht eine ausländische Behörde um Auskünfte oder um Dokumente, so fordert die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d diese beim Arbeitgeber oder bei der oder dem selbstständig Erwerbstätigen ein und übermittelt sie der ersuchenden Behörde.

² Der Arbeitgeber beziehungsweise die oder der selbstständig Erwerbstätige muss die Auskünfte und Dokumente, um die ersucht wurde, übermitteln. Diese müssen in der Amtssprache des ersuchenden Staates oder in einer von diesem akzeptierten Sprache übermittelt werden.

³ Werden die Auskünfte nicht erteilt oder die Dokumente nicht übermittelt, so kann die kantonale Behörde die Behörden und Kontrollorgane nach den Artikeln 8o Absatz 1 und 8p Absatz 2 um Unterstützung ersuchen.

⁴ Ersucht eine ausländische Behörde um Zustellung eines Dokuments, so stellt die kantonale Behörde dieses dem Arbeitgeber oder der oder dem selbstständig Erwerbstätigen zu.

⁵ Die kantonale Behörde kann der ersuchenden Behörde Daten aus Registern, auf die sie Zugriff hat, bekannt geben.

⁶ Ersucht eine ausländische Behörde um die Durchführung einer Kontrolle oder erweist sich eine solche als erforderlich, so führt die kantonale Behörde diese durch. Sie kann die Organe und Behörden nach Artikel 7

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

Absatz 1 beiziehen. Artikel 7 Absatz 4 ist anwendbar.

Art. 8h Kosten

¹ Die Zusammenarbeit mit schweizerischen Behörden und Organen und die Gewährung von Amtshilfe durch diese Behörden und Organe sind kostenlos.

² Der Bundesrat regelt die Entschädigung der kantonalen Behörden und der paritätischen Organe nach Artikel 7 Absatz 1 für die Gewährung von Amtshilfe.

³ Die Kantone regeln die Entschädigung der gemäss eines kantonalen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags zuständigen paritätischen Organe.

Art. 8i Information ohne Ersuchen

Die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d kann die Behörde des Staates, in dem der Arbeitgeber oder die oder der selbstständig Erwerbstätige ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, von sich aus informieren, wenn Anhaltspunkte auf einen Verstoss gegen dieses Gesetz vorliegen, die auf einen Verstoss im betreffenden Staat hindeuten könnten.

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+***Gliederungstitel vor Art. 8j***8. Abschnitt:
Grenzüberschreitende Verwal-
tungszusammenarbeit: Ersu-
chen inländischer Behörden***Art. 8j* Gegenstand des Ersu-
 chens

Die Behörden und paritätischen Or-
gane nach Artikel 7 Absatz 1 können
ausländische Behörden ersuchen
um:

- a. Auskünfte und Dokumente über
Personen nach Artikel 8a Absatz
1 Buchstabe a, ihr Unternehmen,
ihre Geschäftstätigkeit oder ihr
Arbeitsverhältnis im Zusammen-
hang mit einer grenzüberschrei-
tenden Dienstleistung, einer Ge-
schäftstätigkeit in der Schweiz
oder einer Entsendung in die
Schweiz;
- b. die Durchführung von Kontrollen
im Ausland;
- c. die Vollstreckung von Verwal-
tungssanktionen;
- d. die Zustellung von Dokumenten
und Entscheiden.

Art. 8k Übermittlung des Ersu-
 chens

¹ Die Behörden und paritätischen
Organe nach Artikel 7 Absatz 1 über-
mitteln Ersuchen nach Artikel 8j der
ausländischen Behörde des Staates,
in dem die betreffende Person ihren
Wohn- beziehungsweise Geschäfts-
sitz hat.

² Der Bundesrat erlässt die Bestim-
mungen zum Inhalt des Ersuchens.

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

Gliederungstitel vor Art. 8l

**9. Abschnitt:
Grenzüberschreitende Verwal-
tungszusammenarbeit: Binnen-
marktInformationssystem**

Art. 8l Nutzungspflicht

¹ Die Verwaltungszusammenarbeit der zuständigen Behörden und der paritätischen Vollzugsorgane nach Artikel 7 Absatz 1 mit den ausländischen Behörden erfolgt mittels des Binnenmarkt-Informationssystems der Europäischen Union (*Internal Market Information System*, IMI).

² Jeder Kanton bezeichnet eine zentrale Behörde oder eine koordinierende Stelle für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und meldet diese dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

³ Hat eine Behörde oder ein Organ keinen eigenen Zugriff auf das IMI, so nimmt die zentrale Behörde oder die koordinierende Stelle Ersuchen, Antworten und Mitteilungen entgegen und übermittelt sie.

Art. 8m Koordinator

¹ Das SECO ist im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Koordinator des IMI.

² Es erfasst die Behörden und paritätischen Organe nach Artikel 7 Absatz 1 im IMI und erteilt ihnen die erforderlichen Berechtigungen.

³ Der Bundesrat bestimmt die Stelle, welche die Funktion des nationalen IMI-Koordinators wahrnimmt.

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****Art. 8n** Finanzierung

Der Bund übernimmt die Kosten für den Anschluss an das IMI und für den Betrieb.

*Gliederungstitel vor Art. 8o***10. Abschnitt: Datenschutz****Art. 8o** Datenbearbeitung

¹ Die mit der Durchführung von Kontrollen oder mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Organe, die tripartiten Kommissionen nach Artikel 360b OR⁴ und das SECO dürfen Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, bearbeiten, die sie benötigen, um insbesondere:

- a. Tätigkeiten untereinander zu koordinieren;
- b. Meldungen nach den Artikeln 6–6b und 6e zu überprüfen;
- c. Kontrollen nach Artikel 7 durchzuführen;
- d. Beobachtungsaufgaben nach Artikel 360b Absatz 3 OR wahrzunehmen;
- e. Verwaltungssanktionen nach Artikel 9 Absatz 2 auszusprechen;
- f. Auskünfte und Zustellungen anderer Behörden und Organe zu verarbeiten.

² Der Bundesrat regelt die Aufbewahrungsdauer der Daten.

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****Art. 8p** Datenbekanntgabe im
Inland

¹ Die Behörden und Organe nach Artikel 8o Absatz 1 sind verpflichtet, sich gegenseitig Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, bekannt zu geben, wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 8o Absatz 1 erforderlich ist.

² Sie dürfen Personendaten und Daten juristischer Personen, die sie im Rahmen der Durchführung von Kontrollen oder des Vollzugs dieses Gesetzes erhalten haben, von sich aus oder auf Anfrage den folgenden Stellen unter den nachstehenden Voraussetzungen bekannt geben:

- a. den kantonalen Kontrollorganen nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005⁵ gegen die Schwarzarbeit, wenn dies für die Abklärung von Anhaltspunkten auf einen Verstoss gegen die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht erforderlich ist;
- b. der Eidgenössischen Steuerverwaltung, wenn dies für die Abklärung von Anhaltspunkten auf einen Verstoss gegen das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009⁶ erforderlich ist;
- c. den Migrationsbehörden, wenn dies für die Abklärung von Anhaltspunkten auf einen Verstoss gegen das Ausländer- und Integ-

⁵ SR 822.41

⁶ SR 641.20

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

rationsgesetz vom 16. Dezember 2005⁷ erforderlich ist;

- d. den kantonalen Arbeitsämtern, wenn dies für die Abklärung von Anhaltspunkten auf einen Verstoss gegen das Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989⁸ erforderlich ist;
- e. dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, wenn dies für die Abklärung von Anhaltspunkten auf einen Verstoss gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005⁹ erforderlich ist.

³ Die Kontrollorgane nach Artikel 7 Absatz 1 können zur gegenseitigen Datenbekanntgabe die Plattform für die elektronische Kommunikation (Art. 8r) verwenden.

⁴ Die Stellen nach Absatz 2 dürfen den Behörden und Organen nach Artikel 80 Absatz 1 diejenigen Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, von sich aus oder auf Anfrage bekannt geben, die erforderlich sind für:

- a. die Durchführung einer Kontrolle nach Artikel 7;
- b. die Erfüllung einer Beobachtungsaufgabe nach Artikel 360b Absatz 3 OR¹⁰;
- c. den Erlass einer Verwaltungssanktion nach Artikel 9 Absatz 2.

⁵ Die Arbeitslosenkassen informieren die kantonalen tripartiten Kommissio-

⁷ SR 142.20

⁸ SR 823.11

⁹ SR 631.0

¹⁰ SR 220

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

nen nach Artikel 360b OR sowie die mit der Durchsetzung eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags beauftragten paritätischen Organe, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten von Hinweisen auf eine Verletzung der orts- und berufsüblichen Arbeits- und Lohnbedingungen.

Art. 8q Bekanntgabe von
Daten ins Ausland

Die Behörden und Organe nach Artikel 8o Absatz 1 sind verpflichtet, Behörden anderer Staaten, welche diesem Gesetz entsprechende Aufgaben durchführen, Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, bekannt zu geben, sofern dies zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz oder von Aufgaben, die diesem Gesetz entsprechen, notwendig ist.

Gliederungstitel vor Art. 8r

11. Abschnitt: Plattform für die elektronische Kommunikation

Art. 8r

¹ Das SECO stellt eine Plattform für die elektronische Kommunikation zur Verfügung, über welche die Kontrollorgane nach Artikel 7 Absatz 1 Informationen nach Artikel 8p Absatz 1 bekannt geben können.

² Es kann die über die Plattform bekannt gegebenen Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich Daten über verwal-

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

tungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, aufbewahren. Es kann zudem die für die Wartung der Plattform notwendigen Arbeiten ausführen.

³ Bisheriger Art. 8a Abs. 3

⁴ Bisheriger Art. 8a Abs. 4

Gliederungstitel vor Art. 9

12. Abschnitt: Verwaltungs- sanktionen und Strafbestim- mungen

Art. 9 Verwaltungssanktionen *Art. 9 Abs. 2 Einleitungssatz sowie
Bst. a–fter*

¹ Die Kontrollorgane melden jeden Verstoss gegen dieses Gesetz der zuständigen kantonalen Behörde.

² Die zuständige kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d kann:

- a. bei Verstössen gegen Artikel 1a Absatz 2, gegen Artikel 3 oder gegen Artikel 6 eine Verwaltungssanktion aussprechen, die eine Belastung durch einen Betrag bis 5000 Franken vorsieht;
- b. bei Verstössen gegen Artikel 2 eine Verwaltungssanktion aussprechen, die:
 - 1. eine Belastung durch einen Betrag bis 30 000 Franken vorsieht, oder
 - 2. den betreffenden Unternehmen verbietet, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz ihre Dienste anzubieten;

² Die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d kann:

- a. bei Verstössen gegen Artikel 3, 6, 6a, 6b, 6c Absatz 2, 6e Absatz 1 oder 3 oder 7 Absatz 2 oder 2^{bis} eine Verwaltungssanktion bis 5000 Franken aussprechen;
- b. bei Verstössen gegen Artikel 2 Absatz 1:
 - 1. eine Verwaltungssanktion bis 30 000 Franken aussprechen, oder
 - 2. den betreffenden Unternehmen verbieten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz ihre Dienste anzubieten;

b^{bis}. bei Verstössen gegen Artikel 2 Absatz 2^{ter}:

Geltendes Recht	Bundesrat	WAK des Ständerates	APK des Ständerates gemäss Mitbericht+
	1. eine Verwaltungssanktion bis 30 000 Franken aussprechen, oder 2. den betreffenden Unternehmen verbieten, bis zur Hinterlegung der Kautions nach Artikel 2 Absatz 2^{ter} in der Schweiz ihre Dienste anzubieten;		
c. bei einem besonders schwerwiegenden Verstoss gegen Artikel 2 die nach Buchstabe b vorgesehenen administrativen Sanktionen kumulativ aussprechen;	c. bei einem besonders schwerwiegenden Verstoss gegen Artikel 2 Absatz 1 die nach Buchstabe b vorgesehenen administrativen Sanktionen kumulativ aussprechen;		
d. bei Verstössen gegen die Sorgfaltspflicht nach Artikel 5 Absatz 3 eine Verwaltungssanktion aussprechen:	d. bei Verstössen gegen die Sorgfaltspflicht nach Artikel 5 Absatz 3:		
1. die eine Belastung durch einen Betrag bis 5000 Franken vorsieht, oder 2. den betreffenden Unternehmen verbietet, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz ihre Dienste anzubieten;	1. eine Verwaltungssanktion bis 5000 Franken aussprechen, oder 2. den betreffenden Unternehmen verbieten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz ihre Dienste anzubieten;		
e. bei Verstössen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder bei Nichtbezahlung des Betrags der rechtskräftigen Verwaltungssanktion nach Buchstabe a, b oder d den betreffenden Unternehmen verbieten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz ihre Dienste anzubieten;	e. bei Verstössen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder bei Nichtbezahlung des Betrags der rechtskräftigen Verwaltungssanktion nach Buchstabe a, b Ziffer 1, bbis Ziffer 1 oder d Ziffer 1 den betreffenden Unternehmen verbieten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz ihre Dienste anzubieten;		
	f. gegen Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz anstellen und die gegen die Bestimmungen über den Mindestlohn in einem Norma-		

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

- f. gegen Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz anstellen und die gegen die Bestimmungen über den Mindestlohn in einem Normalarbeitsvertrag nach Artikel 360a OR verstossen, eine Verwaltungssanktion aussprechen, die eine Belastung durch einen Betrag bis 30 000 Franken vorsieht;

larbeitsvertrag nach Artikel 360a OR¹¹ verstossen, eine Verwaltungssanktion bis 30 000 Franken aussprechen;

^f_{bis}. bei Verstössen gegen die Auskunfts- und Herausgabepflicht nach Artikel 8g Absatz 2 oder gegen die Mitwirkungspflicht bei einer Kontrolle nach Artikel 8g Absatz 6 eine Verwaltungssanktion bis 5000 Franken aussprechen;

^f_{ter}. gegen einen Arbeitgeber eine Verwaltungssanktion bis 5000 Franken aussprechen, wenn die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner die Voraussetzungen nach Artikel 5a trotz vorgängiger Mahnung nicht erfüllt;

- g. den fehlbaren Unternehmen die Kontrollkosten ganz oder teilweise auferlegen.

³ Die Behörde, die eine Sanktion ausspricht, stellt dem SECO und dem zuständigen paritätischen Kontrollorgan nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a eine Kopie ihres Entscheids zu. Das SECO führt eine Liste der Unternehmen, gegen die in einem rechtskräftigen Entscheid eine Sanktion verhängt worden ist. Diese Liste ist öffentlich.

Geltendes Recht	Bundesrat	WAK des Ständerates	APK des Ständerates gemäss Mitbericht⁺
------------------------	------------------	----------------------------	--

Art. 11 Klagerecht

Art. 11
Aufgehoben

Die Organisationen, die nach ihren Statuten die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber wahren, haben ein selbstständiges Klagerecht auf Feststellung einer Verletzung dieses Gesetzes.

Art. 12 Strafbestimmungen

Art. 12 Abs. 1 Bst. c

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, wer

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches¹² vorliegt, wer:

- a. in Verletzung der Auskunftspflicht wesentlich falsche Auskünfte erteilt oder die Auskunft verweigert;
- b. sich der Kontrolle der zuständigen Behörde widersetzt oder in irgendeiner Weise die Kontrolle verunmöglicht;
- c. einer rechtskräftigen Dienstleistungssperre nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, d oder e nicht Folge leistet;
- d. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz anstellt und systematisch und in gewinnstüchtiger Absicht gegen Bestimmungen über den Mindestlohn, die in einem Normalarbeitsvertrag im Sinne von Artikel 360a OR vorgeschrieben sind, verstösst.

- c. einer rechtskräftigen Dienstleistungssperre nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2, b^{bis} Ziffer 2, d Ziffer 2 oder e nicht Folge leistet;

² ...

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

³ Mit Busse bis zu 1 000 000 Franken wird bestraft, sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, wer in seiner Funktion als Arbeitgeber einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer die in Artikel 2 genannten Mindestbedingungen systematisch und in gewinnsüchtiger Absicht nicht garantiert.

⁴ ...

Gliederungstitel vor Art. 13a

13. Abschnitt: Klagerecht

Art. 13a

Bisheriger Art. 11

Gliederungstitel vor Art. 14

14. Abschnitt: Aufsicht über den Vollzug

Art. 14 Aufsicht über den
Vollzug

Das Staatssekretariat für Wirtschaft beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Es kann den Kontrollorganen nach Artikel 7 Weisungen erteilen.

Art. 14

Das SECO beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Es kann den Kontrollorganen nach Artikel 7 Absatz 1 Weisungen erteilen.

Gliederungstitel vor Art. 14a

15. Abschnitt: Schlussbestimmungen

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

*Beilage zur Änderung des EntsG
(Art. 2/Anhang 5)*

*Beilage zur Änderung des EntsG
(Art. 2/Anhang 5)*

*Beilage zur Änderung des EntsG
(Art. 2/Anhang 5)*

*Anhang
(Ziff. II)*

*Anhang
(Ziff. II)*

*Anhang
(Ziff. II)*

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden
wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz vom 21. Juni
2019¹³ über das öffentliche Be-
schaffungswesen**

(Stand am 1. Januar 2026)

Art. 26 Teilnahmebedingungen *Art. 26 Abs. 2^{bis} und 3*

¹ Die Auftraggeberin stellt im Rahmen des Vergabeverfahrens und bei der Erbringung der zugeschlagenen Leistungen sicher, dass die Anbieterin und ihre Subunternehmerinnen die Teilnahmebedingungen, namentlich die Voraussetzungen nach Artikel 12, erfüllen, die fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben und auf unzulässige Wettbewerbsabreden verzichten.

² Sie kann von der Anbieterin verlangen, dass diese die Einhaltung der Teilnahmebedingungen insbesondere mit einer Selbstdeklaration oder der Aufnahme in ein Verzeichnis nachweist.

^{2bis} Untersteht eine Anbieterin oder eine Subunternehmerin einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag für Bauleistungen nach Anhang 1, so verlangt die Auftraggeberin die Einreichung einer Beschei-

¹³ SR 172.056.1

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

nigung des betreffenden paritätischen Kontrollorgans; diese muss die Informationen über erfolgte Kontrollen und allfällige Verstösse gegen die geltenden minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen enthalten.

³ Sie gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.

³ Die Auftraggeberin gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.

Geltendes Recht

Bundesrat

WAK des Ständerates

**APK des Ständerates
gemäss Mitbericht⁺**

(Stand am 1. Januar 2026)

2. Obligationenrecht¹⁴

2. ...

2. ...

Art. 335l–335p einfügen vor
Ziff. III (Kündigungsschutz)

Art. 335l

II^{ter}. Kündigung von Arbeitneh-
mervvertretern

Geltungsbereich

Art. 335l

Mehrheit

Minderheit (Maillard
Pierre-Yves, Ettlin Erich,
Herzog Eva, Moser)

Art. 335l

Mehrheit

Minderheit (Chiesa,
Germann, Rieder)

Streichen

Gemäss Bundesrat

Gemäss Bundesrat

Streichen

(siehe Art. 335m, Art. 335n,
Art. 335o, Art. 335p, Art. 336
Abs. 2 Bst. d, Art. 336a Abs. 4
und Art. 362 Abs. 1 neues
Aufzählungselement)

(siehe Art. 335m, Art. 335n,
Art. 335o, Art. 335p, Art. 336
Abs. 2 Bst. d, Art. 336a Abs. 4
und Art. 362 Abs. 1 neues
Aufzählungselement)

(siehe Art. 335m, Art. 335n,
Art. 335o, Art. 335p, Art. 336
Abs. 2 Bst. d, Art. 336a Abs. 4
und Art. 362 Abs. 1 neues
Aufzählungselement)

(siehe Art. 335m, Art. 335n,
Art. 335o, Art. 335p, Art. 336
Abs. 2 Bst. d, Art. 336a Abs. 4
und Art. 362 Abs. 1 neues
Aufzählungselement)

¹ Die Bestimmungen nach
Ziffer II^{ter} gelten für die Kündi-
gung durch den Arbeitgeber in
einem Betrieb mit mindestens
fünfzig Arbeitnehmern:

- a. eines Arbeitnehmervertre-
ters, der:
 - 1. gemäss dem Mitwir-
kungsgesetz vom 17.
Dezember 1993¹⁵ ge-
wählt wurde,
 - 2. ad hoc für eine be-
stimmte Angelegenheit
gewählt wurde, oder
 - 3. Mitglied eines paritä-
tisch zusammengesetz-
ten Organs einer Per-
sonalvorsorgeeinrich-
tung ist;

¹⁴ SR 220

¹⁵ SR 822.14

Geltendes Recht	Bundesrat	WAK des Ständerates		APK des Ständerates gemäss Mitbericht+	
		(Mehrheit)	(Minderheit (Maillard Pierre-Yves, ...))	(Mehrheit)	(Minderheit (Chiesa, ...))
	b. eines Mitglieds eines nationalen Branchenvorstands, der im Rahmen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags tätig ist, sofern die Mitgliedschaft dem Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt wurde.				
	² Die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Artikel 337 ist vorbehalten.				
	Art. 335m	Art. 335m		Art. 335m	
	2. Ankündigung und vorgängige Aussprache				
		Streichen (siehe Art. 335I, ...)	Gemäss Bundesrat (siehe Art. 335I, ...)	Gemäss Bundesrat (siehe Art. 335I, ...)	Streichen (siehe Art. 335I, ...)
	¹ Beabsichtigt der Arbeitgeber, einem Arbeitnehmer nach Artikel 335/ Absatz 1 zu kündigen, so hat er diesem die Kündigung in einer begründeten Mitteilung anzukündigen.				
	² Der Arbeitnehmer kann innerhalb von fünf Werktagen nach Empfang der Ankündigung eine Aussprache verlangen. Diese muss innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Mitteilung, dass der Arbeitnehmer eine Aussprache verlangt, stattfinden.				
	³ Jede Partei kann sich von einer Vertrauensperson begleiten lassen.				
	⁴ Die Parteien bemühen sich nach Treu und Glauben um eine Lösung, durch die sich				

Geltendes Recht	Bundesrat	WAK des Ständerates		APK des Ständerates gemäss Mitbericht+	
		(Mehrheit)	(Minderheit (Maillard Pierre-Yves, ...))	(Mehrheit)	(Minderheit (Chiesa, ...))
	die Kündigung vermeiden lässt, insbesondere indem sie prüfen, ob dem Arbeitnehmer eine andere vergleichbare Arbeitsstelle- angeboten wer- den kann.				
	<i>Art. 335n</i>	<i>Art. 335n</i>		<i>Art. 335n</i>	
	3. Weiteres Vorgehen				
		<i>Streichen</i> (siehe Art. 335l, ...)	<i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe Art. 335l, ...)	<i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe Art. 335l, ...)	<i>Streichen</i> (siehe Art. 335l, ...)
	¹ Die Parteien legen am Ende der Aussprache die nächsten Schritte fest, falls solche zur Erreichung des Ziels nach Artikel 335m Absatz 4 notwen- dig sind.				
	² Das gesamte Verfahren darf ab dem Zeitpunkt des Emp- fangs der Ankündigung höchs- tens zwei Monate dauern, es sei denn, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer haben eine längere Dauer vereinbart.				
	<i>Art. 335o</i>	<i>Art. 335o</i>		<i>Art. 335o</i>	
	4. Zeitpunkt der Kündigung				
		<i>Streichen</i> (siehe Art. 335l, ...)	<i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe Art. 335l, ...)	<i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe Art. 335l, ...)	<i>Streichen</i> (siehe Art. 335l, ...)
	¹ Die Kündigung darf nicht vor Abschluss des Verfahrens nach den Artikeln 335m und 335n erfolgen.				
	² Bei einer Kündigung, die gegen Absatz 1 verstösst, läuft die Kündigungsfrist frühestens ab Abschluss des Verfahrens nach den Artikeln 335m und				

Geltendes Recht	Bundesrat	WAK des Ständerates		APK des Ständerates gemäss Mitbericht+	
		(Mehrheit)	(Minderheit (Maillard Pierre-Yves, ...))	(Mehrheit)	(Minderheit (Chiesa, ...))
	335n. Das Verfahren kann vor Beginn der Kündigungsfrist nachgeholt werden.				
	<i>Art. 335p</i> 5. Abweichende Vereinbarung	<i>Art. 335p</i>		<i>Art. 335p</i>	
		<i>Streichen</i> (siehe Art. 335l, ...)	<i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe Art. 335l, ...)	<i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe Art. 335l, ...)	<i>Streichen</i> (siehe Art. 335l, ...)
	Ein Arbeitgeber- und ein Ar- beitnehmerverband können in einem Gesamtarbeitsvertrag gemeinsam eine von den Artikeln 335l–335o abweichen- de Regelung treffen, wenn sie gleichwertig ist.				
Art. 336 III. Kündigungsschutz 1. Missbräuchliche Kündigung a. Grundsatz ¹ Die Kündigung eines Arbeits- verhältnisses ist missbräuch- lich, wenn eine Partei sie aus- spricht: a. wegen einer Eigenschaft, die der anderen Partei kraft ihrer Persönlichkeit zu- steht, es sei denn, diese Eigenschaft stehe in einem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder beeinträchtige wesentlich die Zusammenarbeit im Betrieb;	<i>Art. 336 Abs. 2 Bst. d</i>	<i>Art. 336</i>		<i>Art. 336</i>	

Geltendes Recht	Bundesrat	WAK des Ständerates	APK des Ständerates gemäss Mitbericht⁺
		(Mehrheit)	(Minderheit (Maillard Pierre-Yves, ...))
			(Mehrheit)
			(Minderheit (Chiesa, ...))
b. weil die andere Partei ein verfassungsmässiges Recht ausübt, es sei denn, die Rechtsausübung verletze eine Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis oder beeinträchtige wesentlich die Zusammenarbeit im Betrieb; c. ausschliesslich um die Entstehung von Ansprüchen der anderen Partei aus dem Arbeitsverhältnis zu vereiteln; d. weil die andere Partei nach Treu und Glauben Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend macht; e. weil die andere Partei schweizerischen obligatorischen Militär- oder Schutzdienst oder schweizerischen Zivildienst leistet oder eine nicht freiwillig übernommene gesetzliche Pflicht erfüllt.			
² Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist im Weiteren missbräuchlich, wenn sie ausgesprochen wird:	² Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist im Weiteren missbräuchlich, wenn sie ausgesprochen wird:	² ...	² ...
a. weil der Arbeitnehmer einem Arbeitnehmerverband angehört oder nicht angehört oder weil er eine gewerkschaftliche Tätigkeit rechtmässig ausübt;			

Geltendes Recht	Bundesrat	WAK des Ständerates		APK des Ständerates gemäss Mitbericht+	
		(Mehrheit)	(Minderheit (Maillard Pierre-Yves, ...))	(Mehrheit)	(Minderheit (Chiesa, ...))
b. während der Arbeitnehmer gewählter Arbeitnehmervertreter in einer betrieblichen oder in einer dem Unternehmen angeschlossenen Einrichtung ist, und der Arbeitgeber nicht beweisen kann, dass er einen begründeten Anlass zur Kündigung hatte;					
c. im Rahmen einer Massentlassung, ohne dass die Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, die Arbeitnehmer, konsultiert worden sind (Art. 335f).					
	d. ohne dass die Bestimmungen der Artikel 335m, 335n und 335o Absatz 1 eingehalten werden;	d. <i>Streichen</i> (siehe Art. 335l, ...)	d. <i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe Art. 335l, ...)	d. <i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe Art. 335l, ...)	d. <i>Streichen</i> (siehe Art. 335l, ...)

³ Der Schutz eines Arbeitnehmervertreters nach Absatz 2 Buchstabe b, dessen Mandat infolge Übergangs des Arbeitsverhältnisses endet (Art. 333), besteht so lange weiter, als das Mandat gedauert hätte, falls das Arbeitsverhältnis nicht übertragen worden wäre.

Geltendes Recht	Bundesrat	WAK des Ständerates		APK des Ständerates gemäss Mitbericht⁺	
		(Mehrheit)	(Minderheit (Maillard Pierre-Yves, ...))	(Mehrheit)	(Minderheit (Chiesa, ...))
Art. 336a	<i>Art. 336a Abs. 4</i>	<i>Art. 336a</i>		<i>Art. 336a</i>	
b. Sanktionen					
¹ Die Partei, die das Arbeitsverhältnis missbräuchlich kündigt, hat der anderen Partei eine Entschädigung auszurichten.					
² Die Entschädigung wird vom Richter unter Würdigung aller Umstände festgesetzt, darf aber den Betrag nicht übersteigen, der dem Lohn des Arbeitnehmers für sechs Monate entspricht. Schadenersatzansprüche aus einem anderen Rechtstitel sind vorbehalten.					
³ Ist die Kündigung nach Artikel 336 Absatz 2 Buchstabe c missbräuchlich, so darf die Entschädigung nicht mehr als den Lohn des Arbeitnehmers für zwei Monate betragen.					
	⁴ Ist die Kündigung eines Arbeitnehmers nach Artikel 335/ Absatz 1 missbräuchlich, so darf die Entschädigung des Arbeitnehmers nicht mehr als zehn Monatslöhne betragen. Sie beträgt mindestens vier Monatslöhne, wenn die Kündigung gemäss Artikel 336 Absatz 2 Buchstabe d missbräuchlich ist, ausser bei geringfügigen Verstössen gegen das Verfahren nach den Artikeln 335 ^m und 335 ⁿ oder wenn der Arbeitgeber das Verfahren nach Artikel 335o	⁴ <i>Streichen</i> (siehe Art. 335l, ...)	⁴ <i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe Art. 335l, ...)	⁴ <i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe Art. 335l, ...)	⁴ <i>Streichen</i> (siehe Art. 335l, ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	WAK des Ständerates		APK des Ständerates gemäss Mitbericht+	
		(Mehrheit)	(Minderheit (Maillard Pierre-Yves, ...))	(Mehrheit)	(Minderheit (Chiesa, ...))
	Absatz 2 nachholt. Bei schwerwiegenden Verstössen gegen das Verfahren wie beim Ausbleiben der Ankündigung oder einer verlangten vorgängigen Aussprache ist eine hohe Entschädigung zuzusprechen.				
Art. 362 B. Unabänderlichkeit zuungunsten des Arbeitnehmers 1 Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag darf von den folgenden Vorschriften nicht zuungunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers abgewichen werden: ... Artikel 336: Absatz 2 (Missbräuchliche Kündigung durch den Arbeitgeber)	<i>Art. 362 Abs. 1 neues Aufzählungselement</i> 1 Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag darf von den folgenden Vorschriften nicht zuungunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers abgewichen werden: ... Artikel 336a: Absatz 4 (Entschädigung bei missbräuchlicher Kündigung eines Arbeitnehmers nach Artikel 335/) ... Artikel 336c: (Kündigung zur Unzeit durch den Arbeitgeber) ... 2 Abreden sowie Bestimmungen von Normalarbeitsverträgen und Gesamtarbeitsverträgen, die von den vorstehend angeführten Vorschriften zuungunsten des Arbeitnehmers abweichen, sind nichtig.	<i>Art. 362</i> 1 ...		<i>Art. 362</i> 1 ...	
		Artikel 336a: <i>Streichen</i> (siehe Art. 335I, ...)	Artikel 336a: <i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe Art. 335I, ...)	Artikel 336a: <i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe Art. 335I, ...)	Artikel 336a: <i>Streichen</i> (siehe Art. 335I, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****3. Bundesgesetz vom 28. September 1956¹⁶ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen***(Stand am 1. Januar 2016)***Art. 2****Art. 2 Ziff. 3****Allgemeine Voraussetzungen**

Die Allgemeinverbindlichkeit darf nur unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden:

Die Allgemeinverbindlichkeit darf nur unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden:

1. Die Allgemeinverbindlichkeit muss sich wegen der für die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer andernfalls zu erwartenden erheblichen Nachteile als notwendig erweisen.

2. Die Allgemeinverbindlichkeit darf dem Gesamtinteresse nicht zuwiderlaufen und die berechtigten Interessen anderer Wirtschaftsgruppen und Bevölkerungskreise nicht beeinträchtigen. Sie muss ferner den auf regionalen oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen innerhalb des betreffenden Wirtschaftszweiges oder Berufes angemessen Rechnung tragen.

3. Am Gesamtarbeitsvertrag müssen mehr als die Hälfte aller Arbeitgeber und mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages ausgedehnt werden soll, beteiligt sein. Die beteiligten Arbeitgeber müssen überdies mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer beschäftigen. Ausnahmsweise kann bei besonderen Verhältnissen vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer abgesehen werden.

3. Am Gesamtarbeitsvertrag müssen mehr als die Hälfte aller Arbeitgeber und mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages ausgedehnt werden soll, beteiligt sein. Die beteiligten Arbeitgeber müssen überdies mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer beschäftigen. Bei besonderen Verhältnissen kann vom Erfordernis der Mehrheit der

¹⁶ SR 221.215.311

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

beteiligten Arbeitnehmer abgesehen werden.

3^{bis}. Im Fall eines Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung nach Artikel 1a müssen die beteiligten Arbeitgeber mindestens 50 Prozent aller Arbeitnehmer beschäftigen.

4. Der Gesamtarbeitsvertrag darf die Rechtsgleichheit nicht verletzen und, unter Vorbehalt von Artikel 323^{quater} des Obligationenrechts, dem zwingenden Recht des Bundes und der Kantone nicht widersprechen.

5. Der Gesamtarbeitsvertrag darf die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigen, insbesondere nicht die Freiheit, sich einem Verband anzuschliessen oder ihm fernzubleiben.

6. Nicht beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden muss der Beitritt zum Gesamtarbeitsvertrag zu gleichen Rechten und Pflichten offen stehen, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und ausreichende Gewähr für die Einhaltung des Vertrages bieten.

7. Einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die am Gesamtarbeitsvertrag nicht beteiligt sind, muss der Beitritt zum vertragschliessenden Verband oder der Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag offen stehen.

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****Art. 2a****Besondere Mehrheit**

Für Gesamtarbeitsverträge, die bereits allgemeinverbindlich erklärt wurden, kann vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitgeber abgewichen werden, wenn:

- a. im Zeitpunkt des erneuten Antrags nicht mehr als 18 Monate seit Ablauf der Gültigkeit der Allgemeinverbindlicherklärung vergangen sind;
- b. mindestens 40 Prozent aller Arbeitgeber, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrags ausgedehnt werden soll, beteiligt sind; und
- c. der nach Artikel 2 Ziffer 3 erforderliche Anteil der bei den beteiligten Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmer mindestens so viele Prozentpunkte über 50 Prozent liegt, wie der Anteil der beteiligten Arbeitgeber unter 50 Prozent liegt.

Art. 4a**Feststellungsklage nicht beteiligter Arbeitgeber**

Nicht beteiligte Arbeitgeber können nach der Einleitung von Unterstellungsabklärungen durch die Organe, die für die gemeinsame Durchführung nach Artikel 357b Absatz 1 des Obligationenrechts¹⁷ verantwortlich sind, gemäss Artikel 88 der Zivilprozessordnung¹⁸ auf Feststellung der Nichtunterstellung unter einen allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag klagen.

¹⁷ SR 220

¹⁸ SR 272

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****Art. 11****Art. 11 Abs. 2****Begutachtung**

Die zuständige Behörde holt vor dem Entscheid das Gutachten unabhängiger Sachverständiger ein, wenn sich dies nicht von vornherein als überflüssig erweist. Sie kann einen ständigen Ausschuss von Sachverständigen bestellen, insbesondere zur Prüfung der Voraussetzungen gemäss Artikel 2 Ziffern 1 und 2.

² Sie prüft bei jedem Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung mit einer besonderen Mehrheit nach Artikel 2a die Notwendigkeit eines Gutachtens betreffend die Voraussetzungen nach Artikel 2 Ziffern 1 und 2, wenn sich dies nicht von vornherein als überflüssig erweist.

Art. 12**Art. 12 Abs. 5 und 6****Entscheid**

¹ Die zuständige Behörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlichkeit erfüllt sind und entscheidet über den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung.

² Wird die Allgemeinverbindlichkeit angeordnet, so setzt die zuständige Behörde den räumlichen, beruflichen und betrieblichen Geltungsbereich fest und bestimmt Beginn und Dauer der Allgemeinverbindlichkeit.

³ Der Entscheid über den Antrag ist den Vertragsparteien und den Einsprechern, soweit diese betroffen sind, schriftlich und begründet zu eröffnen.

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

⁴ Ergeben sich nachträglich Zweifel über den Geltungsbereich, so wird dieser nach Anhörung der Vertragsparteien vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung oder von der für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständigen kantonalen Behörde näher bestimmt.

⁵ Die zuständige Behörde kann auf Antrag hin im Geltungsbereich einer Allgemeinverbindlicherklärung klarstellen, dass Arbeitgeber, Betriebe und Betriebsteile, die an einem Gesamtarbeitsvertrag mit nationaler Geltung beteiligt sind, nicht in den betrieblichen Geltungsbereich eines allgemeinverbindlich zu erklärenden Gesamtarbeitsvertrages fallen, wenn ihre überwiegende Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages mit nationaler Geltung liegt. Antrag stellen können die an einem Gesamtarbeitsvertrag mit nationaler Geltung beteiligten Vertragsparteien, sofern dieser vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurde und mindestens Bestimmungen über Mindestlöhne, Arbeitszeiten und Vollzug enthält.

⁶ Die zuständige Behörde kann ausserdem auf Antrag eines Wirtschaftsverbandes hin im Geltungsbereich einer Allgemeinverbindlicherklärung klarstellen, dass Arbeitgeber, Betriebe und Betriebsteile, die Mitglied dieses Wirtschaftsverbandes sind, nicht in den betrieblichen Geltungsbereich des allgemeinverbindlich zu erklärenden Gesamtarbeitsvertrages fallen, wenn ihre überwiegende Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages mit nationaler

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+**

Geltung nach Absatz 5 liegt. Der
Wirtschaftsverband muss strukturell
und bezüglich der Branchenausrich-
tung mit dem am Gesamtarbeitsver-
trag mit nationaler Geltung beteiligten
Arbeitgeberverband eng verbunden
sein.

Geltendes Recht**Bundesrat****WAK des Ständerates****APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+****4. Bundesgesetz vom 11. April
1889¹⁹ über Schuldbetreibung
und Konkurs***(Stand am 1. Januar 2026)***Art. 80***Art. 80 Abs. 2 Ziff. 6*

2. Durch definitive Rechtsöffnung
a. Rechtsöffnungstitel

¹ Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, so kann der Gläubiger beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlags (definitive Rechtsöffnung) verlangen.

² Gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt sind:

1. gerichtliche Vergleiche und gerichtliche Schuldanerkenntnisse;

^{1bis}. vollstreckbare öffentliche Urkunden nach den Artikeln 347–352 ZPO;

2. Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden;

3. ...

4. die endgültigen Entscheide der Kontrollorgane, die in Anwendung von Artikel 16 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit getroffen werden und die Kontrollkosten zum Inhalt haben;

5. im Bereich der Mehrwertsteuer: Steuerabrechnungen und Einschätzungsmitteilungen, die durch Eintritt der Festsetzungsverjährung rechtskräftig wurden, sowie Einschätzungsmitteilungen, die durch schriftliche Anerkennung der steuerpflichtigen Person rechtskräftig wurden.

² Gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt sind:

Geltendes Recht***Bundesrat******WAK des Ständerates******APK des Ständerates gemäss
Mitbericht+***

6. rechtskräftige Entscheide über finanzielle Verwaltungssanktionen, die wegen eines Verstosses gegen die auf die Entsendung von Arbeitnehmern anwendbaren Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergangen sind.

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

**Antrag der Staatspolitischen
Kommission des Ständerates**

vom 13. März 2026

vom 29. Juni 2026

Zustimmung zum Entwurf

*Anhang 6
(Art. 2)*

*Anhang 6
(Art. 2)*

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden
wie folgt geändert:

*Geltendes Recht**Bundesrat**SPK des Ständerates*

1. Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999¹ über die Mitwirkung der Kantone an der Außenpolitik des Bundes

Art. 5a Vereinbarung über die Mitwirkung im Bereich der Abkommen mit der Europäischen Union

Der Bundesrat kann mit den Kantonen eine Vereinbarung abschliessen, in der deren Mitwirkung im Bereich der Abkommen und gemeinsamen Erklärungen der Schweiz und der Europäischen Union über die Stabilisierung und die Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen konkretisiert wird.

¹ SR 138.1

Geltendes Recht**Bundesrat****Anträge der Aussenpolitischen
Kommission des Ständerates**

vom 14. August 2026

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist***2. Parlamentsgesetz vom
13. Dezember 2002²****2. ...***(Stand am 2. März 2026)***Art. 64** Aufgaben der Parla-
mentsdienste

¹ Die Parlamentsdienste unterstützen die Bundesversammlung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

² Sie erfüllen folgende Aufgaben:

- a. Sie planen und organisieren die Sessionen und die Sitzungen der Kommissionen.
- b. Sie besorgen die Sekretariatsgeschäfte, die Übersetzungsarbeiten und die Protokollierung der Beschlüsse und Verhandlungen der Räte, der Vereinigten Bundesversammlung und der Kommissionen.
- c. Sie führen eine Dokumentation und bieten Dienstleistungen im Bereich der Dokumentation und der Informationstechnologien an.

Art. 64

Geltendes Recht**Bundesrat****APK des Ständerates**

c^{bis}. Sie betreiben Informationssysteme zum Auswerten von Daten für die Aufgabenerfüllung der Bundesversammlung, ihrer Organe und der Ratsmitglieder; diese Datenbearbeitung kann auch besonders schützenswerte Personendaten umfassen; eine Verordnung der Bundesversammlung legt die dafür verwendeten Quellen fest und regelt die Zugriffsberechtigungen und die Bekanntgabe dieser Daten.

- d. Sie beraten die Ratsmitglieder, insbesondere die Präsidien der Räte und der Kommissionen in Sach- und Verfahrensfragen.
- e. Sie informieren die Öffentlichkeit über die Bundesversammlung und ihre Tätigkeiten.
- f. Sie unterstützen die Bundesversammlung bei der Pflege ihrer internationalen Beziehungen.
- g. Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten von Ratsorganen besorgen sie alle übrigen Aufgaben der Parlamentsverwaltung.

Art. 68 Beizug der Bundesverwaltung

¹ Die Organe der Bundesversammlung und in deren Auftrag die Parlamentsdienste können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dienststellen der Bundesverwaltung beiziehen.

³ Die Parlamentsdienste führen eine Dienststelle bei der Mission der Schweiz in der Europäischen Union.
(siehe Art. 68 Abs. 2)

Art. 68

Geltendes Recht**Bundesrat****APK des Ständerates**

² Der Beizug erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement oder der Bundeskanzlei.

³ Bei Differenzen entscheidet die Verwaltungsdelegation nach Anhörung des Bundesrates.

² Der Beizug erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement oder der Bundeskanzlei. Für den Beizug der Bundesverwaltung durch die in Artikel 64 Absatz 3 geregelte Dienststelle erlässt die Verwaltungsdelegation eine Weisung nach Anhörung des Bundesrats.

(siehe Art. 64 Abs. 3)

Art. 147a Berichte zur Aussenpo- **Art. 147a**
 litik

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung periodisch einen Bericht zur Aussenpolitik der Schweiz.

² Er unterbreitet ihr einmal pro Legislaturperiode einen Bericht über den Stand der Beziehungen zur Europäischen Union; er geht darin insbesondere auf die Umsetzung der in den nachstehenden Abkommen enthaltenen institutionellen Bestimmungen ein:

- a. Abkommen vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit;
- b. Abkommen vom 21. Juni 1999⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse;

³ SR 0.142.112.681

⁴ SR 0.740.72

Geltendes Recht**Bundesrat****APK des Ständerates**

- c. Abkommen vom 21. Juni 1999⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr;
- d. Abkommen vom 21. Juni 1999⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen.

^{2bis} Er informiert im Bericht nach Absatz 2 zudem über die Umsetzung des Abkommens vom 2. März 2026¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über den regelmässigen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der Europäischen Union, insbesondere hinsichtlich Zielerreichung und Wirksamkeit der Beiträge.

³ Er unterbreitet ihr nach Vorliegen des Legislativvorschlages der Europäischen Kommission zum mehrjährigen Finanzrahmen der Europäischen Union einen Planungsbericht über alle von ihm beabsichtigten Assoziierungen an die Programme und Agenturen der Europäischen Union in den Bereichen ausserhalb des Binnenmarktzugangs.

³ Er unterbreitet der Bundesversammlung nach Vorliegen ...

Art. 148 Weitere Planungen und Berichte

Art. 148 Abs. 3–4

¹ Neben den vom Gesetz vorgesehenen Planungen und Berichten kann der Bundesrat der Bundesversammlung weitere Planungen und Berichte zur Information oder zur Kenntnisnahme unterbreiten.

⁵ SR 0.748.127.192.68
⁶ SR 0.946.526.81

¹ SR ...; **BBi** ...

Geltendes Recht**Bundesrat****APK des Ständerates**

² Er kann der Bundesversammlung die Ziele oder Schlussfolgerungen wichtiger Planungen oder Berichte in der Form des Entwurfs zu einem einfachen Bundesbeschluss oder zu einem Bundesbeschluss vorlegen.

³ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung periodisch einen Bericht zur Aussenpolitik der Schweiz.

^{3bis} Er berichtet der Bundesversammlung periodisch über die Erreichung der strategischen Ziele, die für die verselbstständigten Einheiten nach Artikel 8 Absatz 5 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 festgelegt worden sind.

^{3ter} Nach Vorliegen des Legislativvorschlages der Europäischen Kommission zum mehrjährigen Finanzrahmen der Europäischen Union unterbreitet er der Bundesversammlung einen Planungsbericht über alle von ihm beabsichtigten Assoziiierungen an die Programme und Agenturen der Europäischen Union in den Bereichen ausserhalb des Binnenmarktzugangs.

⁴ Die Bundesversammlung kann zu weiteren wichtigen Planungen und Berichten Grundsatz- und Planungsbeschlüsse in der Form des einfachen Bundesbeschlusses oder des Bundesbeschlusses fassen.

³ Er unterbreitet ihr periodisch einen Bericht über die Erreichung der strategischen Ziele, die für die verselbstständigten Einheiten nach Artikel 8 Absatz 5 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁷ festgelegt worden sind.

^{3bis} *Aufgehoben*

^{3ter} *Aufgehoben*

⁴ *Betrifft nur den französischen Text.*

Geltendes Recht**Bundesrat****APK des Ständerates**

Art. 152a Information und Konsultation zur Mitwirkung an der Ausarbeitung von Rechtsakten der Europäischen Union

¹ Der Bundesrat informiert die Ratspräsidien, die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen und die anderen zuständigen Kommissionen regelmässig, frühzeitig und umfassend über die in den Abkommen nach Artikel 147a Absatz 2 vorgesehene Mitwirkung der Schweiz an der Ausarbeitung von Rechtsakten der Europäischen Union, die wichtig sein könnten.

² Er konsultiert die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen und die anderen zuständigen Kommissionen zur Mitwirkung der Schweiz an der Ausarbeitung von Rechtsakten der Europäischen Union, die wesentlich sein könnten.

³ In dringlichen Fällen konsultiert er die Präsidentinnen oder die Präsidenten der für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen und der anderen zuständigen Kommissionen. Diese informieren umgehend ihre Kommissionen.

⁴ Die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen oder andere zuständige Kommissionen können

Art. 152a

¹ ...

... die wichtig sein könnten. Er informiert während der ganzen Phase der Mitwirkung angemessen über deren Fortgang. Eine Information erfolgt insbesondere, wenn Differenzen mit Empfehlungen der zuständigen Kommissionen vorliegen oder absehbar sind.

² ...

... die wesentlich sein könnten. In diesem Fall unterbreitet er den zuständigen Kommissionen die Eckwerte zur Haltung der Schweiz zur Konsultation.

Geltendes Recht**Bundesrat****APK des Ständerates**

vom Bundesrat verlangen, dass er sie informiert oder konsultiert.

Art. 152b Information und Konsultation zur Übernahme von Rechtsakten der Europäischen Union

¹ Der Bundesrat informiert die Ratsspräsidien, die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen und die anderen zuständigen Kommissionen regelmässig, frühzeitig und umfassend über die Diskussionen und Beschlüsse in den Gemischten Ausschüssen betreffend die in den Abkommen nach Artikel 147a Absatz 2 vorgesehene Übernahme von Rechtsakten der Europäischen Union, die wichtig sein könnten.

² Er konsultiert die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen und die anderen zuständigen Kommissionen zur Positionierung der Schweiz in den Gemischten Ausschüssen betreffend die Übernahme von Rechtsakten der Europäischen Union, die wesentlich sein könnten. Er konsultiert insbesondere dann, wenn er die Ablehnung der Übernahme eines Rechtsakts der Europäischen Union beabsichtigt.

³ In dringlichen Fällen konsultiert er die Präsidentinnen oder die Präsidenten der für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen und der anderen zuständigen Kommissionen. Diese informieren umgehend ihre Kommissionen.

Geltendes Recht**Bundesrat****APK des Ständerates**

⁴ Die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen oder andere zuständige Kommissionen können vom Bundesrat verlangen, dass er sie informiert oder konsultiert.

⁵ Verlangt die Bundesversammlung mittels einer Motion eine Massnahme, die inhaltlich oder formell die Beschlussfassung eines Gemischten Ausschusses zur Übernahme von Rechtsakten der Europäischen Union betrifft, so trifft der Bundesrat die notwendigen Vorkehrungen.

Art. 152c Information und Konsultation im Rahmen der Streitbeilegung

¹ Bei einem formellen Streitbeilegungsverfahren informiert der Bundesrat die Aussenpolitischen Kommissionen und die anderen zuständigen Kommissionen über die wichtigen Verfahrensschritte.

² Er konsultiert die Aussenpolitischen Kommissionen und die anderen zuständigen Kommissionen zu den inhaltlichen Erwägungen der Schweiz im Rahmen eines solchen Verfahrens.

Geltendes Recht	Bundesrat	Anträge der Staatspolitischen Kommission des Ständerates
		vom 29. Juni 2026
		<i>Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist</i>

	3. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997⁸	3. ...
--	--	---------------

(Stand am 1. Mai 2025)

Art. 40 Information

Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin trifft in Absprache mit der Bundeskanzlei die geeigneten Vorkehren für die Information über die Tätigkeit des Departements und bestimmt, wer für die Information verantwortlich ist.

Art. 40 Sachüberschrift
Information über die Tätigkeit der Departemente

*Einfügen vor dem Gliederungstitel
des 2. Abschnitts*

Art. 40a	Information über die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Rechtsakten der Europäischen Union	Art. 40a
-----------------	--	-----------------

¹ Wirkt die Schweiz gestützt auf die nachstehenden Abkommen an der Ausarbeitung von Rechtsakten der Europäischen Union mit, so veröffentlicht das zuständige Departement die dazugehörenden öffentlichen Dokumente der Europäischen Union:

- a. Abkommen vom 21. Juni 1999⁹
zwischen der Schweizerischen

8 SR 172.010
9 SR 0.142.112.681

Geltendes Recht**Bundesrat****SPK des Ständerates**

Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit;

- b. Abkommen vom 21. Juni 1999¹⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse;
- c. Abkommen vom 21. Juni 1999¹¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr;
- d. Abkommen vom 21. Juni 1999¹² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen.

² Es benachrichtigt die Organisationen, Kommissionen und Kreise nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b–e des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005¹³ über die Veröffentlichung der Dokumente.

³ Es behandelt Eingaben, die gestützt auf die Information nach Absatz 2 eingehen, gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Vernehmlassungsgesetzes.

¹⁰ SR 0.740.72

¹¹ SR 0.748.127.192.68

¹² SR 0.946.526.81

¹³ SR 172.061

Geltendes Recht**Bundesrat****Anträge der Kommission für
Wissenschaft, Bildung und Kultur
des Ständerates**

vom 17. August 2026

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist***4. ETH-Gesetz vom 4. Oktober
1991¹⁴***(Stand am 1. Mai 2025)***Art. 16a** Zulassungsbeschrän-
kungen

¹ Der ETH-Rat kann, solange dies aus Kapazitätsgründen notwendig ist, auf Antrag der Schulleitung die Zulassung zum Bachelor- oder zum Masterstudium für Studierende mit ausländischem Vorbildungsausweis beschränken. Die Beschränkungen können sich auf einzelne Fachrichtungen oder auf die Gesamtzahl der Studienplätze der ETH beziehen.

² Der ETH-Rat kann für Studiengänge, die auf ein Masterstudium in Medizin vorbereiten, auf Antrag der Schulleitung Zulassungsbeschränkungen für alle Studierenden beschliessen.

³ Die Beschlüsse des ETH-Rates werden im Bundesblatt veröffentlicht.

⁴ Ist die Zulassung beschränkt, so entscheidet die Eignung der Kandidaten über die Zulassung.

⁵ Die Schulleitung legt die Zulassungsbedingungen und das Zulassungsverfahren fest.

Art. 16a

¹ ...
aus Kapazitätsgründen, Qualitätsgründen oder finanziellen Gründen notwendig ist, ...

Geltendes Recht**Bundesrat****WBK des Ständerates****Art. 34d** Gebühren**Art. 34d Abs. 2 und 2^{bis}****Art. 34d**

¹ Die ETH und die Forschungsanstalten erheben für ihre Leistungen Gebühren.

² Die Studiengebühren für Schweizer Studierende sowie für ausländische Studierende mit Wohnsitz in der Schweiz sind sozialverträglich zu bemessen.

^{2bis} Für ausländische Studierende, die zum Zweck des Studiums in der Schweiz Wohnsitz begründen oder die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, werden höhere Studiengebühren festgelegt. Diese betragen mindestens das Dreifache der Studiengebühren nach Absatz 2.

³ Der ETH-Rat erlässt die Gebührenverordnung. Beschliesst er Gebührenerhöhungen, so kann er Übergangsbestimmungen erlassen, um bei bereits immatrikulierten Studierenden Härtefälle zu vermeiden.

⁴ Für Dienstleistungen setzen die ETH und Forschungsanstalten marktübliche Preise fest.

² Die Studiengebühren für Schweizer Studierende, für Studierende, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) sind, sowie für andere ausländische Studierende mit Wohnsitz in der Schweiz sind sozialverträglich zu bemessen.

^{2bis} Für ausländische Studierende, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU sind, können höhere Studiengebühren festgelegt werden, wenn sie:

- a. zum Zweck des Studiums in der Schweiz Wohnsitz begründen; oder
- b. keinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Mehrheit

² ...

... der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind, sowie für andere ...

^{2bis} ...

... der EU oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind, werden höhere Studiengebühren festgelegt, wenn sie:

- a. ...
- b. ...

Die Studiengebühren betragen mindestens das Dreifache der Studiengebühren nach Absatz 2.

Minderheit I (Chassot, Maret Marianne)

² *Gemäss Bundesrat*

^{2bis} ...

... der EU sind, werden höhere Studiengebühren festgelegt, wenn sie:

- a. ...
- b. ...

Die Studiengebühren betragen mindestens das Dreifache der Studiengebühren nach Absatz 2.

Minderheit II (Stark, Brüngger, Poggia)

² *Streichen*

^{2bis} *Streichen*

(siehe Ziff. 5 HFKG Art. 47 Abs. 1^{bis}, Art. 48 Abs. 2 Bst. c, Gliederungstitel nach Art. 61 und Art. 61a)

Geltendes Recht**Bundesrat****WBK des Ständerates**

⁵ Für Leistungen, die die ETH und die Forschungsanstalten zur Erfüllung der vom Bundesrat zusätzlich übertragenen Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 3^{bis} erbringen und für die sie keine Abgeltungen erhalten, erheben sie Gebühren. Der Bundesrat legt die Gebühren für diese Leistungen fest.

Geltendes Recht**Bundesrat****WBK des Ständerates****5. Hochschulförderungs- und
-koordinationsgesetz
vom 30. September 2011¹⁵****5. ...***(Stand am 1. Juni 2025)***Art. 47** Beitragsarten**Art. 47 Abs. 1^{bis}****Art. 47 ▽ Ausgabenbremse (Abs. 1^{bis})**

¹ Der Bund richtet im Rahmen der bewilligten Kredite zugunsten beitragsberechtigter kantonalen Universitäten, Fachhochschulen und anderer Institutionen des Hochschulbereichs Finanzhilfen aus in Form von:

- a. Grundbeiträgen;
- b. Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträgen;
- c. projektgebundenen Beiträgen.

Mehrheit

^{1bis} Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite zugunsten beitragsberechtigter kantonalen Universitäten, universitärer Institute und Fachhochschulen Finanzhilfen für die Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots nach Artikel 7b des Abkommens vom 21. Juni 1999¹⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) ausrichten.

² Pädagogische Hochschulen können nur projektgebundene Beiträge erhalten.

Minderheit II (Stark, ...)

^{1bis} *Streichen*

(siehe Ziff. 4 ETH-Gesetz Art. 34d Abs. 2 und 2^{bis}, ...)

¹⁵ SR 414.20

¹⁶ SR 0.142.112.681

Geltendes Recht**Bundesrat****WBK des Ständerates**

³ Der Bund kann Finanzhilfen in Form von Beiträgen an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs gewähren, wenn die Infrastruktureinrichtungen Aufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung erfüllen. Diese Beiträge betragen höchstens 50 Prozent des Betriebsaufwandes.

Art. 48 Kreditbewilligung**Art. 48 Abs. 2 Bst. c****Art. 48**

¹ Die Bundesversammlung bestimmt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge mit mehrjährigen Zahlungsrahmen und Verpflichtungskrediten.

² Sie beschliesst mit einfachem Bundesbeschluss je einen Zahlungsrahmen:

- a. für die Grundbeiträge für die kantonalen Universitäten und für andere Institutionen des Hochschulbereichs;
- b. für die Grundbeiträge für die Fachhochschulen und für andere Institutionen des Hochschulbereichs.

² Sie beschliesst mit einfachem Bundesbeschluss je einen Zahlungsrahmen:

² ...

Mehrheit

- c. für die Beiträge zur Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots nach Artikel 7b FZA¹⁷ für kantonale Universitäten, universitäre Institute und Fachhochschulen.

³ Die Zahlungsrahmen müssen so bemessen sein, dass die entsprechenden jährlichen Zahlungskredite die Beitragssätze gewährleisten.

Minderheit II (Stark, ...)

c. *Streichen*

(siehe Ziff. 4 ETH-Gesetz Art. 34d Abs. 2 und 2^{bis}, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****WBK des Ständerates**

⁴ Die Bundesversammlung beschliesst mit einfachem Bundesbeschluss je einen Verpflichtungskredit für:

- a. die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge sowie für die Beiträge an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs;
- b. die projektgebundenen Beiträge.

Mehrheit**Minderheit II (Stark, ...)**

Gliederungstitel nach Art. 61

**6. Abschnitt:
Beiträge zur Umsetzung des
Gleichbehandlungsgebots
nach Artikel 7b FZA**

Gliederungstitel nach Art. 61: streichen

*(siehe Ziff. 4 ETH-Gesetz Art. 34d
Abs. 2 und 2^{bis}, ...)*

Mehrheit**Minderheit II (Stark, ...)**

Art. 61a

Art. 61a

Streichen

*(siehe Ziff. 4 ETH-Gesetz Art. 34d
Abs. 2 und 2^{bis}, ...)*

¹ Die Beiträge werden den kantonalen Universitäten, universitären Instituten und Fachhochschulen nach den folgenden Kriterien ausgerichtet:

- a. entsprechend ihren durch die Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots nach Artikel 7b FZA¹⁸ verursachten Einbussen;

¹⁸ SR 0.142.112.681

Geltendes Recht**Bundesrat****WBK des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit II (Stark, ...))**

- b. gemäss ihrem Anteil von Studierenden, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) sind.

² Sie decken die gesamten Einbussen.

³ Bei der Berechnung der Einbussen werden diejenigen höheren Studiengebühren für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU berücksichtigt, die vor dem 13. Juni 2025 rechtskräftig beschlossen wurden.

⁴ Der Bundesrat regelt die Berechnung und die Auszahlung der Beiträge.

Geltendes Recht**Bundesrat****Anträge der Kommission für
Verkehr und Fernmeldewesen
des Ständerates**

vom 14. August 2026

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist***6. Eisenbahngesetz vom
20. Dezember 1957¹⁹****6. ...***(Stand am 1. Januar 2026)***Art. 9b** Netznutzung und Trassen-
senzuteilung**Art. 9b Abs. 4–4^{ter} und 5****Art. 9b**

¹ Der Bundesrat legt in einem Netznutzungskonzept die Anzahl Trassen fest, die für jede Verkehrsart mindestens zu reservieren sind. Dabei berücksichtigt er insbesondere:

- a. die Zwecke der von Bund, Kantonen und Privaten getätigten oder beschlossenen Investitionen für den Eisenbahnverkehr;
- b. die Bedürfnisse nach abgestimmten Transportketten im Personenverkehr und im Gütertransport;
- c. die Kapazitäten, die für die Befriedigung der erwarteten Nachfrage im Personenverkehr und im Gütertransport erforderlich sind;
- d. die Ermöglichung einer wirtschaftlichen Abwicklung des Personenverkehrs und des Gütertransports auf der Schiene.

² Er passt das Konzept bei Bedarf den veränderten Bedingungen an.

Geltendes Recht**Bundesrat****KVF des Ständerates**

³ Die Infrastrukturbetreiberinnen erstellen für jedes der sechs Jahre vor dem jeweiligen Fahrplanjahr einen Netznutzungsplan. Sie konkretisieren darin das Netznutzungskonzept und halten insbesondere die Verteilung der Trassen auf die Verkehrsarten im Tages- und Wochenverlauf fest. Sie unterbreiten ihre Netznutzungspläne dem BAV zur Genehmigung.

⁴ Die Trassen werden nach den Vorgaben der Netznutzungspläne zugeteilt. Soweit freie Kapazitäten bestehen, hat der vertaktete Personenverkehr Vorrang. Der Bundesrat kann Ausnahmen von dieser Priorität unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher und raumplanerischer Anliegen vorsehen.

⁵ Das BAV regelt das Verfahren zur Trassenzuteilung und die Einzelheiten zu den Netznutzungsplänen. Es kann festlegen, wie bei Mehrfachbestellungen derselben Trasse vorzugehen ist.

⁴ Die Trassen werden nach den Vorgaben der Netznutzungspläne zugeteilt. Innerhalb der für den Personenverkehr gesicherten Kapazitäten hat der vertaktete Personenverkehr in der ordentlichen Trassenzuteilung Vorrang.

^{4bis} Innerhalb der Restkapazität hat der grenzüberschreitende Personenverkehr auf der Schiene im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens vom 21. Juni 1999²⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Landverkehrsabkommen) in der ordentlichen Trassenzuteilung Vorrang.

^{4ter} Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zu den Netznutzungsplänen sowie das Verfahren zur Trassenzuteilung.

⁵ Er legt fest, wie bei Zuteilungskonflikten vorzugehen ist. Er berücksichtigt dabei die völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie insbesondere

²⁰ SR 0.740.72

Mehrheit**Minderheit** (Stark, Friedli Esther)

⁴ *Streichen* (= gemäss geltendem Recht)

^{4bis} *Streichen*

^{4ter} *Streichen*

⁵ *Streichen* (= gemäss geltendem Recht)

(siehe Art. 40a^{ter} Abs. 2^{bis})

Geltendes Recht**Bundesrat****KVF des Ständerates**

volkswirtschaftliche und raumplanerische Anliegen. Er kann zudem festlegen, wie bei Mehrfachbestellungen derselben Trasse vorzugehen ist.

Art. 40a^{ter} Aufgaben**Art. 40a^{ter} Abs. 2^{bis}****Art. 40a^{ter}**

¹ Die RailCom entscheidet über Streitigkeiten betreffend:

- a. die Gewährung des Netzzugangs;
- b. die Netzzugangsvereinbarungen;
- c. die Berechnung des Trassenpreises;
- d. den Zugang zu Umschlagsanlagen für den kombinierten Verkehr, die vom Bund mitfinanziert wurden, sowie zur Hafeninfrastruktur für den Gütertransport auf dem Rhein;
- e. die Wahrnehmung von Systemaufgaben;
- f. das Mitwirkungsrecht nach Artikel 37a.

² Sie überwacht:

- a. die Anwendung der Prioritätsregeln im Normal- und im Störfall;
- b. die diskriminierungsfreie Anwendung der Betriebsführungsprozesse;
- c. die diskriminierungsfreie Vergabe der Trassen;
- d. den diskriminierungsfreien Zugang zur Infrastruktur nach Artikel 62 Absatz 1; die Befugnisse der Wettbewerbskommission bei Streitigkeiten zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen bleiben vorbehalten;

Geltendes Recht**Bundesrat****KVF des Ständerates**

- e. die diskriminierungsfreie Ausübung der Systemaufgaben, soweit dies nicht durch das BAV im Rahmen des Auftrags sichergestellt wird.

Mehrheit**Minderheit (Stark, ...)**

^{2bis} Sie entscheidet nach Artikel 24 Absatz 1a des Landverkehrsabkommens²¹ auf Antrag des BAV, eines bestellenden Kantons oder eines betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmens, ob der Hauptzweck eines von einem ausländischen Unternehmen angebotenen Angebots des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Schiene im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Landverkehrsabkommens in der Beförderung von Personen zwischen dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates und der Schweiz liegt. Sie informiert das BAV über den Eingang eines Antrags eines Kantons oder Unternehmens sowie über ihren Entscheid.

^{2bis} *Streichen*

(siehe Art. 9b Abs. 4–^{4ter} und 5)

³ Sie beobachtet die Entwicklung des Eisenbahnmarktes im Hinblick auf eine diskriminierungsfreie Behandlung aller Beteiligten und eine gesunde Entwicklung des Wettbewerbs.

⁴ Sie kann von Amtes wegen Untersuchungen einleiten.

⁵ Sie koordiniert sich mit den Regulatoren anderer Staaten. Sie kann mit diesen die erforderlichen Informationen und Daten austauschen.

⁶ Auf den Netzzugang findet das Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995 keine Anwendung.

Geltendes Recht**Bundesrat****KVF des Ständerates****7. Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009²²****7. ...***(Stand am 1. Januar 2025)***Art. 6** Personenbeförderungskonzessionen**Art. 6**

¹ Der Bund kann Unternehmen nach Anhörung der betroffenen Kantone für die gewerbsmässige Beförderung von Reisenden mit regelmässigen Fahrten Personenbeförderungskonzessionen (Konzession) erteilen. Vorbehalten bleiben die Artikel 7 und 8.

² Das Unternehmen ist verpflichtet, das Personenbeförderungsrecht nach den Vorschriften der Gesetzgebung und der Konzession auszuüben.

³ Die Konzession wird für höchstens 25 Jahre, bei Seilbahnen für höchstens 40 Jahre erteilt. Sie kann übertragen, geändert und erneuert werden.

⁴ Das Bundesamt für Verkehr (BAV) ist zuständig für die Erteilung, die Übertragung, die Änderung, die Erneuerung, den Entzug, die Aufhebung und den Widerruf von Konzessionen.

⁵ Eine Personenbeförderungskonzession nach diesem Gesetz gilt nicht als öffentlicher Auftrag im Sinne von Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen.

Geltendes Recht**Bundesrat****KVF des Ständerates****Mehrheit**

⁶ Wählt ein konzessioniertes Unternehmen ein ausländisches Eisenbahnverkehrsunternehmen aus und arbeitet es mit diesem zusammen, um grenzüberschreitende Personenbeförderungsdienstleistungen zu erbringen, so findet das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995¹ über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen keine Anwendung.

Minderheit (Stark, Friedli Esther)⁶ *Streichen*

(siehe Art. 9a, Art. 31c Abs. 1 und 1^{bis}, Art. 31d, Art. 32a Abs. 1 zweiter Satz und Art. 35 Abs. 1 erster Satz)

Art. 9a Besondere Voraussetzungen für konzessionierte grenzüberschreitende Angebote

Art. 9a

Mehrheit**Minderheit** (Stark, ...)*Streichen*

(siehe Art. 6 Abs. 6, ...)

¹ Unternehmen, die einen grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Schiene im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens vom 21. Juni 1999²³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse anbieten, der nicht vertaktet ist, sind für dieses Angebot nicht vor volkswirtschaftlich nachteiligen Wettbewerbsverhältnissen im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b geschützt.

² Hat die Kommission für den Eisenbahnverkehr nach Artikel 40a^{ter} Absatz 2^{bis} des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957²⁴ (EBG) festgestellt, dass der Hauptzweck

²³ SR 0.740.72

²⁴ SR 742.101

¹ SR 251

Geltendes Recht**Bundesrat****KVF des Ständerates**

des Angebots nicht in der Beförderung von Personen zwischen dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates und der Schweiz liegt, so erteilt das BAV die Konzession nicht oder es entzieht die bestehende Konzession.

Art. 31c Ausschreibungsplanung

¹ Die Besteller erstellen für ihre Ausschreibungen im regionalen Personenverkehr auf der Strasse und auf der Schiene eine Ausschreibungsplanung. Sie legen darin in erster Linie die Gründe und den Zeitpunkt der Ausschreibung eines Angebotes fest. Dabei berücksichtigen sie insbesondere Verkehrskonzepte, die einen optimierten öffentlichen Verkehr vorsehen, sowie die lokalen und regionalen Erfordernisse und Bedürfnisse. Sie nehmen in die Ausschreibungsplanung auch Linien auf, die sie gemeinsam ausschreiben, jedoch nicht gemeinsam bestellen.

Art. 31c Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Besteller erstellen eine Planung für ihre Ausschreibungen im Personenverkehr auf der Strasse und der Schiene. Sie legen darin in erster Linie die Gründe und den Zeitpunkt der Ausschreibung eines Angebots fest. Dabei berücksichtigen sie insbesondere Verkehrskonzepte, die einen optimierten öffentlichen Verkehr vorsehen, sowie die lokalen und regionalen Erfordernisse und Bedürfnisse.

^{1bis} Sie führen die geplanten Ausschreibungen folgender Angebote auf:

- a. von Bund und Kantonen gemeinsam bestellte Angebote des regionalen Personenverkehrs;
- b. von Bund und Kantonen gemeinsam ausgeschriebene Angebote des regionalen Personenverkehrs, die ohne Bundesbeteiligung bestellt werden;
- c. von Kantonen oder Gemeinden oder von beiden gemeinsam bestellte Angebote mit Linienabschnitten in Nachbarstaaten.

Art. 31c

Mehrheit

Minderheit (Stark, ...)

¹ *Streichen* (= gemäss geltendem Recht)

^{1bis} *Streichen*

(siehe Art. 6 Abs. 6, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****KVF des Ständerates**

² Die Ausschreibungsplanung erfolgt pro Kanton. Die Federführung liegt bei den Kantonen. Das BAV sorgt für eine einheitliche Ausschreibungsplanung und für die Koordination zwischen den Kantonen.

³ La Die Ausschreibungsplanung ist für die Behörden verbindlich. Sie kann nicht mit Beschwerde angefochten werden.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 6a. Abschnitts

Art. 31d Veröffentlichung bestellter Angebote mit Linienabschnitten in Nachbarstaaten

Art. 31d

Mehrheit

Minderheit (Stark, ...)

Streichen

(siehe Art. 6 Abs. 6, ...)

¹ Das BAV veröffentlicht einmal jährlich eine Übersicht aller bestellten Angebote mit Linienabschnitten in Nachbarstaaten.

² Die Kantone liefern dem BAV die dafür notwendigen Angaben zu den Angeboten, die ohne Bundesbeteiligung bestellt werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****KVF des Ständerates**

Art. 32a Ausschreibung von Angeboten mit Linienabschnitten in Nachbarstaaten

Art. 32a Abs. 1 zweiter Satz

Art. 32a

¹ Ausschreibungen von Angeboten mit im Nachbarstaat liegenden Linienabschnitten werden mit den Ausschreibungsverfahren dieses Staates koordiniert.

¹ ...

... Die Besteller beachten dabei die Vorgaben des Völkerrechts.

² Der Bundesrat kann die Ausschreibung solcher Angebote in Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten regeln.

³ Liegt keine Vereinbarung vor, so kann das Angebot bei dem Unternehmen bestellt werden, das im Ausschreibungsverfahren für den im Nachbarstaat liegenden Linienabschnitt gesiegt hat.

Mehrheit**Minderheit** (Stark, ...)

¹ ...

... *Streichen* (= gemäss geltendem Recht)

(siehe Art. 6 Abs. 6, ...)

Art. 35 Grundsätze

Art. 35 Abs. 1 erster Satz

Art. 35

¹ Die Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 dieses Gesetzes oder Artikel 5 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG) müssen den Gemeinwesen, von denen sie Finanzhilfen oder Abgeltungen erhalten, den Geschäftsbericht einschliesslich weiterer durch dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen festgelegter Unterlagen vorlegen. Auf Verlangen müssen sie diesen Gemeinwesen zusätzliche Unterlagen vorlegen und Auskünfte erteilen.

¹ Die Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 dieses Gesetzes oder Artikel 5 EBG²⁵ müssen den Gemeinwesen, von denen sie Finanzhilfen oder Abgeltungen erhalten, den Geschäftsbericht einschliesslich weiterer durch dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen festgelegter Unterlagen vorlegen. ...

Mehrheit**Minderheit** (Stark, ...)

¹ *Erster Satz: Streichen* (= gemäss geltendem Recht)

(siehe Art. 6 Abs. 6, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****KVF des Ständerates**

² Unternehmen, die Finanzhilfen oder Abgeltungen nach diesem Gesetz oder dem EBG erhalten, müssen:

- a. für die Rechnungslegung ein als anerkannter Standard bezeichnetes Regelwerk anwenden;
- b. gegenüber den Gemeinwesen, von denen sie die Finanzhilfen oder Abgeltungen erhalten, die Erklärung abgeben, dass sie die subventionsrechtlichen Grundsätze einhalten.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Rechnungslegung. Er erlässt insbesondere Buchungs-, Bilanzierungs- und Abschreibungsvorschriften sowie Bestimmungen über die Baurechnung, die Spartengliederung, die Betriebskosten- und Leistungsrechnung, die Planrechnung und die Auskunftspflicht gegenüber den Gemeinwesen. Er kann Ausnahmen von der Pflicht nach Absatz 2 Buchstabe a vorsehen.

⁴ Das BAV bezeichnet das für die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk.

Geltendes Recht**Bundesrat****KVF des Ständerates****8. Luftfahrtgesetz vom
21. Dezember 1948²⁶****8. ...***(Stand am 1. Januar 2026)***Art. 103****Art. 103 Abs. 1 Einleitungssatz****Art. 103****III. Überprüfung von Beihilfen**

¹ Die Wettbewerbskommission prüft, ob mit Artikel 13 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr vereinbar sind:

- a. die Entwürfe zu Beschlüssen des Bundesrates, welche bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige im Anwendungsbereich des Abkommens begünstigen, insbesondere Leistungen und Beteiligungen nach den Artikeln 101 und 102 dieses Gesetzes;
- b. gleichartige Unterstützungsmassnahmen von Kantonen und Gemeinden oder anderen schweizerischen öffentlich-rechtlichen oder gemischt-wirtschaftlichen Körperschaften oder Anstalten;
- c. gleichartige Unterstützungsmassnahmen der Europäischen Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten.

² Die Wettbewerbskommission ist bei der Prüfung vom Bundesrat und von der Verwaltung unabhängig.

¹ Die Wettbewerbskommission prüft, ob mit Artikel 3 des Protokolls vom 2. März 2026²⁷ über staatliche Beihilfen zum Abkommen vom 21. Juni 1999²⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr vereinbar sind:

Mehrheit**Minderheit (Stark, Friedli Esther)**

¹ *Einleitungssatz: Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

²⁶ SR 748.0

²⁷ SR ...

²⁸ SR 0.748.127.192.68

Geltendes Recht

Bundesrat

KVF des Ständerates

³ Die für den Beschluss zuständigen Behörden berücksichtigen das Ergebnis der Prüfung.

Geltendes Recht**Bundesrat****Antrag der Kommission für
Wissenschaft, Bildung und Kultur
des Ständerates**

vom 17. August 2026

*Zustimmung zum Entwurf***9. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012²⁹ über die Meldepflicht und Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen***(Stand am 1. April 2021)*

Art. 4 Verfahren bei reglementierten Berufen ohne Auswirkung auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit

Art. 4 Verfahren bei reglementierten Berufen ohne Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit

¹ Bei reglementierten Berufen ohne Auswirkung auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit leitet das SBFI die Meldung und die Begleitdokumente weiter:

Bei reglementierten Berufen ohne Auswirkung auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit leitet das SBFI die Meldung und die Begleitdokumente unverzüglich an die für die Berufsausübung zuständige Behörde weiter.

- a. wenn die Anerkennung der Berufsqualifikationen in die Zuständigkeit des Bundes fällt: unverzüglich an die für die Berufsausübung zuständige Behörde;
- b. wenn die Anerkennung der Berufsqualifikationen in die Zuständigkeit der Kantone fällt: unverzüglich an die entsprechende kantonale Behörde oder an das entsprechende interkantonale Organ.

Geltendes Recht**Bundesrat****WBK des Ständerates**

² Das Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe b ist im Übrigen Sache des kantonalen oder des interkantonalen Rechts.

Art. 5 Beginn der Berufsaus-
 übung

¹ Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer darf die Dienstleistung erbringen, sobald:

- a. die zuständige Behörde ihr oder ihm mitgeteilt hat, dass der Erbringung der Dienstleistung nichts entgegensteht; oder
- b. die festgelegten Fristen ohne Mitteilung durch eine Behörde abgelaufen sind.

² Der Bundesrat legt die Fristen für die Mitteilung durch die Behörden nach Absatz 1 fest. Er richtet sich dabei nach der Richtlinie 2005/36/EG.

Art. 5 Beginn der Berufsaus-
 übung

¹ Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer darf die Dienstleistung erbringen, sobald die Meldung erfolgt ist.

² Die zuständige Behörde sistiert die Erbringung der Dienstleistung, wenn Begleitdokumente fehlen oder sie die Berufsqualifikationen nachprüfen will. Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Fristen; er richtet sich dabei nach der Richtlinie 2005/36/EG³⁰.

³⁰ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. c.